

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft

unter verantwortlicher Schriftleitung von Hubert Henoch, Berlin W. 35, Am Karlsbad 10.

Inhalt:

Eine Anklageschrift gegen die Britisch-Ostindische Compagnie aus dem 18. Jahrhundert. Von Oberregierungsrat Dr. E. Jacobi, Königsberg i. Pr. S. 65. — Rundschau über die neueste Kolonialrechtsliteratur. Von Privatdozent Dr. Friedrich Giese. S. 75. — Die rechtliche Stellung und die Verfassung der deutschen Schutzgebiete. Von Prof. Dr. v. Stengel, München. S. 81. — Die kolonialen Gesetze und Verordnungen des Jahres 1911. S. 94. — Jan Conny und seine Beziehungen zu Groß-Friedrichsburg. Von C. Voigt. S. 116.

Verlag von Wilhelm Süsserott

Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin
Berlin W. 30.

Kontinentale Tiefbohrgesellschaft

vormals **H. Thumann m. b. H., Halle a. S.**

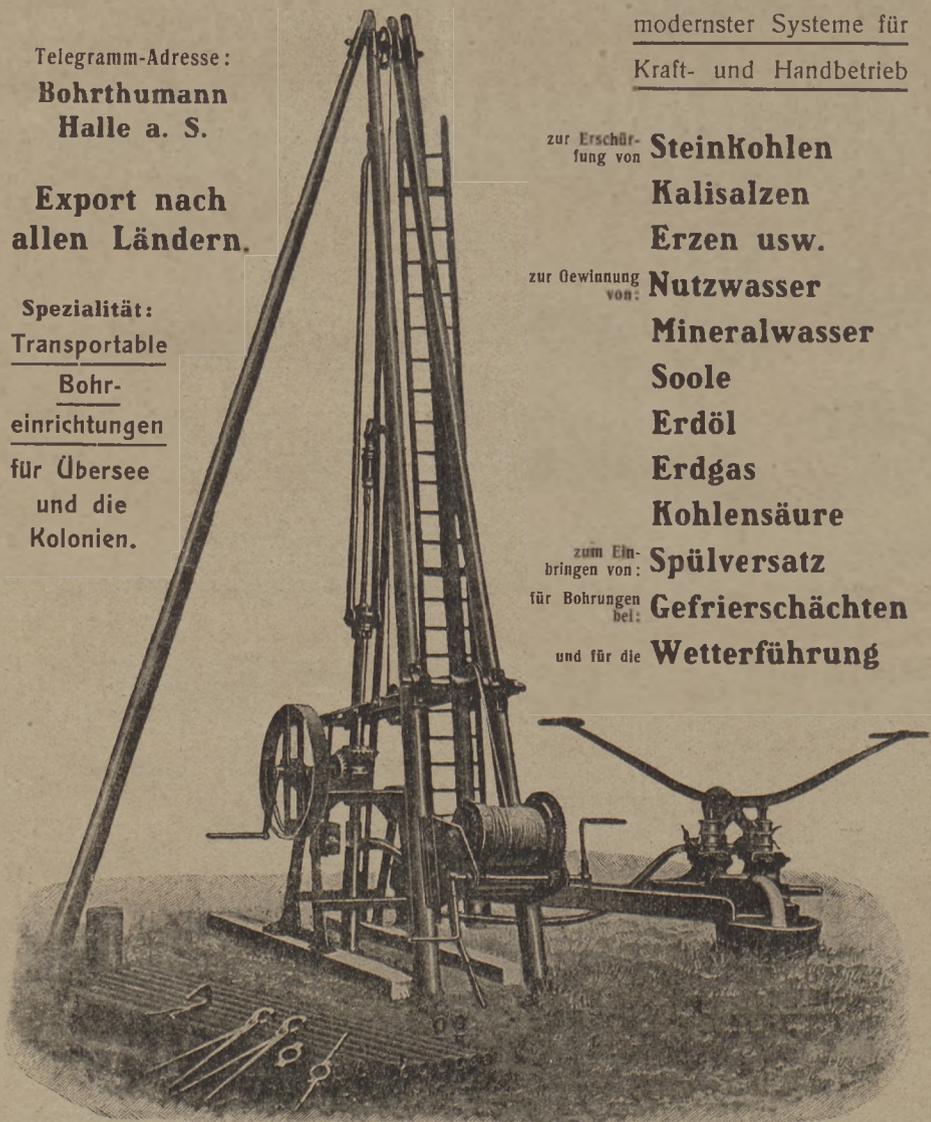
liefert

Tief-bohr-Werkzeuge und Maschinen

Telegramm-Adresse:
Bohrthumann
Halle a. S.

Export nach
allen Ländern.

Spezialität:
Transportable
Bohr-
einrichtungen
für Übersee
und die
Kolonien.



modernster Systeme für
Kraft- und Handbetrieb

zur Erschür-
fung von **Steinkohlen**
Kalisalzen
Erzen usw.

zur Gewinnung
von: **Nutzwasser**
Mineralwasser
Soole
Erdöl
Erdgas
Kohlensäure

zum Ein-
bringen von: **Spülversatz**
für Bohrungen
bel: **Gefrierschächten**
und für die **Wetterführung**

Kolonialbohrapparat für Diamant- und Meißelbohrung, mit Hand- und Kraftbetrieb.

Spezialhaus für Tropen- u. Uebersee - Ausrüstungen

für Beamte, Kaufleute, Private, Farmer u. Expeditionen.



Lüttge & Braun Hamburg

Inh.: Fr. Lüttge, Ferdinandstraße 55/57

vis-à-vis Hamburg-Amerika-Linie.

408

Unsere Spezialität:

Lieferung sämtlicher Tropen-Ausrüstungsartikel, als: Tropen - Anzüge, Kopfbekleidung, Tropenwäsche, Fußbekleidung, Badeartikel, Koffer, Reise- und Jagdutensilien, Zelte, Zeltausrüstungen usw. für einzelne Herren und Expeditionen.

Auf Grund persönlich in den Tropen gesammelter Erfahrungen.



W. MERTENS & CO.
G. M. B. H. BERLIN

**Bergbau-, Handels- und
 Pflanzungs - Unterneh-
 mungen in den Kolonien.
 Prüfung, Bearbeitung u.
 Ausführung v. Kolonial-
 wirtschaftl. Projekten.
 Vertretung und Ver-
 waltung überseeischer
 :: Unternehmen ::**

Berlin W 35, Flottwellstr. 3

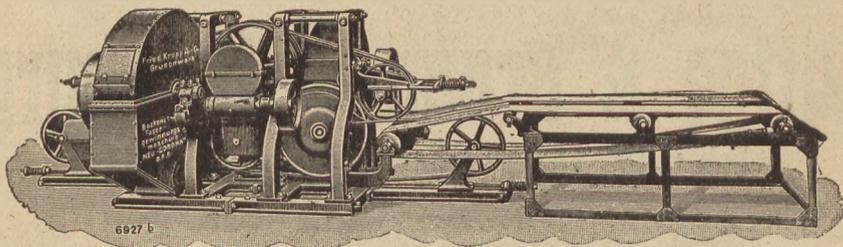


Telephon: VI, 3110 — Telegramm-Adresse:
 LAGOMELI, BERLIN — Telegraphen-Schlüssel:
 ABC-CODE 5 — MERCUR-CODE 2 — UNI-
 VERSAL MINING CODE — STAUDT & HUNDIUS
 — MINING CODE MOREING & NEAL —

293

Fasergewinnungs-Maschinen „NEU-CORONA“ PATENT BOEKEN

für Agaven, Fourcroya, Sanseviera und andere faserhaltige Pflanzen.

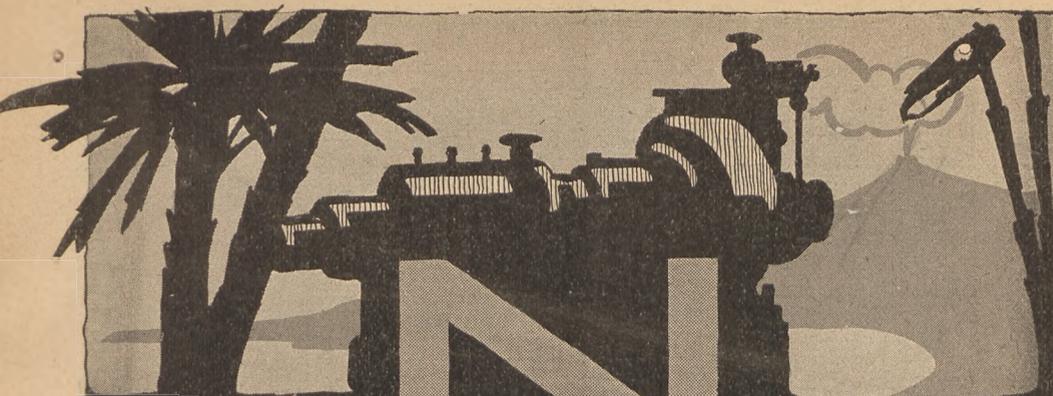


Ausstellung Allahabad (Brit. Indien) 1911: **Goldene Medaille.**
 Faserausstellung Soerabaya 1911: **Diplom** für ausgezeichnete
 Bauart, Leistung und Güte des Erzeugnisses.

Vorquetscher, Bürstmaschinen, Faserschwingen, hydr. Ballenpressen.
Zuckerrohr-Walzwerke, Kaffeeschälmaschinen.
 Ölgewinnungsmaschinen □ Waschwalzwerke und Blockpressen für Rohgummi.

**FRIED. KRUPP A.-G. GRUSONWERK, Magdeburg-
 Buckau.**

371



Georg **N**iemeyer

Speziell für die Tropen
Konstruiert:

Eis- u. Kühlmaschinen

Centrifugalpumpen

mit Petrolmotor gekuppelt,
leicht transportabel

Frischwasser Erzeugungs-
Anlagen

Georg Niemeyer

Kommanditgesellschaft

Harburg | Hamburg
ad Elbe | Steinwälder

Telegramm Adresse Stahlfabrik Hamburg

von der Heydt'sches Kolonialkontor, Berlin W. 8, Behrenstr. 8.

Giro-Konto: VON DER HEYDT & Co., BERLIN. Telegramm-Adresse: HEYDKONTOR. Fernsprecher: AMT I, No. 9224 u. 9229. Stadtverkehr: AMT I, No. 1765.

Kolonialwerte, Kurse vom 12. Februar 1912.

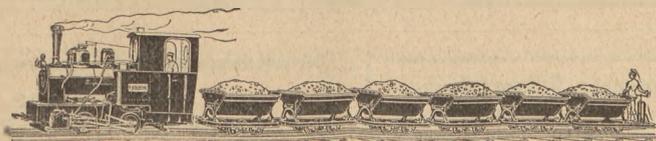
Letzte Div. vert.	Name der Gesellschaft	freibleibend		Letzte Div. vert.	Name der Gesellschaft	freibleibend	
		Käufer %	Verkäufer %			Käufer %	Verkäufer %
—	Afrikanische Kompanie A.-G.	96	100	22 ¹ / ₂	Kolmanskop Diamond shares	38	40
—	Agupflanzungsgesellschaft (D. K. G.)	83	90	—	Lindi-Kilindi-Ges. m. b. H.	100	—
—	Bödiker, Carl & Co., Kom. Ges. a. Akt.	126	130	—	Moliwe-Pflanzungs-Ges. (D. K. G.)	90	94
17 ¹ / ₂	Bremer Kol.-Handelsg. v. Oloff A.-G.	180	186	—	Nama Land-Schürf- & Guano-Synd. m. b. H.	—	560
0	British Central Africa Ltd.	10/9	11/3	—	Neu-Guinea Compagnie Vorzugs-Anteile	130	134
0	Centralafrikan. Bergwerks-Ges (D. K. G.)	65	70	—	Ostafrika-Kompagnie (D. K. G.)	103	105
—	Centralafrikan. Seeengesellschaft m. b. H.	120	130	—	Ostafrikan. Bergwerks- u. Plantagen-A.-G.	70	75
—	Debundscha Pflanzung (D. K. G.)	105	112	—	do. do. Genußscheine	M. 75	—
—	Deutsche Agaven-Gesellschaft Vorz.-A.	82	88	6,50	Otavi-Minen- u. Eisenb.-Ges. Genußscheine	M. 63	M. 65
—	Deutsche Agaven-Ges. (D. K. G.) Stamm.-A.	—	58	—	Pacific Phosphate Co. alte shares	£ 6	6 ³ / ₈
—	Deutsche Holzges. f. Ostafrika (D. K. G.)	—	35	—	do. do. junge 33 ¹ / ₃ eingez.	£ 2 ⁵ / ₈	2 ⁷ / ₈
—	Deutsche Kamerun-Ges. m. b. H.	80	86	—	Pflanzungs-Gesellschaft Kpeme (D. K. G.)	84	88
—	Deutsche Kautschuk-A.-G.	90	95	—	Rhein Handei-Plantagen-Gesellschaft	30	40
50	Deutsche Kolonial-Ges. f. Südwest-Afrika	590	620	—	Safata-Samoa-Gesellschaft Vorz.-Anteil.	25	28
—	Deutsche Samoa-Gesellschaft (D. K. G.)	53	57	4*	Samoa-Kautschuk-Compagnie A. G.	20	23
—	Deutsche Südseeposphat-Aktien	160	167	—	Sigi-Pflanzungs-Gesellschaft m. b. H.	185	200
6	Deutsche Togogesellschaft (D. K. G.)	95	100	—	Sisal-Agaven-Ges. (D. K. G.)	155	165
—	Deutsch-Engl Ostafrika-Kompag. G. m b H	14	18	—	Société commerciale de l'Océanie Genußscheine	M. 2200	2500 p. St.
—	Deutsch Westafr. Handels-Ges. (D. K. G.)	96	100	—	South African-Territories Limited	6	6/6
—	Gesellsch. Nordwest-Kamerun Lit. A.	60	75	—	South East Africa (1910) Limited	1/9	2/—
—	Gesellsch. Südkamerun Anteile (D. K. G.)	115	125	—	South West Africa Co. Limited	30/6	31/—
—	Gibeon-Schürf- und Handels-G. m. b. H.	70	75	—	Usambara Kaffeebauges. St.-Ant.	40	45
—	Hanseatische Plantagengesellschaft	45	50	—	do. Vorz.-Anteile	70	75
—	Hernsheim & Co. Act.-Ges.	180	190	—	Ver. Diamantm. Lüderitzbucht G. m. b. H.	53	56
—	Jaluit-Gesellschaft geteilte Aktien	330	—	—	Weiß de Meillon & Co Minenges.	M. 160	200 p. St.
0	Kaffeeplantage Sakarre A. G. Vorzug	60	65	—	Westafrik. Pflanzungs-Ges. Bibundi	88	92
4*	Kamerun-Kautschuk-Compagnie A.-G.	84	87	—	Westafrik. Pflanzungs-Ges. Victoria	220	225
—	Kaoko Land- und Minen-Ges. (D. K. G.)	40	42	—	Westdeutsche Handels- u. Plantagen-Gesellschaft (D. K. G.) Vorz.-Ant.	—	103
—	Kautschuk-Pflanzung Meanja A.-G.	73	80	—	Windhuker Farmges. m. b. H.	—	130
—	Kironda Goldminen-Ges. m. b. H.	135	140	—			

Bauzinsen D. K. G. = Deutsche Kolonialges. + I. Semester. A. G. = Actiengesellschaft — = Divid. noch nicht erklärt.
 Auch für alle hier nicht aufgeführten „Werte ohne Börsennotiz“ sind wir stets kulant Käufer bez. Verkäufer. Auskünfte bereitwilligst und kostenlos. Eigenhändler bei allen Abschlüssen.

R. DOLBERG

Maschinen- und Feldbahn-Fabrik Aktiengesellschaft

Hamburg, Spitalerstr. 10



Wald- und Industriebahnen
Plantagenbahnen

==== Export nach allen Ländern. ====

329

E. C. Kaufmann & Co.

Sandtorkai 15 HAMBURG Sandtorkai 15

(Bei Zusendungen bitten wir um vollständige Adresse)

SPEZIAL-EXPORTHAUS

für Lieferung von

Lebensmitteln und Tropenausrüstungen

wie:

Gemüse-, Frucht-, Fleisch- und
Fischkonserven, Butter, Käse, Milch,
Mehl, Weine, Biere, Liköre, Zigarren,
Zigaretten, Tabak usw.,

ferner: Bekleidungs-, Haushaltungs-,
Toiletten- und Reiseartikel, sowie
Schreibutensilien und Expeditions-
gegenstände usw.

werden in Ia Qualität und sachgemäßer Verpackung nach allen Weltteilen in kurzer Frist auf schnellstem Wege unter weitgehendster Garantie geliefert.

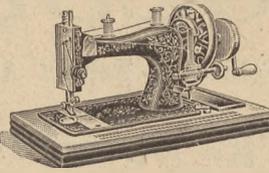
Lieferanten für Kriegs- und Handelsmarine, überseeische Stationen, Faktoreien, Expeditionen, Krankenhäuser, Militärs, Kolonisten, sowie Regierungs- und Privatbeamte usw., welche uns zahlreiche Anerkennungen über unsere Lieferungen und Verpackungen usw. einsandten. Ausgezeichnet in der Kolonialausstellung Berlin 1907.

Zwecks Erteilung von Aufträgen verlange man unsere reichhaltige Preisliste! Lieferung inkl. Verpackung, franko Bord aller deutscher Häfen. Wir übernehmen den Einkauf sämtlicher europäischer Waren und industrieller Erzeugnisse, sowie den Verkauf aller ausländischen Produkte zu mäßigen Provisionen.

KÖHLER-

NÄHMASCHINE.

Erstklassiges deutsches Präzisionsfabrikat. Für Familiengebrauch, Konfektion u. Gewerbe. Wegen seiner Zuverlässigkeit ganz besonders geeignet für Übersee.



Ausschließliche Spezialität
seit 1871.

Weit über eine Million im
Gebrauch.

**Hermann Köhler,
Altenburg S.-A.**

Cramer & Buchholz Pulverfabriken

mit beschränkter Haftung, Hannover
Fabriken in Röhnsahl (Westf.) u. Rübeland (Harz).
Unübertroffene Fabrikate:

← **Diana-Patronen** →



mit Schwarzpulver geladen: **rot**
mit rauchschwachem Pulver geladen: **blau**
und verschiedene andere Marken.

Extrabestes Jagdpulver „Diana“ (Schwarzp. u. Rauchlos)
Deutsches Scheibepulver „Nasser Brand“ u. „Rauchlos“.
Zu haben in allen Waffen- u. Munitionsgeschäften.

Naturreine
Badische Weiss- und Rotweine

Spezialität:

Markgräfler

„Wegen größter Haltbarkeit in Fässern wie in
Flaschen für den Export in alle Weltteile be-
sonders geeignet.“

384

Krafft-Vogt

**Guts- und Weinbergebesitzer
Schallstadt 2, bad. Oberland.**

Preisgekrönt auf mehr als 30 Ausstellungen für
Eigenbau.

Groß- u. Kleinverkehr. — Man verlange Preisliste.

Ich war 25 Jahre taub!



Georg Hamilton,
Erfinder.

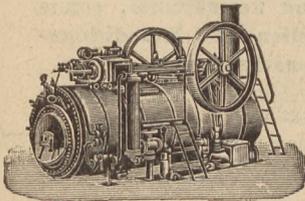
Jetzt höre ich!

Ich habe einen winzig kleinen Apparat erfunden, der mir selbst nach 25jähriger
Taubheit das Gehör wiederschenkte. Der Preis des kompletten Apparates ist 20 Kronen
(18 Mark, 22 Francs, 5 Dollars). Keine Mehrausgaben! Wer sich ein für allemal von
Taubheit, Schwerhörigkeit, Ohrensausen usw. befreien will, wolle meine Broschüre:

„Ich war taub“ kostenfrei verlangen von
Industrie medizinischer Apparate, Graz (Oesterreich).

Für Heilung, zum mindesten Besserung, garantiere ich.
Vertreter werden an allen Plätzen der Welt gesucht.

394



Offeriere außer ganz neuen
benützte, noch tadellose
Dampfkessel, Kleinmotoren,
Dampfmaschinen, Pumpen, Lokomobilen,
Lokomotiven, Bergwerksmaschinen

u. Ähnliches aus **Gegenrechnungen** bei Lieferung neuer.

**Buhrbanck, Cunnnersdorf i. Riesengeb.
(Preußen).**

Kunst-Drechsleri

A. Barduscheck, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 122 c.
 Fabrik und Lager in Elfenbein- und Schildpatt-Waren,
 engl. Patent-Gesundheits-Tabak-Pfeifen.

Spezialität:

Verarbeitung von Elfenbein und Schildpatt,
 Elefanten- und Nilpferdfüßen, Nilpferdhaut, Zähne, Gehörne usw.

Kaufe Elfenbein, Schildpatt, Nashörner usw.

Anfragen erbeten!

368



16 seitige
 „Agfa“-Prospekte
 1912
 gratis.

Zeitentwicklung in Tanks, Dosen etc. mit „Agfa“-Entwicklern

Man benutzt für 20 Minuten Entwicklungsdauer:

- | | |
|--|--|
| „Agfa“-Rodinal | 1 : 50 mit Wasser verdünnt |
| „Agfa“-Metollösung | 25 ccm plus 1/2 ccm Bromkaliumlösung
1 : 10 mit Wasser auf 300 ccm
auffüllen |
| „Agfa“-Glyciniösung | 30 ccm mit Wasser auf 400 ccm auffüllen |
| „Agfa“-Metol- Patronen | Inhalt in 500 ccm Wasser auflösen und
1 ccm Bromkaliumlösung 1 : 10
hinzufügen |
| „Agfa“-Pyro- (Glasröhren) | |
| „Agfa“-Glycin-Patronen
(Glasröhren) | Inhalt in 500 ccm Wasser auflösen |
| | Temperatur 16—21° Celsius |

„Agfa“-Entwickler verbürgen den Erfolg!

Eingetragene



Handelsmarke

Fr. Cordes junr., Hamburg 11

gegründet 1845

Einkauf
 Spedition — Lagerei



Großhandlung von Schiffs- und Maschinen-Artikeln.

393

Muster-Ausstellung: Berlin, im Kolonial-Museum.

Kleinschiffbau

Schloßwerft R. Holtz, Harburg a. Elbe

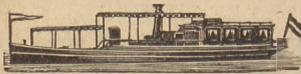
(Über 1800 Lieferungen nach dem Auslande)

Altteste, größte Spezialwerft für Export

(Über 1800 Lieferungen nach dem Auslande)



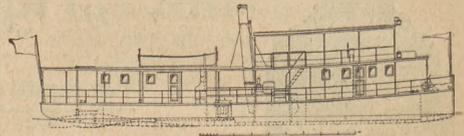
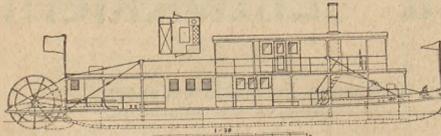
baut: Dampfbarkassen, Yachten, Schlepper, Eisbrecher, Passagier- u. Frachtdampfer, besonders auch als Spezialität flachgehende Seitenrad-, Heckrad- und :: Tunnelschraubendampfer :: bis 1000 HP.



Teilkonstruktionen f. Export, Kompl. Maschinenanlagen, Kessel — Schiffsmaschinen, Dampfmaschinen — Dreh- :: :: flügelschrauben :: ::



Motorboote



Bahnindustrie Actiengesellschaft

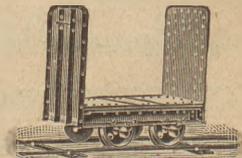
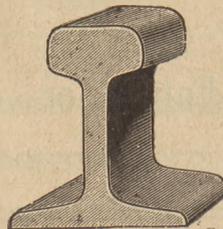
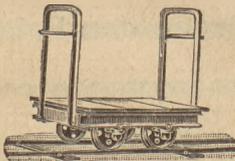
Telegr.-Adr.: Railway, Hannover

Hannover-Herrenhausen

Codes: A. B. C. Code 5te Ed. Lieber's Code Staudt & Hundius

Gleisanlagen nebst Weichen und Drehscheiben

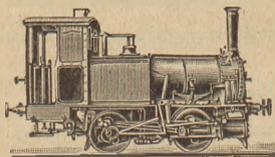
Muldenkipper, Zuckerrohrwagen Spezialwagen aller Art



Komplette Plantagenbahnanlagen

Lokomotiven :: ::

Bagger :: :: Krane



Eisenkonstruktionen

Bremsberganlagen

Eigene Fabrikation

Export nach allen Ländern

Kataloge auf Wunsch gratis. :: :: Kataloge auf Wunsch gratis.

Zeitschrift

für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 2.

Februar 1912.

XIV. Jahrgang.

Eine Anklageschrift gegen die Britisch-Ostindische Compagnie aus dem 18. Jahrhundert.

In der Geschichte der britisch-ostindischen Compagnie, dieser bedeutendsten unter den großen Handelscompagnien des 17. und 18. Jahrhunderts, der England sein indisches Kaiserreich verdankt, machen die Jahre 1757—1772 wohl den wichtigsten Einschnitt. Von ihrer Gründung¹⁾ bis zum Jahre 1765, also rund die ersten 150 Jahre ihrer Existenz war sie eine reine Handelsgesellschaft, von da ab aber wurde sie eine territoriale Macht, die dann in fortwährenden Kriegen ihr Territorium dauernd erweiterte, bis der letzte Krieg die „mutiny“ von 1857—59 auch ihrem Dasein ein Ende machte, und das indische „Reich“ erstehen ließ. Diese zweite und bedeutendere Periode in der Geschichte der Compagnie umfaßt also die kleinere Hälfte ihrer Gesamtgeschichte, rund 100 Jahre. Der Übergang von der Handelsgesellschaft zur Territorialmacht wird gewöhnlich von der Schlacht bei Plassey 1757 gerechnet, entscheidend war aber weniger diese Schlacht und ihre Folgen, als die Erwerbung des Diwanats (oder Diwanie) von Bengalen durch den Sieger von Plassey, Lord Clive. Aus dieser bedeutendsten Periode in der Geschichte der Compagnie stammt die Schrift, die ich hier besprechen will. Sie betitelt sich in der mir vorliegenden Ausgabe *Etat civil, politique et commercant du Bengale ou Histoire des Conquêtes et de l'Administration de la Compagnie Angloise dans ce Pays; pour servir de suite à l'Histoire Philosophique et Politique.* A Maestricht. Ches Jean Edm. Dufour, Imprimeur et Libraire. MDCC LXXV., und ist die französische Übersetzung eines englischen Werks.

Der Autor des letzteren, Mr. Bolts hatte selbst in den Diensten der Compagnie gestanden, und zwar zuletzt als Richter des „Cour de Maire“ (Mayors Court), eines der höchsten Gerichtshöfe. Er war dann nach England zurückgekehrt, nachdem er mit der Compagnie in Streit geraten war, und richtet nun von hier aus gegen die Compagnie die obengenannte Schrift, eine Anklageschrift schärfster Art. Mr. Bolts sagt in der Vorrede, er fürchte für sich selbst zwar nichts, aber es sei für jeden gefährlich gegen die Compagnie zu schreiben, die sich, wenn nicht an ihm selbst, dann an seinen noch in Indien

¹⁾ Ueber das Jahr ihrer Gründung vgl. die interessanten Ausführungen in „Häbber-Schleiden, Uebersichtliche Politit“, Anmerkung zu S. 98.

befindlichen Freunden rächen könne. Die Schrift ist auch in erster Linie bestimmt, auf das Parlament zu wirken, und dies zu veranlassen, sich eingehender und gründlicher mit den indischen Angelegenheiten zu beschäftigen, und die Willkürherrschaft der Compagnie zu beschränken. Wie man nun auch zu der Anklage des Mr. Bolts stehen mag, bewundernswert ist jedenfalls die Weite des politischen und wirtschaftlichen Blicks, und die Reife des Urtheils über historische, politische und wirtschaftliche Dinge. Die Reife des Verfassers sowohl, wie auch seines Publikums, dem derartige Schriften geboten werden konnten. Die Anklagen, die Mr. Bolts gegen die Compagnie erhebt, lassen sich nun in zwei Gruppen trennen. Erstens bekämpft er die Willkürherrschaft der Compagnie überhaupt, sowohl gegenüber den Eingeborenen wie den Europäern. Zweitens aber behauptet er, die Compagnie habe mit der Erwerbung des Diwanats eine falsche Politik eingeschlagen und ihre Einnahmen geschädigt, indem sie von den sicheren Einnahmen aus dem Handel, zu den unsicheren aus Abgaben übergegangen sei. Damit hängt zusammen die Anweisung der Beamten auf das Salzmonopol. So berechtigt die erste Anklage ohne Zweifel war, so sehr beruht die zweite auf einer falschen Auffassung des Verfassers. Spätere Zeiten haben der Politik des Lord Clive und seines Comitees, die der Verfasser nicht genug verwerfen und tadeln kann, recht gegeben. Es handelte sich eben damals, wie oben gesagt, um eine Veränderung in der Stellung der Gesellschaft. Bis dahin war sie reine Handelsgesellschaft, jetzt wurde sie territoriale Macht. Der Verfasser, und Viele mit ihm in jener Zeit, hielten diese Wendung für verfehlt, und für ein Unglück, Lord Clive aber hatte erkannt, daß unter den damaligen Verhältnissen Indiens die Compagnie gar nicht anders konnte, als selbst die Zügel der Herrschaft zu ergreifen, die nirgends mehr in festen Händen lagen. Wurde die Compagnie nicht Herrscherin von Indien, so war nur noch die Möglichkeit vorhanden, daß es die Mahratten wurden. Die bisherige Herrschaft des Mogul in Delhi, und der Nabobs der einzelnen Provinzen war nur noch ein Schemen. Diese Zustände schildert der Autor selbst mit sehr lebhaften Farben. Seine Tendenz ist dabei aber immer nur die, zu zeigen, daß die Compagnie sich weder auf Erlasse und Privilegien des Moguls noch des Nabobs von Bengalen für ihre rechtliche Stellung berufen könne, da eben weder der eine noch der andere eine wirkliche Macht besessen hätten. Er gibt in Kapitel VII des ersten Bandes seines Werkes eine ausführliche Schilderung der Entwicklung der Compagnie. Beginnend von der Portugiesenzeit, erwähnt er die ersten Reisen der Engländer John Newbury und Ralph Fitch,²⁾ sowie von John Mildenhall, der den ersten Firman von einem Mogul zu Gunsten des englischen Handels erhalten haben soll. Sein Firman ist aber nicht in Wirklichkeit getreten, nach Ansicht des Autors deswegen, weil in-

²⁾ Wobei er nur die Beschreibung der Reise von Fitch in Galluyt erwähnt, nicht aber die sehr reizvolle von Newbury ebenda.

zwischen durch Charter der Königin Elisabeth die ostindische Compagnie in ihrer ersten Gestalt begründet worden war. Er zählt dann die verschiedenen Gesandtschaften der englischen Könige an den Mogul auf, schildert die ersten Niederlassungen und dann den verfehlten Versuch des Gouverneurs von Bombay, John Child, mit Gewalt den Einfluß der Compagnie zu erweitern. Dies führte zu der Niederlage der Engländer und der schmachvollen Gesandtschaft an den Mogul, den berühmten Aureng-Zeb, im Jahr 1690. „Der üble Ausgang des Krieges,“ erzählt der Verfasser, „zwang die Engländer den Kaiser Aureng-Zeb um Verzeihung und Frieden zu bitten. Sie beauftragten zwei Angestellte, die sie als Gesandte von Surate nach Delhi schickten mit der Sendung. Diese wurden auf eine für Gesandte einigermaßen neue Art zur Audienz vor Aureng-Zeb geführt. Sie erschienen vor ihm zur Erde niedergestreckt, die Hände mit einem Strick gefesselt. Der Kaiser hielt ihnen eine strenge Tadelskrede und fragte, was sie wollten. Sie antworteten, daß sie kämen, um ihre Fehler zu bekennen und um Verzeihung zu bitten, sie hätten wohl verdient, ihre alten Privilegien zu verlieren, flehten aber nun S. Majestät an, sie ihnen zu erneuern, und seine Truppen von Bombay zurückzuziehen. Aureng-Zeb, ein friedliebender und gemäßigter Fürst, nahm die Unterwerfung der Engländer an, verzieh ihnen ihre Fehler und erneuerte den Firman unter der Bedingung, daß der Gouverneur Child Indien binnen neun Monaten auf immer verlasse,³⁾ daß die Compagnie seinen Untertanen alle Schulden, die sie bei ihnen hatte, bezahlte und sie für alle von ihr veranlaßten Betrügereien und Schäden entschädigte.

So groß aber Aureng-Zeb hier erscheint, so weiß doch der Autor wohl, daß schon unter ihm der Verfall des Mogulreichs begann, und sich die Macht schon erhob, die den Engländern am meisten zu schaffen machte, und deren Herrschaft über Indien die Compagnie nur dadurch verhindern konnte, daß sie selbst diese Herrschaft ergriff. Das waren die Mahratten. In Kapitel I des ersten Bandes führt der Verfasser aus, es sei ein in England verbreiteter Irrtum, die Indier seien so unkriegerisch, daß die englische Compagnie selbst bei der ärgsten Willkür und Bedrückung nichts von ihnen zu fürchten habe. Als Beispiel der kriegerischen Leistungsfähigkeit der Indier führt er die Thaten der Mahratten an und erwähnt hierbei, daß schon der Kaiser Aureng-Zeb sich gezwungen gesehen habe, ihnen einen Tribut (Tschaut) von $\frac{1}{4}$ der Einkünfte des Dekan zu bewilligen. Damit habe der Kaiser zugleich anerkannt, 1. daß die Mahratten unabhängig seien, 2. daß sie mit ihm die Souveränität über das Dekan teilten.

Doch die kriegerische Auseinandersetzung der Engländer mit den Mahratten gehört erst einer späteren Zeit an, als der, in die uns unser Werk führt. Der Autor meint aber, daß die Herrschaft der Europäer vor allem begünstigt werde durch den Gegensatz zwischen Mohammedanern und Hindus.

³⁾ Er starb, bevor er wirklich verbannt wurde.

„Zum Glück für alle Europäer, die Eroberungen in Indien gemacht haben, gibt die Rivalität zwischen Mohammedanern und Hindus den Fremden die Handhabe, die einen wie die andern zu beherrschen, und wenn die Engländer eine gerechte Verwaltung führen wollten, könnten sie ihre Macht auf Jahrhunderte bewahren.“ (Vorrede.). Die Verwaltung der Compagnie ist nun aber in allem das Gegenteil einer gerechten Verwaltung. Die Direktion in London ist über die wirklichen Zustände in Indien nicht unterrichtet, die Agenten der Compagnie im Lande tun, was sie wollen. Der ganzen Leitung fehlt es an Gemeingeist, an Sinn für das öffentliche Wohl, man denkt nur daran, wieviel Lack Kupien man aufhäufen, oder wieviel Söhne, Neffen, Verwandte man in Indien unterbringen könne. „Die Aktionäre und Direktoren wissen gar nicht, in welchem Zustande sich Bengalen befindet, sie werden durch ihre Angestellten in Indien in betrügerischer Weise falsch informiert, infolgedessen sind die Befehle, die sie nach Indien schicken absurd und widerspruchsvoll. Ja, die Compagnie hat gar nicht die Macht, ihre eigenen Angestellten zum Gehorsam zu zwingen. Monopole sind von Natur unweigerlich verderblich. Aber ein Monopol, ausgeübt von einer absoluten Regierung, wie die heutige von Bengalen, ist das schrecklichste von allen.“ (Vorrede.) Es ist der vollendete Despotismus. Und der Despotismus kennt keine Gesetze. Die Gerichte sind ungerecht und korrumpiert. Die Korruption und die Mißbräuche aller Art bedrohen den Handel mit Vernichtung. Die Industrie des Landes wird zerstört, und die Eingeborenen werden zur Verzweiflung getrieben. Die Willkürherrschaft der Compagnie wird nun vom Verfasser im einzelnen in den lebhaftesten Farben und unter Anführung einzelner Beispiele geschildert. An der Spitze der Verwaltung in Indien steht der Gouverneur und die Mitglieder des Rats in Kalkutta.⁴⁾ Dieser Rat heißt auch das geheime Komitee. Der Gouverneur und sein Komitee haben die gesamte Macht in Händen. Nur sie verkehren mit den eingeborenen Fürsten. Der Gouverneur erteilt die Düstucks, d. h. die Erlaubnisscheine zum Handel. Er hat auch die Gerichtsbarkeit über die Indier und kann sie sogar aus der Kaste stoßen. (?) Gegen die Anordnungen der Beamten gewähren die Gerichte keinen Schutz, da diese von der Verwaltung absichtlich korrumpiert werden. Der Gouverneur und der Rat erteilen den Mitgliedern der Gerichte Handelserlaubnisscheine, die sie ihnen wieder entziehen, wenn ihre Entscheidungen nicht in ihrem Sinne ausfallen. Sie ernennen ferner zu Mitgliedern der Gerichte in den verschiedenen Instanzen immer dieselben Personen. Die Rechtsuchenden werden dann, immer von einem Gericht zum andern geschickt, und es sind immer wieder dieselben Richter die entscheiden. Solcher Gerichtshöfe gibt es eine ganze Menge, so für Zivilsachen den Mayors Court den Appellhof, für Kriminalsachen den Assisenhof. Dann eine Anzahl aus in-

⁴⁾ Der Verfasser spricht nur von Bengalen, nicht von Madras und Bombay, die besondere Gouverneure hatten.

dischen Gerichten des Nabob hervorgegangene. Recht zu finden ist aber bei allen diesen Gerichtshöfen schwer.⁵⁾ Die Beamten der Gesellschaft verhaften jeden, den sie wollen und setzen ihn ins Gefängnis, vor allem wo es ihnen zur Wahrung des Handelsmonopols der Gesellschaft notwendig erscheint. (Bd. I Kap. IX.) Wenn jemand aber der Gesellschaft gar zu schädlich erscheint, wird er einfach ausgewiesen und nach England zurückgeschickt. Der Verfasser bringt über die Frage, ob die Compagnie die rechtliche Befugnis zu solcher Ausweisung habe, fünf Rechtsgutachten von hervorragenden englischen Juristen bei, die sich überwiegend mit Berufung auf die der Compagnie durch ihre Charter verliehenen Rechte dafür aussprechen, daß sie zur Ausweisung befugt sei. Da die Compagnie ihrer Sache aber doch nicht ganz sicher war, so habe, erzählt er, im März 1770 der Präsident der Direktion im Parlament eine Bill eingebracht, die der Compagnie ihr Ausweisungsrecht bestätigen und noch ausdehnen sollte. Gegen diese Bill trat aber ein Gegner, Mr. Archibald Keir Esqu, vor den Schranken des Parlaments auf, und als die Direktion bemerkte, daß bei der Erörterung die tyrannische Handhabung ihrer Rechte mehr als ihr lieb war, erörtert werden könnte, habe sie die Bill selbst abgeändert, so daß sie sich nur auf ihre Disziplinargewalt über ihre Beamten bezog. Der Autor bedauert, daß auf diese Weise eine öffentliche Erörterung des angeblichen Rechts der Compagnie auf die Ausweisung nicht zustande kam. (Bd. II Bog. 2). Um sich aber von vornherein gegen die Ansprüche der nicht zu den Angestellten der Compagnie gehörenden Kaufleute aus Willkürhandlungen ihrer Angestellten zu sichern, läßt die Compagnie diese sogenannten „freien“ Kaufleute, bevor sie ihnen die Erlaubnis gibt, sich in dem Gebiet, auf das sich ihr Monopol erstreckt, niederzulassen, gewisse Kontrakte unterschreiben. Nach diesen Kontrakten verpflichten sich die „freien“ Kaufleute nur in Indien von Hafen zu Hafen Handel zu treiben, nicht aber von Indien nach Europa. Nur Diamanten und noch einige besonders von der Compagnie gestattete Artikel dürfen sie nach Europa bringen. Sie dürfen auch nur an bestimmten, ihnen angewiesenen Plätzen wohnen, müssen sich gefallen lassen, versetzt zu werden, und äußersten Falles sogar nach Europa zurückgebracht zu werden. Allen solchen Maßregeln der Compagnie unterwerfen sie sich von vornherein und verzichten auf Anrufung der Gerichte.⁶⁾ (Bd. II Kap. I.) Dieses Streben der Compagnie auf Monopolisierung des Handels und Ausschluß oder möglichsste Beschränkung aller Konkurrenz durch Nichtangestellte, ist aber nach dem Verfasser ganz neuen Datums. Es besteht eigentlich erst „seit sechs Jahren,“ d. h. da das Buch 1775 in der französischen Übersetzung, im Original also wohl etwas früher erschienen ist, seit dem Anfang der sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts. Noch kurz vorher, im Jahr 1757 hätten

⁵⁾ Eine ähnliche Schilderung der englischen Rechtspflege in der etwas späteren Zeit des Generalstatthalters Warren Hastings gibt Macaulay in seinem Essay über Warren Hastings. (Übersetzung in Reclams Univ.-Bibl. S. 75 ff.)

⁶⁾ Wieviel müssen sie verdient haben, wenn sie sich solchen Bedingungen unterwarfen.

die Direktoren der Compagnie in einem offiziellen Schreiben sich selbst folgendermaßen ausgesprochen: „Jedermann wird unter dem Schutze der Compagnie die Freiheit haben, in allen und jeden Niederlassungen der Compagnie Handel zu treiben, ebenso an allen Plätzen, auf die sich ihr Charter erstreckt, gleichermaßen wie die Angestellten der Compagnie selbst, nur mit der Verpflichtung, die an den einzelnen Plätzen gesetzlich bestehenden Steuern und Abgaben zu zahlen.“ (Bd. I Kap. VIII.) Von diesen „weisen Grundsätzen“ ist nun aber nach dem Autor die Compagnie, seit sie die Souveränität in Bengalen erlangt hat, abgegangen und hat ein System eingeführt, das „dem wahren Geiste des Handels“ direkt entgegengesetzt ist.⁷⁾ Die Gegenstände, auf die sich der Handel hauptsächlich erstreckte, waren, soweit die Ausfuhrartikel in Frage kommen, Seidenstoffe, rohe Seide, Drogen, Salpeter, und schließlich der Tee. Der letztere hat zu dem Aufschwung des Handels mit Indien wesentlich beigetragen. Der Autor spricht schon damals von dem „fast allgemeinen Gebrauch des Tees, der sich in Großbritannien und in allen von ihm abhängigen Ländern verbreitet hat.“ (Bd. I Bog. VIII.) Merkwürdigerweise heißt es an einer andern Stelle des Werkes, „da man feststellen kann, daß der Tee zu kostspielig ist und oft der Gesundheit schadet, würde es klüger sein, sich seiner zu enthalten.“ Was würde der Verfasser zu dem heutigen Teekonsum seiner Landsleute sagen! Zu diesen Ausfuhrartikeln kamen als Artikel des Handels — und zwar eines sehr gewinnreichen Handels — innerhalb Indiens Salz, Betel und Tabak. Der Handel mit diesen drei Artikeln wurde von Lord Clive zum Monopol der Compagnie gemacht. Der Autor widmet diesem Monopol ein besonderes Kapitel (Buch II Kap. IV), worin er es aufs heftigste tadelt. In der Tat vergaß sich ja Lord Clive bei der von ihm getroffenen Einrichtung auch selbst nicht. Zum Betriebe des Salzhandels wurde eine besondere Gesellschaft gebildet, deren Kapital in 56 $\frac{1}{2}$ Aktien zu 43 000 Rupien jede geteilt wurde. Von diesen erhielt Lord Clive 5 Aktien zu 215 000 Rupien. Die andern wurden unter eine Anzahl Beamte der Compagnie verteilt. Der Nabob von Bengalen „oder vielmehr der Sklave der Compagnie“, wie der Autor sagt, wurde gezwungen sich zu diesem Zweck mit der Compagnie zu verbinden, „um seine Untertanen zu ruinieren, die sich an keinen Gerichtshof wenden konnten, um Abhilfe für ihre Leiden zu suchen.“ Außer dem Monopol des Handels mit Salz, Betel und Tabak, hat dann aber die Compagnie nach unserm Verfasser noch eine Reihe weiterer Maßnahmen ergriffen, die alle dahin zielen, den Handel in Bengalen in den Händen der Faktoreien der Compagnie zu monopolisieren, niemand über den Machtbereich der Compagnie hinaus weiter nach Indien hineingelangen zu lassen, und auch den Schiffsverkehr mit Bengalen ausschließlich der Compagnie vorzubehalten. Sie zwingt die eingeborenen Fabrikanten die Webestoffe nur an

⁷⁾ Dieser Gegensatz zwischen der theoretisch von der Compagnie proklamierten Handelsfreiheit und ihrer Praxis, einschließlich der Ausweisungen, erinnert lebhaft an die langjährige Politik des Kongostaats.

die Compagnie zu verkaufen, zu Preisen, die sie willkürlich festsetzt, und behandelt sie dabei so schlecht, daß Eingeborene sich schon die Daumen abgeschnitten haben sollen, um sich unfähig zu machen, für ihre Bedrücker zu arbeiten. Sie verbietet den Engländern, sich im Innern niederzulassen, um sich nur ja keine Konkurrenten ihrer Niederlassungen großzuziehen. Damit ruiniert sie die eingeborene Bevölkerung und zerstört alle Verbindungen mit andern asiatischen Märkten, nur um ungestört ihr Gebiet auszufrachten und große Mengen von Waren daraus nach England schicken zu können. Als nachahmungswertes Gegenbeispiel wird dabei der Compagnie die Holländisch-ostindische Compagnie und deren Verfahren im Kapland vorgehalten. Diese habe ein entgegengesetztes Prinzip verfolgt. „Weit entfernt ihren Landsleuten zu verbieten im Innern des Landes zu wohnen, hat sie sie vielmehr so viel als möglich dazu veranlaßt. Die Holländer haben sich in dem Lande der Gottentotten mehr als sechshundert Meilen von der Hauptniederlassung der Compagnie ausgedehnt. Hier wird gute Polizei gehandhabt, und die Gerichte sind nicht korrumpiert. Sie haben den Anbau des Landes gefördert und von allen Erfindungen Europas Nutzen gezogen. Dadurch ist ihre Kolonie auf dem unfruchtbaren Felsen reich an Korn, Vieh, Wein und andern Produkten geworden, sie ist blühend und reich, so daß man beim Vergleich mit der der englischen Compagnie, der letzteren die schwersten Vorwürfe machen muß.“⁸⁾ Schließlich wirft der Verfasser der Compagnie auch noch Münzverschlechterung und Münzfälschung vor. (Bd. II Kap. V.) Den Hauptfehler erblickt er aber in der Verfassung der Compagnie. „Von allen politischen Tyrannenherrschaften,“ sagt er, „ist die aristokratische die schlimmste. Die alte und neue Geschichte beweist diese Wahrheit. Aber von allen Aristokratien ist die Kaufmannsaristokratie die unerträglichste: Karthago, Venedig und Genua liefern die Beispiele für diesen Satz. Über diese Theorie mag man nun denken wie man will, der Kern der Sache ist aber der, auf den er immer wieder zurückkommt, daß politische Macht in den Händen einer Handelsgesellschaft, die keiner oder nur einer ganz unwirksamen Staatsaufsicht unterliegt, zu den größten Übeln führt. Man habe dieser Handelsgesellschaft seinerzeit große Privilegien gewährt, weil man glaubte, daß der indische Handel, von dem man sich große Vorteile versprach, von einzelnen Kaufleuten nicht aufgenommen werden könne. Schon damals hätten sich Übelstände gezeigt. Seitdem aber die Compagnie durch ihre Truppen und mit Unterstützung der königlichen Truppen souveräne Herrscherin über weite Länder geworden sei, hätten sich diese Übelstände unendlich vermehrt. Da die englische Regierung durch ihre Truppen an den Eroberungen der Compagnie teilgenommen habe, habe sie dadurch um so mehr das Recht, die Tätigkeit der Compagnie zu überwachen. Eine besondere Gefahr läge auch noch darin, daß

⁸⁾ Vgl. auch die ungünstige Beurteilung der britischen Leistung in Indien im Gegensatz zu Holland bei Sübbe-Schleiden, Ueberseeische Politik S. 52, 53 und 80.

die Aktien der Compagnie von jedermann erworben werden könnten, es also nicht unmöglich sei, daß sie von Ausländern erworben würden, die dadurch einen maßgebenden Einfluß auf englische Territorien und Untertanen erlangen könnten. (Bd. II Kap. VI.) Die englische Regierung müsse diese Souveränität der Compagnie beschränken oder womöglich ganz aufheben, und die Regierung Indiens selbst in die Hand nehmen.

Die Erlangung der Souveränität aber, die Periode seitdem die Compagnie diese nach dem Verfasser so sehr mißbrauchte Macht erlangt hat, fällt nach ihm zusammen mit der Erlangung des Diwanats, oder wie er schreibt, Diwani (dewanee).

Das aus dem Persischen stammende Wort Diwan bedeutet einen Minister der Finanzen, dann auch das Amtsfokal des Ministers und endlich die dort stattfindende Sitzung der Minister oder Beziere. Das Diwanat (dewanee, dewany) ist dann das Amt des Finanzministers. In Indien war das Diwanat ein Amt eines Beamten des Großmoguls. Der Inhaber dieses Amtes stand nach unserm Verfasser (Buch I Kap. IV) ursprünglich neben dem Nabob. Letzterer war der Befehlshaber der Streitkräfte des Landes, der Inhaber des Diwanats hatte die Aufsicht über die Verwaltung der Grundstücke und die von den Grundstückseigentümern dem Mogul geschuldeten Abgaben. Seit 1762 soll nun der Nabob von Bengalen sich des Diwanats bemächtigt haben. 1765 aber ließ sich nun Clive von dem von ihm eingesetzten Mogul Schah Alum oder Ali Gohar das Diwanat übertragen. Eine moderne englische Quelle⁹⁾ sagt darüber: „Aber von dem Kaiser (Mogul) erhielt er nun das wichtigste Dokument der ganzen Geschichte der Britischen Compagnie bis dahin, das in den Berichten unter der Bezeichnung erscheint „Firman des Königs Schah Alum, wodurch der Compagnie das Dewanee von Bengalen Bahar und Orissa übertragen wird.“ Das Datum des Dokuments war der 12. August 1765, der Ort der Ausstellung Benares, der Thron ein englischer Sessel mit einer gestickten Decke bedeckt, und überragt von einem Stuhl in Clives Zelt. So beschrieben von einem mohammedanischen Zeitgenossen, der empört ausruft, daß eine „so wichtige Verhandlung in weniger Zeit erledigt war, als man gebraucht hätte um einen Esel zu verkaufen.“ Unser Verfasser erzählt, daß noch im Jahre 1763 die Direktion die Übernahme des Diwanats abgelehnt, und an den Gouverneur und Rat von Kalkutta geschrieben habe, „Ihr habt sehr wohl getan, die Diwani, die uns der Fürst Ali Gohar anbot, nicht anzunehmen.“ Am 30. September 1765 schrieb dagegen Lord Clive: „Nach reiflicher Überlegung haben uns die ewigen Streitigkeiten zwischen euren Agenten und den Nabobs und die klaren Beweise, die wir von der Korruption und Unordnung in diesem Lande haben, zu dem einstimmigen Beschluß gebracht, daß es kein anderes Mittel gibt das Übel mit der Wurzel

⁹⁾ Britth. Encyclopaedia Art. Clive.

auszurotten, als für die Compagnie die Diwanis von Bengalen, Bahar und Drissa zu erwerben. Diese Erwerbung wird eure Besitzungen und euren Einfluß dauernd sichern, denn von nun ab wird kein Nabob Reichthum und Macht genug besitzen, um euch mit Gewalt zu vertreiben, oder mit Geld zu korrumpieren. Die Erfahrung mehrerer Jahre hat uns gelehrt, daß es unmöglich ist, die Autorität zu teilen, ohne Unzufriedenheit zu erzeugen, und uns in Gefahr zu bringen, alles zu verlieren. Das ganze Land muß entweder der Compagnie oder dem Nabob gehören. Welche von diesen beiden Alternativen für euch die wünschenswerthe und nützliche ist, überlassen wir euch zu beurtheilen.“ In einem weiteren Schreiben an die Direktoren von demselben Datum sagt er dann, „Ihr seid die Souveräne eines reichen und mächtigen Königreichs geworden. Ihr seid nicht nur die Erheber, sondern die Eigentümer der Einkünfte von den Domänen des Nabob.“ Das war also die Bedeutung dieses Erwerbs. Clive fügt aber hinzu: „Unsere territoriale Herrschaft wird den fremden Nationen keine Beforgnis einflößen, solange wir zum Schein die Autorität des Nabob aufrechterhalten.“ So klar sich aber Lord Clive über die Bedeutung dieser Vorgänge war, und so offen er sich darüber aussprach, so fanden sie doch keineswegs allgemeinen Beifall. Unser Autor verurtheilt sie ganz und gar, aber auch die Direktion sagt in einem Schreiben vom 16. März 1768 (Buch I Kap. VI) „Wenn Sie alle diese Berechnungen gemacht haben, werden Sie finden, daß die eingetretene Änderung nicht sehr zu unserem Nutzen ist, und daß wir nur die sichereren Gewinne, die wir aus dem Handel zogen, gegen die unsicheren aus den Abgaben eingetauscht haben.“ Der Verfasser gibt nun eine genaue Berechnung der Einnahmen der Compagnie vor und nach der Erwerbung des Diwanats und berechnet, daß sie vorher 1 943 750 Pfund Sterl. gehabt habe und nachher 2 126 733 Pfund Sterl., also nachher 182 983 Pfund mehr. Nun müsse aber die Compagnie seitdem 400 000 Pfund Sterl. an die Regierung zahlen für Unterstützung durch Truppen, Verzinsung von Anleihen u. a., so daß sie im Ganzen ein sehr schlechtes Geschäft gemacht habe. Außerdem seien die Lasten der Zivilverwaltung und des Heerwesens enorm gestiegen. (Buch I Kap. VI.) In der That unterhielt die Compagnie eine Armee von 10 000 Engländern und 50 000 Sapphs. Damit waren natürlich große Kosten verbunden. Diese Kosten waren aber unvermeidlich, wenn die Compagnie ihre Stellung gegenüber ihren Mitbewerbern behaupten wollte. Der Autor verkennet, daß ihre Stellung als bloße Handelsgesellschaft nicht mehr haltbar war, seitdem ihre Mitbewerber, namentlich die Franzosen den Weg territorialer Erwerbungen beschritten hatten, und seitdem an Stelle der schwachen Moguls und ihrer Nabobs die kräftigen Mahratten die Herrscher Indiens zu werden drohten. Die Machtstellung, die Clive der Compagnie gegeben hatte, sollte ihr bald in den neuen Kämpfen gegen die Mahratten und gegen Haider Ali und Tiggu Sahib von Maifur und die mit diesen ver-

blühdeten Franzosen und Holländer zugute kommen. Aber den Anklagen des Mr. Bolts wurde schließlich doch auch von der Regierung durch immer schärfere Betonung ihrer Aufsicht von Pitts Regulativakte bis zur schließlichen völligen Aufhebung der Compagnie nach dem Aufstand von 1857 stattgegeben. In diesem Aufstande zeigte sich dann doch schließlich, daß selbst diese größte und leistungsfähigste der alten Compagnien den Anforderungen neuzeitlicher Verwaltung nicht mehr gewachsen war. Auch in Bezug auf die Freiheit des Handels, die Beseitigung der Monopole hat die spätere Zeit das gebracht, was der Verfasser erstrebte. Die damalige Wirtschaft der Compagnie beruhte auf den Anschauungen des Merkantilismus. Der Verfasser war aus praktischen Gründen schon zu Anschauungen gekommen, wie sie zur selben Zeit theoretisch sein Landsmann Adam Smith vertrat. Wie weit diese damals schon in Indien durchzuführen waren, ist hier nicht der Ort zu untersuchen.

Oberregierungsrat Dr. E. Jacobi, Königsberg i. Pr.

Rundschau über die neueste Kolonialrechtsliteratur.

I. Rechtsquellen.

1. Eine recht dankenswerte, nach den einzelnen Materien übersichtlich geordnete Sammlung der für das Schutzgebiet Kiautschou geltenden Bestimmungen bietet uns F. W. Mohr (Referendar und Dolmetschereleve beim Gouvernement Kiautschou) in seinem Handbuch für das Schutzgebiet Kiautschou (Tsingtau 1911, Druck und Verlag der Deutsch-Chinesischen Druckerei und Verlagsanstalt Walthers Schmidt, XVI und 485 Seiten). Das nützliche Werk enthebt den Beamten der mühsamen und zeitraubenden Arbeit des Zurechtfindens in den an den verschiedensten Stellen veröffentlichten Vorschriften. Der 1. Teil bringt den Text der Allerhöchsten Erlasse, Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betr. Verwaltung (grundlegende Bestimmungen, Stellung des Gouverneurs, Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung, besondere Vorschriften für das Stadtgebiet, allgemeine Vorschriften, Beamte); Rechtspflege (allgemeine Bestimmungen, Gerichtsbarkeit für Nicht-Chinesen, Gerichtsbarkeit über Chinesen, Best. betr. Notare und Rechtsanwälte, sonstige Verordn. u. Bekanntm., Militärstrafrechtspflege); Polizei (Einrichtung und Aufgaben, Sicherheits-, Straßen-, Verkehrs-, Gewerbe-, Forst- und Landwirtschafts-, Nahrungsmittel- und Veterinär-, Gefindedolizei); Gesundheitswesen (Krankenpflege und Genesungsheim, Apotheken und Arzneimittel, Schutz gegen Krankheiten, Friedhöfe); Bauwesen, Wasserleitung und Kanalisation; Landerwerb, Landübertragungen und Rechte an Grundstücken; Steuern, Abgaben und Gebühren; Zollwesen (Errichtung des Seezollamts und Verzollungsverfahren, Bekanntm. des Seezollamtes); Geldwesen (chinesische Zehnkäschstücke, Banknoten, Nickelmünzen, Schecks); Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten (chinesische Kaufmannschaft, Maße und Gewichte, Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten, Lade-, Lösch- und Lagerhausbetrieb); Post- und Telegraphenwesen; Bergbau; Schulen, Kunst und Literatur; Wildschuß und Jagd; Militärwesen (Wehr-

pflicht, Dienstpflicht, Meldung Militärpflichtiger, sonstige Bekanntm.) Der 2. Teil enthält statistische Angaben, die bisher zum großen Teil noch nicht veröffentlicht waren, über Lage, Größe und Bevölkerung des Schutzgebietes, Klima, Schulwesen, Finanzen, Eisenbahn- und Bergbau, Schiffs- und Dschunfenverkehr, Tsingtau's Handel, die Entfernungen von Tsingtau in und außerhalb des Schutzgebietes, die merkwürdigen Ereignisse im Schutzgebiet und in Schantung. Beigefügt ist ein deutsch-chinesischer Kalender für das Jahr 1912. Das gefällig ausgestattete Buch verdient es, auch im Mutterlande bekannt zu werden.

2. Eine für die Kolonie Südwestafrika sehr wertvolle Quellensammlung ist das Buch des Kaiserl. Regierungsrats B. Peters, *Das Bergwesen in Deutsch-Südwest-Afrika*, Sammlung der auf das Bergwesen Deutsch-Südwestafrikas bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, sowie der Sonderberechtigungen und Verträge, nach amtlichen Quellen zusammengestellt (Swakopmund 1910, Verlag von A. Schulze, XXVIII und 400 Seiten). Der Inhalt gliedert sich in die 5 Abschnitte: Kaiserliche Bergverordnung vom 8. August 1905, Bestimmungen über Diamanten, Diamanten-Regie, Sonderberechtigungen, Syndikats-Vertrag des Südwestafrikanischen Minen-Syndikats, Satzungen der Lüderitzbuchter Minen-Kammer. Der (umfangreichste) dritte Abschnitt über die Sonderberechtigungen umfaßt diejenigen des Fiskus, der Deutschen Kolonialgesellschaft für D.-S.-W.-A., der Firma de Paß, Spence u. Co. betr. die Bomonamine, im Gebiete der Bondelzwarts, der Veldschoendragers und von Zwartmodder, der South West Africa Co. Ltd., der Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft, der Hanseatischen Minen-Gesellschaft im Gebiete der Rehobother Bastards und im Phauas-Gebiet, der Kaoko Land- und Minen-Gesellschaft, endlich sonstige Bergbauberechtigungen im Gebiete der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für S.-W.-A. Dem zweiten Abschnitt ist eine Übersichtskarte, dem ganzen Buche eine Karte der Berggerechtsamsgebiete im südwestafrikanischen Schutzgebiete beigelegt. Die äußere Ausstattung, namentlich Druck und Papier, läßt einiges zu wünschen übrig.

II. Gesamtdarstellungen.

1. Die hervorragendste Neuerscheinung des letzten Vierteljahres ist die von S. E d l e r v. S o f f m a n n (Prof. des öffentl. Rechts an der Kgl. Akademie zu Posen, jetzt ao. Professor an der Universität Greifswald) verfaßte *Einführung in das deutsche Kolonialrecht* (Leipzig 1911, G. S. Göschen'sche Verlagshandlung, VII und 231 S.) Es ist lebhaft zu begrüßen, daß wir nunmehr wieder eine auf der Höhe der neuesten Gesetzgebung stehende Gesamtdarstellung unserer Disziplin besitzen. Da das Buch in dieser Zeitschrift bereits eine Besprechung durch Ger.-Ass. Dr. Herbert Jäckel (Jahrg. 13, 1911, Heft 12, S. 915—918) erfahren hat, ist in dieser Rundschau nicht näher auf seinen Inhalt und seine Würdigung einzugehen. Vgl. auch die

Besprechungen von Prof. Dr. Frhr. v. Stengel in der Deutschen Kol.-Ztg., Nr. 49 v. 9. Dezember 1911, S. 828—830, und von Dr. F. J. Sassen in der Deutschen Literatur-Ztg. Nr. 51/52 v. 23. Dezember 1911, Sp. 3253—3254.

2. Gleichfalls auf den Stand des neuesten Rechtes gebracht ist der den Kolonien gewidmete Abschnitt in Paul Labands Fundamentalwerk über Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 5. neubearbeitete Auflage, Bd. 2, Tübingen 1911. Das neunte Kapitel der gesamten Darstellung behandelt unter B die Schutzgebiete (§ 70: Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, S. 265—318). Also 54 Seiten — im Gegensatz zu 38 (zudem kleineren) Seiten der 1901 erschienenen vierten Auflage — sind dem deutschen Kolonialrecht gewidmet. Die äußere Gliederung weicht von der früheren kaum ab: Territorialbestand und Erwerbung, Interessensphären, Schutzgewalt, Schutzgebiet, die Angehörigen der Schutzgebiete, die Ausübung der Staatsgewalt, das Ordnungsrecht, die Verwaltungsbehörden, die Gerichtsverfassung, die Militärverfassung, das Finanzwesen, die Kolonialbeamten, die Gesellschaften, die kirchlichen Verhältnisse. Neu ist die Vervollständigung der Abschnitte: Ordnungsrecht, Kolonialbeamte. Dagegen ist inhaltlich die gesamte neuere Entwicklung der kolonialen Rechtsverhältnisse verwertet worden, während die Grundauffassung Labands in den prinzipiellen Fragen beibehalten werden konnte.

3. Eine (den Eindruck einer Dissertation erweckende) kleine Schrift von Dr. jur. Fritz Kersting behandelt Das öffentliche Recht der deutschen Schutzgebiete (Zwickau i. Sa. 1911, Zwickauer Zeitungs-(Amtsblatt-)Druckerei, 91 S.). Sie enthält natürlich keine erschöpfende Darstellung, aber doch einen ziemlich vollständigen Grundriß des deutschen Kolonialrechts. Alle wesentlichen Streitfragen werden berührt und zumeist zutreffend entschieden. Neue wissenschaftliche Ergebnisse bringt der Verfasser nicht. Die Literatur ist nicht erschöpfend berücksichtigt. Nach einer einleitenden Betrachtung über die geschichtliche Entwicklung und die bedeutenderen Rechtsquellen erörtert Kersting im ersten Abschnitt die staatsrechtliche Stellung der Kolonien zum Reiche; er betrachtet die juristischen Verschiedenheiten in der Art des Erwerbs (Okkupation, Verträge, Kauf, Pacht), nimmt zu den bekannten staatsrechtlichen Streitfragen (Kolonie oder Schutzgebiet, Protektorat oder Schutzgewalt, Inland oder Ausland, Bedeutung der Hauptlingsverträge) Stellung, bespricht endlich Begriff und Ausübung der Schutzgewalt und die Stellung der Kolonien zu einander. Der 2. Abschnitt prüft die Einwirkung des Völkerrechts auf die Schutzgebiete, der 3. skizziert ganz kurz die Organisation der Verwaltung und Rechtspflege: die Rechtslage der Bevölkerung (der Reichsangehörigen, Schutzbefohlenen, Eingeborenen, fremden Farbigen), die Behördenverfassung (Zentralbehörden, Lokalbehörden, Finanzgewalt, Schutztruppen), die Rechtspflege (allgem. Vorschriften, materielles Privat- und Strafrecht, Zivil- und Strafprozeß).

III. Verfassungsrecht.

1. über die neue Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Bezirksräte in Deutsch-Ostafrika, berichtet die Deutsche Kol.-Ztg., Nr. 41 v. 14. Oktober 1911, S. 684—685. Sie begrüßt die Errichtung dieser Behörden als den ersten Schritt zur Selbstverwaltung des Schutzgebietes.

2. Einer umfassenden und gründlichen Bearbeitung unterzieht Referendar Dr. Hans Saarhaus in Heft XIX der Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts (hgg. von v. Rohland, Rosin, Schmidt) Das Recht des deutschen Kolonialbeamten unter Berücksichtigung des englischen, französischen und niederländischen Kolonialbeamtenrechts (Karlsruhe 1912, G. Braunische Hofbuchdruckerei und Verlag, VIII und 165 Seiten). Die Arbeit bezweckt „eine systematische Darstellung der gesamten Bestimmungen des nunmehr nach dem Erlaß des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 für den deutschen Kolonialbeamten geltenden Rechtes. Es sollen die Unterschiede dieses Rechtes gegenüber dem für die Reichsbeamten in der Heimat maßgebenden Rechte klargestellt, gleichzeitig in rechtsvergleichender Darstellung die entsprechenden Vorschriften für die französischen, englischen, niederländischen Kolonialbeamten auf Grund der Gesetzesquellen erörtert werden“ (aus dem Vorwort). Durch diese Mitberücksichtigung fremden Rechtes sowie durch die eingehendere Behandlung des Stoffes unterscheidet sich das Buch von der ersten monographischen Bearbeitung des deutschen Kolonialbeamtenrechts durch Franz Geller (Tübingen 1911). Die Ausführungen gliedern sich äußerlich in 11 Abschnitte: Geschichte des Kolonialbeamtengesetzes; Begriff des Kolonialbeamten; die Arten der KolB.; allgemeine Bestimmungen des KolB.G.; die Begründung des KolB.-Verhältnisses; Pflichten, Beschränkungen und Befreiungen; Urlaub und Stellvertretung; das Disziplinarverfahren; die Rechte der KolB.; Veränderungen des KolB.-Verhältnisses; Beendigung des KolB.-Verhältnisses. Angehängt ist die Besoldungsordnung I für die Schutzgebietsbeamten der Zivilverwaltung in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Die Schrift bietet inhaltlich manches Neue. Beachtenswert ist namentlich die Begriffsbestimmung: Auch nach Erlaß des KolB.G. bleiben die KolB., da sie durch den Kaiser angestellt sind und das ReichsB.G. in den Schutzgebieten gilt, Reichsbeamte im Sinne des B.G. Die KolB. stellen somit eine Unterart der allgemeinen Kategorie der Reichsbeamten dar, für die neben dem B.G. noch besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen. (S. 12.) Ob dem beigespflichtet werden kann, mag hier dahingestellt werden. Die Literatur ist ziemlich lückenlos verwertet. Doch ist das Buch von Tesch, das in 2. Aufl. notiert wird, 1910 in 5., vermehrter Auflage erschienen! Die Hoffnung des Verfassers, daß die Arbeit der Praxis des KolB.Rechts dienlich sein und zur Klärung der bei einer so jungen Rechtsmaterie selbstverständlichen Streitfragen beitragen möchte, erscheint begründet.

3. Eine Spezialstudie zum Kolonialrecht ist die Skizze des Landrichters Dr. Komberg (Tsingtau) über Die rechtliche Stellung der Marine-Untergehörigen im Dienste des Schutzgebiets Kiautschou, in der vorliegenden Zeitschrift Jahrg. 13, 1911, Heft 11, S. 838—842.

IV. Verwaltungsrecht.

1. Geh. und Oberbergrat Prof. Dr. Adolf Arndt (Königsberg i. Pr.) erörtert in der Deutschen Juristen-Zeitung, Jahrg. 16, Nr. 23 v. 15. November 1911, Sp. 1434—1435 die Sperrverordnungen in den Schutzgebieten, ihre Zulässigkeit und rechtliche Bedeutung. Sperrverordnungen sind Anordnungen des Reichskanzlers, die innerhalb gewisser Grenzen das ausschließliche Recht erteilen, alle oder einzelne Bergwerksmaterialien aufzusuchen und zu gewinnen. Der Verfasser ist der Ansicht, daß der Reichskanzler solche Sperrverordnungen kraft kaiserlicher Delegation rechtswirksam erlassen kann. Vgl. auch

2. die eingehendere Begründung dieser Auffassung durch Arndt in der vorliegenden Zeitschrift Jahrg. 13, 1911, Heft 12, S. 919—925 unter der Überschrift: Die Subdelegation des kaiserlichen Verordnungsrechts in den deutschen Schutzgebieten und die Gültigkeit der Verordnungen des Reichskanzlers über die Rechte an Grundstücken und das Bergwerkseigentum.

V Rechtspflege.

1. Privatdozent Staatsanwalt Dr. Friedrich Doerr (München) legt kurz die rechtliche Stellung der deutschen Kolonialrichter dar in der vorl. Zeitschrift Jahrg. 13, 1911, Heft 10, S. 803—806.

2. Oberrichter Dr. Crusen (Tsingtau) weist im Recht Jahrg. 15, Nr. 16/17 v. 10. September 1911, Sp. 549—557 darauf hin, daß die deutschen Schutzgebiete als das Eldorado der Freirechtler bezeichnet werden können. In den Kolonien sind die Ideen und Ziele der freirechtlichen Bewegung schon jetzt zum Teil in die Wirklichkeit überführt worden. Der Richter ist dem geschriebenen Gesetze gegenüber freier gestellt als in der Heimat. Die Organisation der Gerichte verhindert eine auf spitzfindigen Konstruktionen beruhende Judikatur. Dies wird an einer Reihe von Beispielen dargelegt. Die Freiheit des urteilenden Richters beruht auf der primären Geltung des Gewohnheitsrechtes in Handelsfachen und darauf, daß die heimischen Vorschriften außer Anwendung bleiben, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, die im Schutzgebiet fehlen.

3. Dr. iur. F. S. Sassen (Bonn) erörtert in der Deutschen Juristen-Zeitung Jahrg. 16, Nr. 19 v. 1. Oktober 1911, Sp. 1215—1216 den § 791 der

3 P. D. und die deutschen Kolonien. Er legt kurz dar, wie ein von einem mutterländischen Gericht erlassenes Urteil in den Kolonien vollstreckt wird — nämlich durch Ersuchen des heimischen Prozeßgerichts erster Instanz. — Dagegen Rechtsanwalt Dr. Forkel (Reetmanshoop) daselbst Nr. 25 vom 15. Dezember 1911, Sp. 1553—1554: Die Vollstreckung erfolge, ohne daß das Prozeßgericht erster Instanz in Deutschland in Anspruch genommen zu werden brauche, durch ein Gesuch um Vornahme der Vollstreckung beim Kaiserlichen Bezirksgericht im Schutzgebiet.

Bonn-Greifswald.

Privatdozent Dr. Friedrich Giese.

Die rechtliche Stellung und die Verfassung der deutschen Schutzgebiete.

I.

Die Erwerbung von Kolonien hat die Organe der Regierung und Gesetzgebung des Reichs vor ganz neue und schwierige Aufgaben gestellt. Es handelte sich zunächst darum, welche Gebiete als Kolonien erworben werden konnten und sollten, und in welcher Weise die Erwerbung vorzunehmen war, um rechtsgültig zu sein. Sodann mußte die rechtliche Stellung der erworbenen Gebiete, der sog. Schutzgebiete zum Reiche geregelt werden. Im Zusammenhang damit mußten in den Schutzgebieten Gerichts- und Verwaltungseinrichtungen geschaffen werden, um die deutsche Herrschaft in allen Teilen der einzelnen Schutzgebiete zu begründen und zu befestigen, und dieselben in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung zu entwickeln und dem Mutterlande nutzbar zu machen.

Selbstverständlicherweise entstanden durch die Erwerbung der Schutzgebiete auch der deutschen Rechtswissenschaft neue Aufgaben. Die auf die Erwerbung der Schutzgebiete bezüglichen Handlungen mußten rechtlich gewürdigt werden, die staatsrechtliche und völkerrechtliche Stellung der Schutzgebiete mußte untersucht werden und ebenso war eine eingehende Erörterung der Verfassung und Regierung der Schutzgebiete und der einzelnen Zweige ihrer Verwaltung notwendig, mit einem Worte: es mußte eine neue Disziplin der Rechtswissenschaft, das deutsche Kolonialrecht geschaffen werden.

Daß die Schaffung und Ausbildung der neuen Disziplin mit gewissen Schwierigkeiten verbunden war, ist selbstverständlich, da es sich bei den Vorgängen auf dem Gebiete der Kolonialpolitik und des Kolonialrechts um ganz neue Erscheinungen handelte, für welche in den in Deutschland bestehenden Rechtseinrichtungen genau entsprechende Vorbilder fehlten.

Die Beteiligung an der Ausbildung des Kolonialrechts mußte aber andererseits um so verlockender erscheinen, als auf diesem Rechtsgebiete mehr als auf einem andern sich zeigte, daß die tatsächlichen Verhältnisse sich von selbst ihre Rechtseinrichtungen und Rechtsformen schaffen, bezw. daß schon bestehende Einrichtungen und Formen sich den tatsächlichen Verhältnissen anpassen müssen, wenn sie für neue Erscheinungen brauchbar sein sollen.

Immerhin hat es aus verschiedenen, hier nicht näher zu erörternden Gründen längere Zeit gedauert, bis eine regere Beteiligung der deutschen Juristen an der Bildung und dem Ausbau des Kolonialrechts erfolgte. Erst in den letzten Jahren ist dies anders geworden, was sich namentlich darin zeigt, daß eine größere Anzahl von Monographien erschienen ist, die verschiedene Zweige des Kolonialrechts (Beamtenrecht, Gesetzgebung und Verwaltungsrecht, Militärrecht, Finanzrecht, Selbstverwaltung einzelner Gebiete der Rechtspflege usw.) in gründlicher und scharfsinniger Weise behandeln. Durch diese Monographien sind Vorarbeiten für eine spätere eingehende systematische Darstellung des gesamten die Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege umfassenden Kolonialrechts geschaffen, vorläufig ist allerdings für eine solche in gewissem Sinne abschließende Darstellung die Zeit noch nicht gekommen, da noch zu vieles sich im Flusse befindet und auch ein neues Schutzgebietsgesetz zu erwarten ist, das zwar die Grundlagen der Verfassung und Verwaltung der Schutzgebiete nicht ändern, aber immerhin manche wichtige Neuerung bringen wird.

Auffallend ist es, daß trotz der eingehenden Behandlung verschiedener Teile des Kolonialrechts, wie gerade neuere kolonialrechtliche Arbeiten zeigen, über die rechtliche Würdigung der Erwerbssakte in bezug auf die Schutzgebiete und ebenso über die Frage der völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Stellung der Schutzgebiete und die Grundlagen ihrer Verfassung die Ansichten der Schriftsteller immer noch erheblich auseinandergehen, obwohl man glauben sollte, daß über diese Punkte längst Einigung erzielt worden wäre, da Deutschland schon länger als ein Vierteljahrhundert Kolonien besitzt und verwaltet. Deshalb erscheint es angezeigt, diese Fragen neuerlich einer eingehenden Untersuchung und Erörterung zu unterstellen, zumal die Beantwortung derselben nicht bloß theoretischen Wert hat, sondern auch für die Praxis, und zwar sowohl für die Auslegung des geltenden Rechts wie namentlich auch für die Fortbildung der kolonialen Gesetzgebung von Bedeutung ist.

Auszugehen ist dabei vom Begriffe der Kolonien im Rechtsinne.¹⁾

Bei aller auswärtigen Kolonisation — im Gegensatz zur sog. inneren Kolonisation²⁾ — handelt es sich darum, Gebiete, die bisher der rechtlichen Herrschaft des kolonisierenden Staates noch nicht unterworfen waren, dieser

¹⁾ Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete 1901, S. 1 ff. — Stengel, Die deutschen Schutzgebiete 1895, S. 10 ff. — Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik S. 11 ff. — Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat (1881). — Weismüller, Die Interessensphären (1908).

²⁾ Im Gegensatz zur auswärtigen Kolonisation spricht man von „innerer Kolonisation“, wenn im Innern eines Staates Ansiedlungen angelegt werden, entweder auf noch nicht besiedeltem Gebiete oder auf einem Gebiete, das von Angehörigen eines der im Staate herrschenden Nation fremden Volkes besiedelt ist (Posen, Westpreußen). Daß die innere Kolonisation von der auswärtigen Kolonisation, die in der Gegenwart fast ausschließlich als überseeische erscheint, in rechtlicher Beziehung vollständig verschieden ist, ist klar.

Herrschaft zu unterstellen, d. h. diese Gebiete vom kolonisierenden Staat rechtlich abhängig zu machen.

Ist die Abhängigkeit der Kolonien vom Mutterlande staatsrechtlicher Natur, so sind dieselben nichts anderes als überseeische Provinzen oder Nebeländer des Mutterstaates, die dessen Souveränität, also seiner gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt ebenso untergeben sind, wie jede andere Provinz. Demgegenüber ist es gleichgültig, daß die Kolonien mit Rücksicht auf ihre geographische Lage, eigentümliche ethnographische, wirtschaftliche und politische Verhältnisse gewöhnlich eine von den übrigen Provinzen abweichende Sonderstellung einnehmen, indem sie namentlich sehr häufig eine größere Unabhängigkeit und Selbständigkeit als andere Provinzen besitzen. Selbst der Umstand ist von keiner Bedeutung, daß nicht selten Kolonien nach dem positiven Rechte des Mutterlandes gar nicht integrierende Bestandteile desselben sind und ihm gegenüber in der einen oder andern Hinsicht, z. B. in bezug auf das Zollwesen, als Ausland gelten. Ausschlaggebend ist lediglich, daß die hier in Rede stehenden Kolonien nicht selbst souveräne, wenn auch in ihrer Souveränität beschränkte Staatswesen mit eigener Staatsgewalt sind, sondern grundsätzlich der Souveränität des Mutterstaats voll und ganz unterliegen, so daß ein und dieselbe Staatsgewalt im Mutterlande und in den Kolonien wirksam ist. Solche Kolonien kann man eigentliche Kolonien oder Kolonien i. e. S. nennen.

Wie derartige Kolonien staatsrechtlich den Provinzen gleichstehen, so erscheinen dieselben vom Standpunkte des Völkerrechts aus als Bestandteile des betreffenden Mutterstaats, denn im Sinne des Völkerrechts gehören alle Teile der Erdoberfläche zum Gebiete eines Staates, über welches er seine staatliche Gewalt auszuüben befugt ist, d. h. die Gebietshoheit besitzt, so daß die innerhalb der Grenzen dieses Gebiets befindlichen Personen und Sachen seiner ausschließlichen Herrschaft unterworfen sind, und die Einwirkung eines anderen Staates auf das Gebiet und die darin befindlichen Personen und Sachen nur mit Einwilligung des Staates zulässig erscheint, der die Gebietshoheit besitzt.

Die Abhängigkeit einer Kolonie vom Mutterlande kann aber auch eine völkerrechtliche sein, dann liegt ein sog. Protektorat vor. Unter einem Protektorate versteht man nämlich ein Schutzverhältnis zwischen zwei Staaten des Inhalts, daß der eine Staat, der Oberstaat oder schutzherrliche Staat zum dauernden Schutze des anderen Staates — des Schutzstaates oder Unterstaates — verpflichtet ist, wogegen ihm ein mehr oder weniger weitgehender Einfluß auf dessen auswärtige Angelegenheiten und häufig auch auf dessen innere Verhältnisse eingeräumt ist.

Dadurch, daß der schutzherrliche Staat einen Einfluß auf die auswärtigen Angelegenheiten des Schutzstaats besitzt und wegen der für dessen Handlungen im auswärtigen Verkehre übernommenen Verantwortlichkeit besitzen muß, wird der Schutzstaat vom schutzherrlichen Staate abhängig und in seiner Souveräni-

tät beschränkt; der Schutzstaat wird zu einem halbsoveränen Staatswesen; den Charakter als Staat verliert er aber nicht.

Das Protektoratsverhältnis ist ein Institut des Völkerrechts, nicht des Staatsrechts und setzt daher zwei Staaten voraus. Die Schutzherrlichkeit eines Staates über einen andern Staat ist begrifflich etwas ganz anderes als die Souveränität eines Staates über seine Provinzen, Kolonien oder Nebenländer.

Wie Recht sagt daher Kaufmann,³⁾ daß jedes noch so tief einschneidende Protektorat immer einen „beschützten“ Unterstaat voraussetzt, der völkerrechtliches Subjekt bleibt. Die Abhängigkeit des schwächeren und schutzbedürftigen Staates kann so weit gehen, daß der beschützende Staat eine dauernde Organisation mit regelmäßigen Zuschüssen errichtet, daß er für alle völkerrechtlichen Verletzungen aufzukommen verpflichtet ist, ja der Protektoratsvertrag kann wegen der mit ihm verbundenen dauernden Lasten vom Parlament des beschützenden Staates genehmigt sein, es bleibt doch juristisch eine unüberbrückbare Kluft zwischen einem solchen Verhältnis und einer Kolonie.

Trotz aller politischen und sozialen Annäherung bleibt der Gegensatz bestehen, daß bei den Protektoratsverhältnissen zwei verschiedene staatliche Subjekte vorhanden sind, und jedes von beiden befugt ist, nach den Sätzen des Völkerrechts die zugrundeliegenden Verträge zu kündigen. Daß dies bei den eigentlichen Kolonien ausgeschlossen ist, macht ihr Wesen aus; sie sind dem Mutterlande staatsrechtlich unterworfen und haben, so weitgehende Selbstverwaltungsbefugnisse ihnen auch zustehen mögen, kein Recht einseitiger Aufhebung ihrer kolonialen Beherrschung.

Während es sich bei den Kolonien im e. S. und den Protektoratsländern um Gebiete handelt, die in einem staatsrechtlichen Unterordnungsverhältnisse zu einem Mutterstaate stehen, oder völkerrechtlich von einem schutzherrlichen Staate abhängen, so bezeichnet man mit dem Ausdruck „Interessensphären“ oder „Machtssphären“ Gebiete, in denen erst die koloniale Herrschaft eines Staates begründet werden soll, der aber auf diese Begründung ein vertragsmäßig zugesichertes Anrecht hat.

Interessensphären entstehen nämlich in der Weise, daß zwei oder mehrere Kolonialstaaten Verträge abschließen, inhaltlich deren sie sich gegenseitig zusichern, daß sie dem kolonialisatorischen Vorgehen der anderen Vertragsteile innerhalb bestimmt abgegrenzter Gebiete kein Hindernis in den Weg legen werden. Als Rechtstitel für die Erwerbung von Souveränitäts- oder Protektoratsrechten können derartige Verträge nicht betrachtet werden; sie geben nur den beteiligten Staaten die Möglichkeit, innerhalb der ihrem Einflusse überlassenen Gebiete ungehindert durch die übrigen Vertragsteile auf dem Wege der Besitzergreifung oder der Vertragsschließung Souveränitätsrechte zu erwerben oder ein Protektorat zu begründen. Es sollen auf diese Weise Streitigkeiten unter

³⁾ Auswärtige Gewalt und Kolonialgewalt in den Ver. Staaten von Amerika. S. 135 ff.

den beteiligten Kolonialmächten möglichst ausgeschlossen werden. Dritte an derartigen Vereinbarungen nicht beteiligte Staaten sind an und für sich nicht gehindert, in die durch dieselben abgegrenzten Interessensphären anderer Staaten einzugreifen, so lange eine Besitzergreifung bzw. der Abschluß eines Protektoratsvertrags in bezug auf das fragliche Gebiet noch nicht erfolgt ist. In der Regel wird jedoch die Rücksichtnahme, die sich die Staaten im völkerrechtlichen Verkehre schulden, von derartigen Eingriffen abhalten.

Daß die Interessensphären auch schon, ehe der berechtigte Staat in dem betreffenden Gebiete auf die Begründung kolonialer Herrschaft abzielende Erwerbshandlungen vorgenommen hat, zu demselben in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse stehen, wird später darzulegen sein.

II.

Was die Erwerbung bzw. Gründung von Kolonien anlangt, so ist hier zwischen der Erwerbung von eigentlichen Kolonien und Protektoratsländern zu unterscheiden.⁴⁾

Ein Protektorat wird in der Regel begründet durch Vertrag zwischen dem schutzherrlichen Staate und dem Schutzstaate, ohne daß eine Besitzergreifung des Schutzstaates durch den schutzherrlichen Staat zu erfolgen hätte. Andererseits könnte aber auch eine solche Besitzergreifung den Vertragsabschluß nicht erzeuhen. Durch Okkupation kann überhaupt ein Protektorat nicht begründet werden, da die Okkupation nur an einem völkerrechtlich herrenlosen Gebiete möglich ist, die Begründung eines Protektorats aber voraussetzt, daß das betreffende Gebiet einer staatlichen Herrschaft unterworfen, also nicht herrenlos ist.

Bei der Erwerbung bzw. Gründung von Kolonien i. e. S. muß man ferner mehrere Fälle unterscheiden: 1. Es kann ein bisher selbständiger Staat auf dem Wege der *debellatio* seiner Selbständigkeit beraubt und zur Kolonie des siegreichen Staates gemacht werden, wie dies z. B. bei Algier der Fall war. 2. Es kann ein Staat auf Grund freiwilliger Unterwerfung Kolonie eines andern Staates werden.⁵⁾ 3. Eine Kolonie i. e. S. kann von einem Staate auf Grund eines Abtretungsvertrags von dem bisherigen Souverän erworben werden. 4. Eine Kolonie i. e. S. kann auf herrenlosem Gebiete durch Okkupation begründet werden.

Von den beiden ersten Möglichkeiten kann abgesehen werden, da es sich dabei um selten vorkommende Ausnahmefälle handelt, von denen keiner bei den deutschen Schutzgebieten gegeben war. Die Erwerbung einer Kolonie auf Grund eines mit dem bisherigen Besitzer abgeschlossenen Abtretungsvertrags bietet nichts Besonderes gegenüber der Abtretung irgendeiner an-

⁴⁾ Stengel, Die deutschen Schutzgebiete. S. 82 ff.

⁵⁾ Jerusalem, Grundzüge des französischen Kolonialrechts (1909) S. 54/55 (Tahiti: Sowastaat auf Madagaskar).

deren Provinz. In dem einen wie in dem andern Falle geht auf den Erwerb des Gebiets die Souveränität über dasselbe über.

Von den „Schutzgebieten“ des Reichs ist durch Vertrag mit Spanien vom 12. Februar bzw. 30. Juni 1899 die jetzt einen Teil des Neu-Guinea-Schutzgebiets bildende Inselgruppe der Karolinen, Palau und Marianen erworben worden. In dem bekannten Karolinenstreitfall war nämlich festgestellt worden, daß diese Inseln der Souveränität Spaniens unterstehen, das dann seine Rechte in dem erwähnten Abkommen gegen eine Entschädigung von 25 Mill. Pesetas an das Deutsche Reich abgetreten hat.

Das gleiche gilt bezüglich des durch den Ende des Jahres 1890 zwischen dem deutschen Reich und dem Sultan von Sansibar abgeschlossenen Vertrag erworbene, zum deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete gehörigen zehn Seemeilen breiten Küstenstreifens samt Zubehör und der Insel Mafia. Das Sultanat Sansibar wurde nämlich als ein zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehöriger Staat betrachtet. Deshalb haben auch Deutschland und England in der Vereinbarung vom 29. Oktober bzw. 1. November 1886 die Souveränität des Sultans von Sansibar über die Inseln Sansibar und Bomba, sowie die kleineren in der Nähe dieser Inseln innerhalb eines Umkreises von zwölf Seemeilen liegenden Inseln, ferner über die Inseln Lamu und Mafia und den Küstenstreifen von der Mündung des Miniganiflusses bis Kipini anerkannt, wie dies Frankreich schon im Jahre 1862 getan hatte. Da hiernach das Gebiet des Sultanats Sansibar nicht völkerrechtlich herrenlos war, konnte das Deutsche Reich Teile desselben nicht durch Okkupation, sondern nur durch Vertrag mit dem Sultan erwerben.⁹⁾

Nicht so einfach liegt die Sache bei den Samoa-Inseln. Auszugehen ist hier von der sog. Generalakte der Samoakonferenz vom 14. Juni 1889, in deren Art. 1 bestimmt war, daß die Samoa-Inseln als ein neutrales Gebiet zu betrachten seien, innerhalb dessen die Bürger und Untertanen der drei Vertragsmächte (Deutschland, England und die Vereinigten Staaten) gleiche Rechte in bezug auf Wohnsitz, Handel und persönlichen Schutz genießen sollen. Gleichzeitig erkannten die drei Mächte die Unabhängigkeit der samoanischen Regierung und das freie Recht der Eingeborenen an, ihren Häuptling oder König zu wählen und ihre Regierungsformen in Gemäßheit ihrer eigenen Gesetze und Gewohnheiten zu bestimmen. Der Art. III enthält ferner Bestimmungen über die Errichtung eines obersten Gerichtshofs und seiner Zuständigkeit, Art. V über die Bestellung eines Munizipalrats in Apia, Art. VI über die in Samoa zulässigen Steuern, Zölle und Abgaben und die der samoanischen Regierung zufließenden Einkünfte; Art. VII über die Beschränkung des Verkaufs und Gebrauchs von Waffen, Munition und berauschenden Getränken usw.

⁹⁾ Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (1901) S. 14 und 20.

Betrachtet man die Bestimmungen der Samoa-Akte in ihrem Zusammenhange und mit Rücksicht darauf, daß die Verhältnisse der Samoa-Inseln durch die Generalakte sehr eingehend geregelt wurden, so ist anzunehmen, daß die drei Vertragsmächte diese Inseln als völkerrechtlich herrenloses Gebiet betrachteten, das an und für sich jede von ihnen hätte okkupieren können. Um eine einseitige Okkupation durch eine der Mächte zu verhindern, die zu Konflikten hätte führen können, verzichteten die drei Mächte auf die einseitige Okkupation, indem sie die Inseln für „neutral“ erklärten, gleichzeitig aber ein Condominat — nicht wie Venedig⁷⁾ annimmt ein Protektorat — über dieselben begründeten. Daß sich die drei Vertragsmächte als Herren und Souveräne der Inseln betrachteten, ergibt sich namentlich daraus, daß sie sich für befugt hielten, ihren Untertanen und Angehörigen gegenseitig Rechte auf der Inselgruppe einzuräumen und die Gerichtsbarkeit, sowie die Verwaltung, die Steuern, Zölle und sonstigen Einkünfte zu regeln. Allerdings war in Art. II gesagt, daß die Zustimmung der samoanischen Regierung zu den nachfolgenden Festsetzungen (Art. IV u. ff.) eingeholt werden solle. Diese Bestimmung hatte aber nur nebensächliche Bedeutung und war nur deshalb getroffen, weil in Art. I den Eingeborenen eine gewisse Unabhängigkeit und Selbständigkeit in ihren inneren Verhältnissen eingeräumt war. Daß auf die Zustimmung der samoanischen Regierung ein besonderes Gewicht nicht gelegt wurde, ergibt sich namentlich auch daraus, daß im Abs. 1 des Art. II ausdrücklich vorgesehen ist, daß, wenn Bestimmungen der Verträge, die die drei Mächte mit der samoanischen Regierung abgeschlossen hatten, mit den Vorschriften der Akte im Widerspruch stehen, letztere vorgehen, sowie daraus, daß im Abs. 2 Art. I der Akte von den Vertragsmächten einseitig bestimmt wurde, wer als König von Samoa anerkannt wird.

Deshalb haben auch die Vertragsmächte kein Bedenken getragen, die Inselgruppe einseitig unter sich aufzuteilen. Durch Art. I—III des deutsch-englischen Übereinkommens vom 14. November 1899 und das deutsch-englisch-amerikanische Übereinkommen vom 2. Dezember 1899 wurden nämlich die Rechte und Interessen Deutschlands, der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Großbritanniens an den bisher neutralen Inselgruppen von Tonga und Samoa (einschließlich Savage-Inseln) in der Weise geordnet, daß Deutschland ausschließliche Rechte auf die westlich des 171° westl. Länge von Greenwich, nämlich Opolu mit dem Hafen von Apia und Savai, Amerika auf die östlich dieses Grades gelegenen Inseln der Samoa-Gruppe, namentlich Tutuola und England auf die Tonga-Inseln nebst Savage-Inseln erhielt.

Nimmt man an, daß die drei Mächte ein Condominat über die Samoa-Inseln hatten, so hat Deutschland auf Grund dieser Abmachung die Souveränität über die genannten Inseln erworben, wobei es gleichgültig ist, daß den

⁷⁾ Kolonialjuristische und politische Studien (1903) S. 60 ff.

Samooanern eine gewisse Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten verblieb.

Durch Allerh. Erlaß vom 17. Februar 1900 wurden die westlich des 171. Längengrades von Greenwich gelegenen Inseln der Samoa-Gruppe unter den Schutz des deutschen Reiches gestellt.⁸⁾

Anlangend das Kiautschou-Gebiet,⁹⁾ so überließ der Kaiser von China in Art. II des zwischen dem Deutschen Reich und China am 6. März 1898 abgeschlossenen Vertrags beide Seiten des Eingangs der Bucht von Kiautschou pachtweise, vorläufig auf 99 Jahre an Deutschland. Gleichzeitig verzichtete China zugunsten des Deutschen Reichs auf die Ausübung von Hoheitsrechten im verpachteten Gebiete während der Pachtzeit.

Außerdem versprach in Art. I die chinesische Regierung, in einer Zone von 50 Kilometer im Umkreise der Kiautschoubucht den freien Durchmarsch deutscher Truppen jederzeit während der Pachtdauer zu gestatten, sowie dafelbst keinerlei Maßnahmen und Anordnungen ohne vorhergehende Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen und insbesondere einer etwa erforderlichen Regulierung der Wasserläufe kein Hindernis entgegenzusetzen. Dagegen behielt sich der Kaiser von China alle Rechte der Souveränität in dieser Zone vor, insbesondere auch die Befugnis im Einverständnis mit der deutschen Regierung Truppen zu stationieren, sowie andere militärische Maßregeln zu treffen. Durch diese in Art. I des Vertrags enthaltene Abmachung wurde eine Art von Staatsdienstbarkeit zugunsten des von Deutschland gepachteten Gebiets auf dem chinesischen Gebiete begründet.

Der auf 99 Jahre abgeschlossene Pachtvertrag kann dagegen als eine verhehlerte Abtretung aufgefaßt werden, so daß durch den Pachtvertrag das Deutsche Reich die Souveränität über das erpachtete Gebiet mit einer Befristung erworben hat. Betrachtet man den Vertrag als ein öffentlich-rechtliches Pachtgeschäft nach dem Vorbilde der englischen Cease, so hat das Reich zwar nicht die Souveränität selbst, wohl aber das Recht, dieselbe während der Pachtdauer vollinhaltlich auszuüben, erworben, ohne einen Einspruch der chinesischen Regierung sich gefallen lassen zu müssen. Man kann daher auch

⁸⁾ Wie P. Bauer, Die Strafrechtspflege über die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete, Archiv f. öff. R. XIX S. 40 mitteilt, war nach Auffassung des Reichskolonialamts Samoa zur Zeit der Uebnahme durch das Reich ein völkerrechtlich anerkannter Staat mit vollkommen geordneten Rechtsbeziehungen. — Bei dieser Auffassung bleibt es aber unklar, auf welchen Rechtsstitel sich die Herrschaft des Deutschen Reichs überhaupt stützt. In den Abmachungen mit England und Amerika kann derselbe nicht erblickt werden, da diese Staaten ebensowenig wie Deutschland über das samoanische Staatswesen verfügen konnten. — Eine andere Auffassung vertritt K ö b n e r (Deutsches Kolonialrecht in der Encyclopädie der Rechtswissenschaft Bd. II S. 1088 und Einführung in die Kolonialpolitik S. 68), der daraus, daß England und Amerika zu Gunsten Deutschlands auf alle Rechte an den fraglichen Inseln verzichteten, den Schluß zieht, daß sie herrenlos wurden und sie Deutschland durch Besitzergreifung erwarb. Jedenfalls steht auch nach dieser Auffassung dem Reiche die Souveränität über die Inseln zu, zumal im Zeitpunkte der Okkupation ein einheimischer Herrscher mit rechtlichen oder tatsächlichen Machtbefugnissen nicht vorhanden war.

⁹⁾ Stengel, Die Rechtsverhältnisse S. 17 ff. — K ö b n e r a. a. O. S. 1036 f.

bezüglich dieses „Schutzgebiets“ sagen, daß das Reich im Besitze der Souveränität über dasselbe ist.¹⁰⁾¹¹⁾

Alle übrigen Gebiete, die gegenwärtig deutsche Schutzgebiete oder Teile von solchen sind, wurden auf dem Wege der Okkupation, der völkerrechtlichen Besitzergreifung und nicht durch Vertrag erworben. Durch Vertrag konnten diese Gebiete gar nicht erworben werden, weil dieselben herrenlos waren und daher von keinem Staat durch Vertrag abgetreten werden konnten.

Völkerrechtlich herrenlos ist eben alles Gebiet, das keiner staatlichen Herrschaft unterworfen ist. Zweifellos ist nun, daß alle Landstrecken ihren Herrn haben, die zum Gebiete eines der zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörigen Staates zu rechnen sind. Zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehören aber alle christlichen Staaten von Europa und die aus ehemaligen Kolonien europäischer Staaten entstandenen Staaten der neuen Welt, dann die Türkei mit ihren Vasallenstaaten und eine Anzahl anderer nichtchristlicher, namentlich auch muhamedanischer Staatswesen, wie Persien, China, Japan, Siam, Korea, welche die Grundsätze des europäischen Völkerrechts als für sich bindend anerkennen und mit europäischen Staaten in diplomatischem Verkehr stehen, und daher in die völkerrechtliche Gemeinschaft aufgenommen sind.

Nicht als völkerrechtlich herrenlos kann ferner dasjenige Gebiet betrachtet werden, das der Herrschaft irgendeines staatlichen Gemeinwesens untersteht, selbst wenn dasselbe nicht als Mitglied der völkerrechtlichen Gemeinschaft betrachtet werden kann.

Dagegen ist alles Gebiet herrenlos, das von Völkerstämmen bewohnt ist, die, auch wenn sie eine gewisse politische Organisation besitzen, doch nicht als staatliche Gemeinwesen gelten können. Der Unterschied zwischen Staat und Stamm liegt darin, daß bei einem Staate ein auf einem bestimmt abgegrenzten Gebiete festhaftes Volk vorliegt, das unter einer obersten Gewalt als Gesamtpersonlichkeit organisiert ist, während ein Stamm sich als ein durch gemeinsame Abstammung verbundener Personenverein darstellt.¹²⁾ Das die Mitglieder dieses Vereins zusammenhaltende Band ist ein rein persönliches, wie auch die Herrschaft der Häuptlinge eine persönliche ist. Es fehlt dem Stamme und seinem Häuptling die organische Verbindung mit einem bestimmten Gebiete, zumal viele Stämme überhaupt keine festen Wohnsitze oder doch nicht genau abgegrenzte Gebiete haben.

¹⁰⁾ Vgl. über einen ähnlichen Pachtvertrag, den Frankreich am 9./10. April 1898 mit China über das Gebiet Kouang-tschou-anan auf 99 Jahre abgeschlossen hat, Jerusalem, Grundsätze des französischen Kolonialrechts S. 54.

¹¹⁾ Zu denjenigen Gebieten, die das Reich durch Abtretungsvertrag erworben hat, gehört auch der Teil des französischen Kongo, welchen Frankreich durch die im Anschluß an das Marokkoabkommen vom 4. Novr. 1911 getroffene Vereinbarung in Art. 1 an das Deutsche Reich abgetreten hat, wobei es hier dahingestellt bleiben kann, ob und inwieweit dieses Gebiet noch französische Interessensphäre oder bereits eigentliche Kolonie war, da Frankreich jedenfalls alle Rechte, die es auf das französische Gebiet hatte, an Deutschland überlassen hat.

¹²⁾ Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat 1891, S. 23 ff.

Ob bloß ein Stamm mit einer gewissen politischen Organisation oder schon ein staatliches Gemeinwesen vorliegt, ist im einzelnen Falle Tatfrage, für deren Beantwortung namentlich der Grad der Zivilisation von Bedeutung ist, den ein Volk erreicht hat, insofern es das richtige Verständnis für die Bedeutung des Völkerrechts hat und dessen Grundsätze sich zu unterwerfen bereit ist.¹³⁾

Die völkerrechtliche Okkupation ist tatsächliche Besitzergreifung des herrenlosen Landes in der Absicht, durch die Besitzergreifung die Souveränität über das in Besitz genommene Gebiet zu erwerben. Es genügt nicht eine bloß symbolische Besitzergreifung durch Flaggenhissung, Errichtung von Grenzpfählen, Proklamierung der Gebietshoheit usw., vielmehr wird eine sog. *corporalis possessio* verlangt, und zwar reicht eine bloß vorübergehende Besitzergreifung nicht aus, sondern ist eine dauernde Behauptung des Besitzes notwendig, welche unter Umständen eine Verteidigung des Besitzstandes gegen Dritte verlangt und jedenfalls voraussetzt, daß in dem besetzten Gebiete Einrichtungen geschaffen werden, welche die Ausübung einer öffentlichen Gewalt und die Aufrechterhaltung der Sicherheit der Personen und des Eigentums ermöglichen.¹⁴⁾

Durch die Besitzergreifung eines völkerrechtlich herrenlosen Gebiets wird die Souveränität über dasselbe erworben. Infolgedessen unterstehen grundsätzlich alle in dem betreffenden Gebiete befindlichen Personen, also namentlich auch die Eingeborenen, der Herrschaft des okkupierenden Staates. Eine Zustimmung der Eingeborenen zur Besitzergreifung bezw. eine freiwillige Unterwerfung unter die Herrschaft des okkupierenden Staates ist an und für sich nicht notwendig, so wenig bei der vertragsmäßigen Abtretung eines Gebiets die Zustimmung der auf demselben befindlichen Bevölkerung erforderlich ist.¹⁵⁾

Trotzdem sind bei den kolonialen Besitzergreifungen in der Neuzeit in der Regel mit den Häuptlingen der in dem betreffenden Gebiete angehörenden eingeborenen Stämme Verträge abgeschlossen worden, inhaltlich deren sich dieselben der Herrschaft des okkupierenden Staates unterwarfen, wobei sich häufig die Häuptlinge gewisse Rechte über ihre Untertanen vorbehalten. Der Abschluß derartiger Verträge, gewöhnlich „Schutzverträge“ genannt, war und ist selbstverständlich nur unter der Voraussetzung möglich, daß die in Betracht kommenden Völkerschaften eine gewisse politische Organisation besitzen, die sie als ein einheitliches Rechtssubjekt mit dem Verträge abgeschlossen werden können, erscheinen läßt.

¹³⁾ Mit Recht weist Jerusalem a. a. O. S. 50 ff. darauf hin, daß die Stammesgemeinschaften schon deshalb nicht als Subjekte des Völkerrechts anerkannt werden könnten, weil sie die den Staaten durch das Völkerrecht auferlegten Pflichten, wie namentlich den Schutz der sich in ihrem Gebiete aufhaltenden Fremden, weder erfüllen können noch wollen.

¹⁴⁾ Stengel, Die deutschen Schutzgebiete (1898) S. 84.

¹⁵⁾ Wenn bei derartigen Abtretungen, wie bei der Abtretung von Savoyen und Nizza seitens Piemonts an Frankreich, eine Volksabstimmung (Plebizit) vorgenommen wurde, so war dies lediglich eine politische Maßregel, die für die Rechtsaltigkeit des Abtretungsvertrags gleichgültig war. (Vgl. Hopfendorff, Handbuch des Völkerrechts Bd. II, S. 27.)

Deshalb sind auch im Neu-Guinea-Schutzgebiet mit den dort ansässigen Eingeborenenstämmen keine Schutzverträge abgeschlossen worden, da diese auf ganz niedriger Kulturstufe stehenden Völkerstämme es über eine dorfmäßige Organisation noch nicht hinausgebracht hatten. Mit den Häuptlingen der auf den Marshall-Inseln ansässigen, ebenfalls auf niedrigerer Kulturstufe stehenden Völkerschaften sind zwar auch Verträge geschlossen worden, dieselben haben aber im wesentlichen privatrechtlichen Inhalt und kommen auch gegenüber dem okkupatorischen Vorgehen der deutschen Regierung gar nicht weiter in Betracht.

Dagegen sind in den sämtlichen afrikanischen Schutzgebieten (Togo, Kamerun, Südwestafrika, Ostafrika) mit den Häuptlingen und Sultanen der daselbst ansässigen eingeborenen Stämme sog. Schutzverträge abgeschlossen worden. Über die rechtliche Bedeutung dieser Schutzverträge ist von jeher in der kolonialrechtlichen Literatur lebhafter Streit gewesen. Während von der einen Seite ihnen überhaupt keine rechtliche Bedeutung beigelegt wurde, und sie als Scheinverträge bezeichnet wurden, sind sie von anderer Seite als Protektoratsverträge aufgefaßt worden. Eine mittlere Ansicht geht dahin, daß diese Verträge zwar nicht als Protektoratsverträge aufgefaßt werden können, daß sie aber allerdings rechtliche Bedeutung haben und als ein die Besitzergreifung unterstützendes Moment angesehen werden können und müssen.¹⁶⁾

III.

Was die Ansicht anlangt, daß die mit den Häuptlingen eingeborener Stämme abgeschlossenen „Schutzverträge“ als den Vorschriften und Grundzügen des Völkerrechts entsprechende Protektoratsverträge zu betrachten sind, so kann diese Ansicht deshalb nicht als richtig anerkannt werden, weil ein Protektoratsverhältnis zwei Staaten voraussetzt, die hier in Betracht kommenden Stämme aber nicht als Staaten betrachtet werden können.

Freilich wird behauptet,¹⁷⁾ daß man die organisierten Stämme der Eingeborenen als Staatswesen auffassen müsse, mit denen dann selbstverständlich Protektoratsverträge und sonstige völkerrechtliche Verträge abgeschlossen werden könnten. Die Annahme sei falsch, daß die persönliche Herrschaftsgewalt der Häuptlinge über ihre Stammesgenossen innerhalb und an der Spitze des Stammes ihre Stellung genügend erkläre, da sie noch eine Summe von Befugnissen, wie Rechtspflege, Kriegführung, Erblichkeit ihrer Würde, besäßen, die bei dieser Konstruktion außer Betracht bleiben. Scheue man sich, diese politischen Organisationen wegen ihrer Einzigkeit Staaten zu nennen, wolle man sie als Gemeinden oder Dorfschaften bezeichnen, so käme ja schließlich auf das Wort nichts an, wenn man sich nur gegenwärtig halte, daß die Merkmale des Staatsbegriffs auch bei ihnen vorhanden sind, denn jede politische

¹⁶⁾ Vgl. über diese Streitfrage: Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, S. 93 ff. — Bendix, Kolonialjuristische und politische Studien, S. 5 ff.

¹⁷⁾ Bendix a. a. O. S. 11 ff.

Organisation von Menschen auf einem bestimmt begrenzten Gebiete, welche nach außen hin als Einheit auftritt, aus sich selbst heraus in ihrem eigenen Zusammenleben und Zusammenwirken die für der Organisation Angehörigen — meist und zunächst Volksabstammungs- oder gar nur Familiengenossen — geltende Normen schafft, sei als Staat zu bezeichnen. Auf die primitiven kulturellen Verhältnisse komme es dabei nicht an. Dies habe man in der deutschen Rechtsgeschichte für die älteste germanische Zeit stets anerkannt und in allgemeiner Übereinstimmung würden die politischen Organisationen der germanischen Urzeit als Volksstaaten bezeichnet.

Seien also die politischen Verbindungen der Eingeborenen, die in den Häuptlingen ihre staatsrechtlichen Organe und völkerrechtlichen Vertreter hätten, als Staaten zu bezeichnen, dann könnten die mit ihnen abgeschlossenen Verträge das Reich vollinhaltlich binden und seien für das Verständnis der Oberhoheit und ihrer rechtlichen Natur von grundlegender Bedeutung. Wenn auch die „Staaten“ dieser Häuptlinge noch nicht in die völkerrechtliche Gemeinschaft aufgenommen seien, so enthalte doch ihre Anerkennung durch den Vertragsabschluß mit dem Deutschen Reiche eine völkerrechtliche Qualifikation der politischen Organisation, die sie vertreten.

Möge man aber auch über die völkerrechtliche Qualität der Verträge streiten, so müsse man doch ihre deklaratorische Bedeutung zugestehen und zugeben, daß die deutsche Regierung und die Häuptlinge im Augenblicke des Vertragsabschlusses das wirklich als Recht gewollt haben, was in den Verträgen inhaltlich dokumentiert ist. Damit sei aber eingeräumt, daß kein anderer als der gewollte Rechtszustand durch Abschluß der Verträge geschaffen werden konnte, denn mehr Rechte als das Deutsche Reich durch die Verträge in Anspruch nahm, habe es nicht erwerben können und in dem Augenblick, wo es mehr Rechte ausübte als in den Verträgen erworben waren, übe es neue Rechte aus, denn keinem Staate könnten Rechte übertragen werden, die er nach seinem ausdrücklich erklärten Willen nicht habe erwerben wollen. Daß aber das Deutsche Reich in manchen Teilen der Schutzgebiete keine Souveränitätsrechte erwerben, die erworbenen nicht voll ausüben wollte, bestätigten die Quellen, nämlich außer den diplomatischen Vereinbarungen die erwähnten Schutzverträge, auf welche die Erwerbungen sich stützten und in denen der Rechtstitel für dieselben gelegen sei.

Es sei auch nicht angängig zu behaupten, daß diese Verträge Scheinverträge und daher für das Reich nicht bindend seien, da die Häuptlinge völkerrechtlich nicht als handlungsunfähig gelten könnten.

Gegenüber diesen Ausführungen ist zunächst unter Bezugnahme auf die Darlegungen im vorigen Abschnitte, zuzugeben, daß es für den Begriff „Staat“ nicht wesentlich ist, daß das betreffende Gemeinwesen als Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft gilt, deren Mitglieder an die Vorschriften und Grundsätze des sog. europäischen Völkerrechts gebunden sind.

Niemand hat bezweifelt, daß verschiedene Staatswesen, wie die Türkei, Persien, China, Japan usw., die jetzt Mitglieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft sind, als Staaten zu betrachten waren, als sie dieser Gemeinschaft noch nicht angehörten. Deshalb kann es auch nicht darauf ankommen, ob die betreffenden Gemeinwesen die Völkerrechtsordnung kennen und sich derselben in jeder Hinsicht unterwerfen.¹⁸⁾

Entscheidend ist lediglich, ob sich bei einem Gemeinwesen die drei wesentlichen Merkmale: Volk, Gebiet und obrigkeitliche Gewalt nachweisen lassen.

Was zunächst das Volk anlangt, so läßt sich allerdings nicht sagen, wie groß eine Menschenmenge sein muß, damit sie als Staatsvolk in Betracht kommen kann, es hat sehr große und sehr kleine Staaten gegeben. Jedenfalls kann aber eine wenn auch zahlreiche Familie oder ein aus einer Anzahl von Familien bestehender Stamm nicht als ausreichende Grundlage eines Staates betrachtet werden. Allerdings haben auch derartige Gemeinschaften eine gewisse Organisation, sie leben nach bestimmten, die Mitglieder bindenden Regeln und Vorschriften, sie haben Familien- oder Stammeshäupter, die sie anderen Gemeinschaften gegenüber vertreten und den Mitgliedern der Gemeinschaft Rechtsvorschriften geben können. Die Gewalt der Familien- und Stammeshäupter ist aber keine obrigkeitliche im Sinne der Staatsgewalt; sie beruht, da auch der Stamm sich nur als eine erweiterte Familie darstellt, auf der Familie oder Verwandtschaft, hat daher familienrechtlichen Charakter. Vor allem aber erstreckt sie sich nur auf die Familien- oder Stammesangehörigen, sie hat nicht territorialen Charakter wie die Staatsgewalt. Das ist aber das Entscheidende. Der Staat, wie er gegenwärtig aufgefaßt wird, ist eine Gebietskörperschaft, setzt also ein bestimmt abgegrenztes Gebiet voraus, die Staatsgewalt erfährt daher auch alle in dem betr. Gebiete befindlichen Personen und Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob die Personen Angehörige des Staates sind und die Sachen Mitgliedern des Staates gehören.

¹⁸⁾ Vgl. Heilborn a. a. D. S. 22f. und Stengel, Die deutschen Schutzgebiete S. 83, wo darauf hingewiesen ist.

Prof. Dr. v. Stengel, München.

(Schluß folgt.)

Die kolonialen Gesetze und Verordnungen des Jahres 1911.

- Amtsbl. = Amtsblatt für das Deutsche Kiautschou-Gebiet, Tjingtau.
Amtsbl. = Amtsblatt für Deutsch-Neuguinea, Simpsonhafen u. Rabaul.
Amtsbl. = Amtsblatt für Deutsch-Südwestafrika.
Amtsbl. = Amtsblatt für Kamerun, Buea.
Amtsbl. = Amtsblatt für Togo, Lome.
Amtl. Anz. = Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika, Dar-es-Salaam.
D. K.-Bl. = Deutsches Kolonial-Blatt, Berlin.
R.-G.-Bl. = Reichs-Gesetz-Blatt, Berlin.
Sam. Gouv.Bl. = Samoanisches Gouvernements-Blatt, Apia.

Allgemeines.

- Abänderung der Gefängnisordnung vom 5. Dezember 1908. Sam. Gouv.-Bl. 1911 S. 67.
Aenderung der Satzungen der „Central-Afrikanischen Bergwerksgesellschaft“ in Berlin. D. K.-Bl. 1911 S. 835.
Allerhöchste Ordre, betr. Anrechnung von Kriegsdienstjahren. Vom 10. August 1911. D. K.-Bl. 1911 S. 653.
Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betr. die Tagegelder, Fuhrkosten und die Umzugskosten der Kolonialbeamten vom 7. September 1911 für die Schutzgebiete mit Ausnahme von Kiautschou. Vom 9. Oktober 1911. D. K.-Bl. 1911 S. 783; Amtsbl. f. L. 1911 S. 395.
— zu der Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903, betr. die Bildung von Gouvernementsräten. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 7.
Bekanntmachung, betr. den Beitritt Luxemburgs zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen und die Inkraftsetzung des Abkommens in den deutschen Schutzgebieten. R.-G.-Bl. 1911 S. 908.
— betr. Berichtigung zur Apothekenverordnung. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 30.

Bekanntmachung d. Reichs-Kolonialamts, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 9. Juli 1910. Vom 16. Februar 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 153; Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 19.

— betr. Einberufung von Kolonialbeamten im Kriegsfalle. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 10.

— betr. Gnadengehalt für Schutztruppenangehörige. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 1.

— betr. die Ratifikation des am 30. Januar 1911 unterzeichneten Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protektoraten. Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 178; Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 250.

— betr. Seuchenbekämpfungsverordnung. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 13.

— betr. Übungen der Reichsbeamten, die ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben. Vom 27. Juni 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 285.

— betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 29.

Verdichtigungs-Verfügung. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 3.

Bestimmungen über die Errichtung einer ständigen wirtschaftlichen Kommission der Kolonialverwaltung. Vom 30. Juni 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 654.

Gesetz, betr. die Feststellung des Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1911. R.-G.-Bl. 1911 S. 145.

— betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910. Vom 15. April 1911. R.-G.-Bl. 1911 S. 185.

— betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Kolonialbeamten. Vom 7. Sept. 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 733; Verordn.-Bl. f. Ri. 1911 S. 16; Amtsbl. f. Ri. 1911 S. 321; Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 897.

Kaiserliche Verordnung, betr. die Vorlegungsfrist für Schecks in den Schutzgebieten. Vom 10. April 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 373; Amtsbl. f. L. 1911 S. 243.

Kolonialbeamtengesetz. Amtsbl. f. Ri. 1911 S. 123.

Runderlaß, betr. wissenschaftliche Sammlungen aus den Schutzgebieten. Amtsbl. f. L. 1911 S. 357; Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 479.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. Erwerb von Grundeigentum durch Kolonialbeamte. Vom 29. Mai 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 451; Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 287; Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 33.

Verordnung, betr. Abänderung des Zolltarifs. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 19.

— betr. die Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910. Amtsbl. f. Ri. 1911 S. 132.

- Verordnung**, betr. die Beförderung angeworbener Arbeiter. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 44.
- d. Reichskanzlers, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika. Vom 12. Januar 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 41; Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 149; Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 29.
 - des Reichskanzlers betr. das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou. Vom 1. Februar 1905. Samt. Gouv.-Bl. 1911 S. 39.
 - betr. Jagdverordnung. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 46.
 - d. Reichskanzlers, betr. die Mitteilung von Gnadenurteilen an die Strafregisterbehörden. Vom 26. August 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 654.
 - betr. den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 31. März 1911. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 25.
 - betr. den Verkehr mit methylalkoholhaltigen Arzneimitteln. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 52.
 - betr. Vorlegungsfrist für Schecks in den Schutzgebieten. Vom 10. April 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 251; Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 177; Mar. Verordn.-Bl. 191 S. 148; Verordn.-Bl. f. Ki. 1911 S. 9; Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 191.
- Vertrag** zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protektoraten. Vom 30. Januar 1911. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 25; Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 249; R.-G.-Bl. 1911 S. 175.
- Zusatzverordnung** zu der Verordnung, betr. die Bekämpfung des Nashornkäfers. Vom 19. April 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 621.

Togo.

- Bekanntmachung** des Gouverneurs, betr. Abänderung der Freifahrtordnung für die Eisenbahnen in Togo. Vom 19. Juli 1911. Amtsbl. f. T. 1911 S. 414.
- des Gouverneurs betr. die Abfertigung der Seeschiffe auf der Reede von Lome während der Unterbrechung des Brückenbetriebes. Amtsbl. f. T. 1911 S. 377.
 - betr. Änderung des Tarifs der Verkehrsanlagen des Schutzgebiets Togo. Amtsbl. f. T. 1911 S. 123.
 - des Kaiserl. Bezirksrichters betr. Anlegung des Grundbuchs. Amtsbl. f. T. 1911 S. 313.
 - des Gouverneurs betr. Anordnung einer Quarantäne gegen den Hafen von Accra (Goldküste). Amtsbl. f. T. 1911 S. 235.

Bernhard Hadra

Medizinisch - pharmazeutische Fabrik
und Export, Tropen-Versand-Abteilung



Berlin C. 2
Spandauer Straße 77.

Billigste Bezugsquelle

aller

Medikamente für die Tropen.

Chirurg. Instrumente, Krankenpflege-Artikel,

==== fertige Tropen-Apotheken ====

und medizinische Tropen-Ausrüstungen

zu billigsten Preisen in tadelloser Ausführung.

Komprimierte Verbandstoffe. Malariamittel. Dysenteriemittel.

Spezial-Preisliste sämtlicher für die Tropen erforderlicher Medikamente gratis zu Diensten.

Ständige Ausstellung medicin. Tropen-Ausrüstungen.

Handelsbank für Ostafrika

Berlin SW. 11, Dessauerstr. 28/29

Zweigniederlassung in Tanga (Deutsch-Ostafrika).

Wirkungskreis der Bank: Deutsch-Ostafrika, insbesondere
das Hinterland von Tanga und Pangani wie das
Kilimandjaro-Gebiet.

Konto Korrent- und Depositenverkehr, Kreditbriefe, Akkreditierungen, briefliche und telegraphische Ueberweisungen, Einziehung von Wechseln und Dokumenten, Besorgung aller sonstigen Bankgeschäfte.

R. SCHERING :: BERLIN N 4 ::
Chaussee-Strasse 24

Drogen, Chemikalien, Fabrik pharm. Präparate

Arzneimittel, Verbandstoffe,

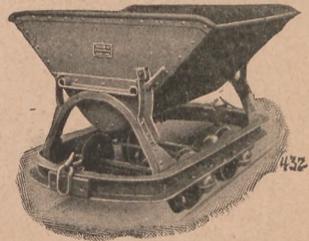
Tabletten usw. in handlicher, sachgemäßer Form zu Ausrüstungen
für die Tropen.

Photogr. Papiere, Trockenplatten, sowie chem. reine Chemikalien für photogr. Zwecke.

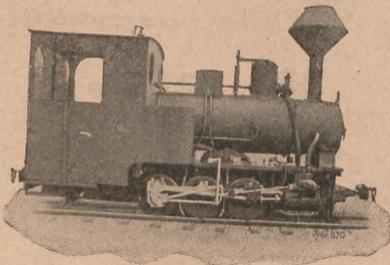
F

Buenos-Aires 1910:
Grand Prix und Goldene Medaille.

Turin 1911:
Grand Prix und Ehrendiplom.



FELDBAHNEN



**H. H. BOEKER & CO.
REMSCHIED.**

Die Bankverbindung für Kamerun u. Togo

ist die

Deutsch-Westafrikanische Bank

Hauptsitz: Berlin W. 8, Behrenstrasse 38/39.

Niederlassungen in Lome u. Duala. Vertretung in Hamburg: Dresdner Bank.

- Bekanntmachung des Gouverneurs, betr. Aufhebung der Quarantäne gegen den Hafen von Accra (Goldküste). Amtsbl. f. T. 1911 S. 278.
- des Bezirksamts Lome-Stadt betr. Aufnahme von Schülern in die Regierungsschule in Lome. Amtsbl. f. T. 1911 S. 432.
- — Atakpame betr. die Ausdehnung der Baupolizeiverordnung vom 8. Mai 1907 auf die Ortschaft Atakpame. Amtsbl. f. T. 1911 S. 244.
- — Aneho zur Ausführung der Verordnung des Gouverneurs betr. Bekämpfung der Stechmücken-gefahr (Stechmückenverordnung) vom 10. Mai 1910. Amtsbl. f. T. 1911 99, 258, 332, 416.
- — Lome-Stadt zur Ausführung der Verordnung des Gouverneurs betr. Bekämpfung der Stechmücken-gefahr (Stechmückenverordnung) vom 10. Mai 1910. Amtsbl. f. T. 1911 S. 99, 258, 332, 416.
- — Misahöhe zur Ausführung der Verordnung des Gouverneurs betr. Bekämpfung der Stechmücken-gefahr (Stechmückenverordnung) vom 10. Mai 1910. Amtsbl. f. T. 1911 S. 100, 259, 334, 415.
- des Gouverneurs betr. Ausführung einer Dienstreise. Amtsbl. f. T. 1911 S. 413.
- — betr. Ausschreibung zweier eiserner Straßenbrücken. Amtsbl. f. T. 1911 S. 236.
- — betr. Befreiung der Schutzgebietsbeamten von der Einberufung zu den Truppen für die Dauer der Tätigkeit im Schutzgebiet. Amtsbl. f. T. 1911 S. 85.
- — betr. die Berufung außeramtlicher Mitglieder des Gouvernementsrats. Amtsbl. f. T. 1911 S. 211.
- — betr. Bildung der Steuerkommission für den Bezirk Lome-Stadt für das Rechnungsjahr 1911. Amtsbl. f. T. 1911 S. 79.
- — zur Durchführung der Verordnung betr. den Handel mit Baumwolle vom 11. Januar 1911. Amtsbl. f. T. 1911 S. 10, 63, 131.
- — betr. die Eröffnung eines neuen Kurses an der Regierungsfortbildungsschule. Amtsbl. f. T. 1911 S. 432.
- — betr. die Errichtung einer Regierungsfortbildungsschule in Lome. Amtsbl. f. T. 1911 S. 1.
- — betr. die Gebühren für den Lösch- und Ladebetrieb während der Unterbrechung des Verkehrs über die Landungsbrücke. Amtsbl. f. T. 1911 S. 279.
- — zur Geschäftsordnung für die Regierungsärzte, die Regierungskrankenhäuser, -polikliniken und -apotheken vom 4. Februar 1909. Amtsbl. f. T. 1911 S. 188.
- — zu der Verordn., betr. den Handel mit Ausfuhrerzeugnissen, vom 7. Aug. 1911. Vom 7. Okt. 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 924; Amtsbl. f. T. 1911 S. 358.
- — betr. die Heranziehung der Schutzgebietsbeamten zu militärischen Übungen. Amtsbl. f. T. 1911 S. 231.

- Bekanntmachung** des Gouverneurs, betr. Nachwiegen der Geldrollen. Amtsbl. f. L. 1911 S. 389.
- — betr. Neufestsetzung der Gebühren für den Lösch- und Ladebetrieb während der Unterbrechung des Verkehrs über die Landungsbrücke. Amtsbl. f. L. 1911 S. 326.
- — betr. Normalzeit von Togo. (In Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1907.) Amtsbl. f. L. 1911 S. 353.
- — betr. Quittungsleistung bei der Gouvernementshauptkasse. Amtsbl. f. L. 1911 S. 1, 132, 352.
- — betr. das Umstellen der Uhren. Amtsbl. f. L. 1911 S. 414, 421.
- — betr. Verbot der Mitnahme von Schießpulver und geladenen Gewehren in die Personenwagen. Amtsbl. f. L. 1911 S. 175.
- des Bezirksamts Lome-Land betr. Vermietung von Marktgrundstücken. Amtsbl. f. L. 1911 S. 189, 339.
- — Atakpame betr. die Verpachtung von Marktgrundstücken. Amtsbl. f. L. 1911 S. 65, 334.
- des Gouverneurs betr. Verlegung des Marktplatzes Dadja. Amtsbl. f. L. 1911 S. 273, 297.
- Deutsch-englisches** Abkommen über die Bekämpfung der Schlafkrankheit in Togo und in der Goldküstenkolonie, dem Aschanti-Protectorat und den nördlichen Gebieten der Goldküste. Vom 17. August 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 686.
- Freifahrtordnung** für die Eisenbahnen in Togo nebst Bestimmungen über das unentgeltliche Betreten der Landungsbrücke in Lome und die unentgeltliche Beförderung von Personen zwischen Schiff und Landungsbrücke. Amtsbl. f. L. 1911 S. 288.
- Gesetz**, betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Kolonialbeamten. Vom 7. September 1911. Amtsbl. f. L. 1911 S. 368.
- Quarantänenvorschriften** für die die Keede von Lome anlaufenden Schiffe. Vom 30. August 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 836.
- Runderlaß** des Gouverneurs, betr. Ausstellung von Hauptempfangsbefestigungen für das Rechnungsjahr 1910 über Gehalts pp.-Bezüge. Amtsbl. f. L. 1911 S. 267.
- an sämtliche Dienststellen betr. Einreichung der Bestandsnachweisungen. Amtsbl. f. L. 1911 S. 364.
- des Gouverneurs an sämtliche Dienststellen betr. die Einstellung von Anwärtern für den Gouvernementsdienst. Amtsbl. f. L. 1911 S. 394.
- — betr. die Erstattung der Jahresberichte. Amtsbl. f. L. 1911 S. 317.
- — an sämtliche Dienststellen betr. die Urlaubsreisen von Beamten und Offizieren. Amtsbl. f. L. 1911 S. 78, 414.
- Befugung** des Reichspostamts vom 17. Juni 1911, betr. Änderung der Einlösungsfristen für Nachnahmesendungen und der Lagerfristen für

Pakete mit und ohne Nachnahme im Verkehr mit deutschen Schutzgebieten in Afrika. Amtsbl. f. T. 1911 S. 301.

Verfügung des Gouverneurs, betr. Änderung der Geschäftsordnung für die Regierungsärzte usw. vom 4. Februar 1909. Amtsbl. f. T. 1911 S. 326.

— — betr. die Anzeigepflicht der Schutzgebietsbeamten über den Zeitpunkt des Passierens der Linie Dover-Calais. Amtsbl. f. T. 1911 S. 327.

— — betr. die Erhebung der beim Vermessungsamt entstehenden Gebühren. Amtsbl. f. T. 1911 S. 195.

— betr. Inventarisation von Verbrauchsgegenständen. Amtsbl. f. T. 1911 S. 244.

Verordnung des Gouverneurs, betr. die Berichtigung der Verordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Überwachung der die See von Lome anlaufenden Seeschiffe vom 30. August 1911. Amtsbl. f. T. 1911 S. 400.

— d. Gouv., betr. Änderung der Verordn., betr. den Erwerb von Rechten an Grundstücken Eingeborener vom 5. September 1904. Vom 20. Mai 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 477; Amtsbl. f. T. 1911 S. 223.

— — betr. die gesundheitspolizeiliche Überwachung der die See von Lome anlaufenden Seeschiffe. Amtsbl. f. T. 1911 S. 323.

— — betr. den Handel mit Ausfuhrerzeugnissen. Vom 7. August 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 738.

— — betr. den Handel mit Baumwolle. Vom 11. Januar 1911. Bekanntmachung dazu vom 3. Februar 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 268; Amtsbl. f. T. 1911 S. 9.

— — betr. den Handel mit Ausfuhrerzeugnissen v. 7. August 1911. Amtsbl. f. T. 1911 S. 300.

— — betr. die Prüfung der auszuführenden Palmkerne (Palmkernprüfungsverordnung) vom 1. November 1911. Amtsbl. f. T. 1911 S. 376.

— — betr. Verbot der Einfuhr von Rindvieh und sonstigen Zweifelhafte. Vom 23. Aug. 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 835; Amtsbl. f. T. 1911 S. 312.

— — von Logo betr. die Zollberechnung bei der Einfuhr von Spirituosen, Petroleum und den übrigen zollpflichtigen Waren. Vom 16. Juni 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 573; Amtsbl. f. T. 1911 S. 257.

Vorschrift, betr. die Einnahmen und Ausgaben des Bezirksgerichtes in Lome. Amtsbl. f. T. 1911 S. 106.

Kamerun.

Allerhöchster Erlaß, betr. die Anrechnung der deutsch-englischen Dola-Großschnellen-Grenzexpedition von Anfang September 1908 bis Ende April 1909 als Kriegsjahr. R.-G.-Bl. 1911 S. 905.

Anordnung, betr. Abhaltung von Gerichtstagen in Victoria. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 91.

- Anordnung** des Obergerichters, betr. die Gerichtstage in Victoria. Vom 20. Oktober 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 506.
- — betr. Zustellung der durch Rechtsmittel des Staatsanwalts anfechtbaren Entscheidungen in Strafsachen. Vom 6. Mai 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 479.
- Ausführungsbestimmungen** des Gouverneurs zur Verordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Seeschiffe in den Häfen des Schutzgebiets Kamerun. Vom 6. Mai 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 192.
- zur Zollverordnung und Zolltarifverordnung. Vom 1. August 1911. Anlage: Formular B. 17; Formular B. 31; Formular Einfuhr- und Ausfuhr-Manifest A u. B. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 348.
- Baumwollverordnung** für Kamerun. Vom 15. Juni 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 573.
- Vaupolizeiverordnung** des Gouverneurs von Kamerun. Vom 18. Januar 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 35.
- Bekanntmachung** des Postamtes, betr. Abgangszeiten der von Duala ausgehenden Posten. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 404.
- betr. Annahme von Wechseln und Schecks als Zahlungsmittel. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 69.
- betr. Anweisung für die amtliche Arbeitergestellung. Vom 13. Januar 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 40.
- betr. Aufhebung der Quarantänemaßregeln für Sierra-Leone. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 7.
- betr. Aufhebung der Quarantäne gegen Gambia. Vom 20. Oktober 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 506.
- betr. Aufhebung der Sperre des Südmakka- und Nordnjen-Gebiets. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 171.
- der Post betr. Auflieferung von Postsendungen. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 171.
- betr. Ausfuhrzoll von mindergewichtigen, verarbeiteten Elfantenzähnen. Vom 14. Juli 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 309.
- betr. Auslegung eines Seezeichens auf der Rede von Mokundange. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 221.
- betr. Ausschreibung von Materialien. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 193.
- betr. die Außerfurssetzung der 50 Pfennigstücke der älteren Geprägformen. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 154.
- betr. Ausstellung von behördlichen Ausweisen für farbige Pflanzungsangestellte zwecks Arbeiteranwerbung. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 6.
- betr. die Ausweisung des früheren Feldwebel der Schutztruppe Simgomoni aus dem Schutzgebiet. Vom 13. Juli 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 311.
- betr. Ausweisung des Sierra-Leone-Mann Williams aus dem Schutzgebiet. Vom 16. November 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 526.

- Bekanntmachung** zur Baumwollverordnung für Kamerun vom 15. Juni 1911.
D. R.-Bl. 1911 S. 573.
- des Gouv. betr. die Besteuerung der Eingeborenen. Vom 29. März 1911.
D. R.-Bl. 1911 S. 422; Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 141.
 - betr. Bildung des Gouvernementsrats. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 169.
 - betr. Deutsches Konsulat in Monrovia. Vom 19. August 1911. Amtsbl.
f. Ka. 1911 S.
 - betr. Dienstreise des Gouverneurs. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 70.
 - betr. Einberufung des Gouvernementsrats. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 170.
 - des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Einführung der Baupolizei-
verordnung. Vom 18. Januar 1911. Vom 9. Dezember 1911. Amtsbl.
f. Ka. 1911 S. 37, 546.
 - betr. die Einfuhr- und Ausfuhrplätze sowie die Zahlstellen. Vom
1. August 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 382.
 - im Sinne der Ziffer 8 der Liste der vom Einfuhrzoll befreiten Gegenstände;
f. Zolltarifverordnung für das Schutzgebiet Kamerun vom 1. August
1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 417.
 - betr. Ausschreibung von Materialien. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 193.
 - des Postamts betr. Einlösung von Nachnahmeforderungen. Amtsbl. f. Ka.
1911 S. 251, 403.
 - betr. Einrichtung einer monatlich dreimaligen Verbindung für Personen-,
Post- und Frachtverkehr zwischen Duala und Edea. Amtsbl. f. Ka.
1911 S. 8.
 - betr. Einrichtung einer Personen-, Post- und Frachtbeförderung mittels
Kraftfahrzeuges zwischen Duala und Liko. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 7.
 - betr. Einsendung von menschenähnlichen Affen. Vom 28. Juni 1911.
Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 287.
 - betr. Einstellung von Kanzlisten, Dolmetscher und dergl. Vom 11. Juni
1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 310.
 - betr. Elfenbein. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 44.
 - betr. Erlöschen des Gelbfiebers in Accra. Vom 17. Juli 1911. Amtsbl. f.
Ka. 1911 S. 307.
 - betr. die Ermächtigung einzelner Dienststellen zur Ausstellung großer
Jagdscheine. Vom 19. Januar 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 43.
 - betr. Ernennung der Mitglieder der Obersteuerverwaltung für das Steuer-
jahr 1911. Vom 28. August 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 442.
 - d. Gouv., betr. Eröffnung eines Nebenzollamts in Buea. Vom 20. März
1911. D. R.-Bl. 1911 S. 422.
 - betr. Festsetzung der Grenze zwischen den Bezirken Faunde und Dume.
Vom 20. Juli 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 311.
 - des Postamtes in Duala betr. Errichtung einer Fernsprech-Umschaltstelle
in Mundee. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 463.

- Bekanntmachung**, betr. Errichtung eines Nebenzollamts in Buea. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 141.
- betr. Festsetzung der Gerichtstage in Victoria. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 91.
 - des Gouverneurs betr. Festsetzung der Grenze zwischen den Bezirken Lomie und Molundu. Vom 3. Mai 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 201.
 - betr. Festsetzung der Marschzeiten für die Bezirke Bamenda, Bare Banjo, Buea, Ebalowa, Edea, Garua, Lomie, Molundu und Ossidinge. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 4.
 - betr. Festsetzung der Marschzeit für die Wegstrecke von Dschang über Seleu nach Bare. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 251.
 - betr. Flussfahrzeugverbindung zwischen Duala-Edea und Duala-Zabassi. Vom 3. Oktober 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 480.
 - betr. Frucht- und Samenfäule der Hebeabäume. Vom 24. August 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 442.
 - betr. die Genehmigung von Hausapotheken. Vom 25. Juli 1911. Vom 20. Oktober 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 399, 505; D. K.-Bl. 1911 S. 923.
 - betr. die Gesellschaft Nordwest-Kamerun. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 110.
 - betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Seeschiffe. Vom 1. August 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 402.
 - betr. Handel und Ausschank von Spirituosen an Eingeborene. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 192.
 - betr. Heimreise von Beamten. Vom 26. November 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 546.
 - betr. kolonialwirtschaftliche Ausstellung in Breslau im Jahre 1912. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 202.
 - betr. Nachtrag und Berichtigung des Preis-Verzeichnisses derjenigen Krankenbedürfnisse, welche aus amtlichen Beständen verkauft werden dürfen. Vom 25. November 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 545.
 - betr. Legung einer Quarantäneboje auf der Reede von Duala. Vom 10. Juli 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 310.
 - betr. öffentliche Viehversteigerung durch die Station Banyo. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 22.
 - betr. die Postagentur in Zabassi. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 44.
 - betr. Quarantänemaßregeln gegen Einschleppung des Gelbfiebers. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 251.
 - betr. Rücktritt des Reichs-Kolonialamts von der am 31. Juli 1899 mit der Gesellschaft Nordwest-Kamerun abgeschlossenen Vereinbarung. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 22.
 - betr. Schlafkrankheitsbekämpfung. Vom 11. November 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 524.
 - betr. Scheckgesetz. Vom 11. März 1908. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 393.
 - betr. die Station Molundu. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 22.

- Bekanntmachung**, betr. Strafbefugnisse der Zollstellen von Rio del Rey, Campo, Assanakang, Garua, Molundu. Vom 9. August 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 383.
- betr. Vergebung der Lieferung der Bauhölzer für Kamerun im Wege der öffentlichen Ausschreibung. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 22.
 - betr. Vergebung des für das Regierungs-Krankenhaus in Duala benötigten Europäerprobiants. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 7.
 - des Postamts in Duala betr. Verkauf von Wertzeichen. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 464.
 - des Gouverneurs zur Ausführung der Verordnung des Gouverneurs betr. den Verkehr mit Sprengstoffen. Vom 10. Juli 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 306; D. R.-Bl. 1911 S. 789.
 - betr. Verlegung des Termins der Ablösungen der Polizei-Soldaten auf den Bezirksämtern und Stationen. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 21.
 - d. Gouv., betr. Vernichtung von Ratten und Insekten. Vom 1. Aug. 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 924.
 - betr. Verordnung vom 30. September 1910. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 23.
 - betr. Versteigerung von Elfenbein beim Kaiserlichen Bezirksamt Kribi. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 70.
 - betr. Vertretung des großbritannischen Konsuls für Kamerun. D. R.-Bl. 1911 S. 621.
 - betr. Weiterbeförderung amtlicher Telegramme über Akonalinga hinaus. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 221.
 - des Postamtes in Duala betr. Zahlungen der Nachnahme-, Porto-, Zoll- und Trägergebühren. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 442.
 - betr. die Zulassung als deutscher Generalkonsul für die britischen Protectorate Süd- und Nordnigerien, die britische Kolonie Südnigerien, das französische Gabun-Gebiet und die spanischen Besitzungen Fernando-Po und Muni. Vom 15. Juli 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 310.
 - betr. Zulassung der Postagenturen Akonalinga usw. zur Anszahlung von Postanweisungen. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 110.
 - betr. Zulassung des großbritannischen Konsuls für das Schutzgebiet. Vom 27. Juli 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 403.
 - betr. Zuteilung des auf dem rechten Njong-Ufer gegenüber dem Posten Abong-Mbang gelegenen Gebiets der Faktoreien zur Station Lomie. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 171.
- Dienstanzweisung**, betr. die Gewährung freier Wohnung an Beamte, Militärpersonen und sonstige Angestellte in Kamerun. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 434.
- für die Zollstellen des Schutzgebietes Kamerun. Vom 3. August 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 383.
- Ergänzung** zur Verfügung vom 4. d. M. J. 67, betr. die Handelsstatistischen Nachweisungen. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 92.

- Fahrplan** und Fahrplan-Nachtrag der Kamerun-Nordbahn. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 71.
- Instruktion** d. Gouv. für den landwirtschaftlichen Betrieb bei den örtlichen Verwaltungsstellen des Schutzgebiets. Vom 22. Juni 1910. D. R.-Bl. 1911 S. 157.
- Kautschukzollbefreiungsordnung.** Vom 1. August 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 379.
- Polizeiverordnung** für den Stadtbezirk Duala. Vom 30. Januar 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 64.
- Prüfungsordnung** für Polizeibeamte auf die Stellen von Assistenten II. Klasse bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Kamerun. Vom 20. November 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 525.
- Hunderlaß** Nr. 15/11. Vom 18. August 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 403.
- Nr. 4 betr. Änderung der Rassenvorschriften. Vom 25. März 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 125.
- Nr. 14/11 betr. die Aufbewahrung von Geldern, Schuldverschreibungen, Urkunden, Postwertzeichen, Wertpaketen u. sonstigen Wertfachen. Vom 14. Aug. 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 398.
- betr. Berichterstattung über Erdbeben. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 43.
- 14/10 betr. Einschränkung des Verbrauchs an Bürobedürfnissen. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 191.
- Nr. 5, betr. Fondsausgleiche. Vom 29. März 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 129.
- Nr. 6 betr. Fortfall des Etatstitel Frachtkosten einschl. Seeversicherung und Botenlöhne. Vom 25. März 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 133.
- Nr. 16/11 betr. die Gewährung freier Wohnungen an Beamte, Militärpersonen und sonstige Angestellte in Kamerun. Vom 4. September 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 434.
- Nr. 11/11 betr. Lohnverhältnisse der farbigen Angestellten des Gouvernements. Vom 24. Juli 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 403.
- Nr. 19/11 betr. Termin-Eingaben über Spirituosenhandelssteuern. Vom 10. Nov. 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 523.
- Nr. 3 betr. die Unabkömmlichkeit der im Schutzgebiet angestellten Beamten im Mobilmachungsfalle. Vom 13. Febr. 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 63.
- Nr. 17/11 betr. Zahlung der persönlichen Gebühren durch die zuständigen Rassen. Vom 13. Oktober 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 481.
- Verfügung** wegen Abänderung der Arbeiter-Schutzbestimmungen für den Bau der Kamerun-Nord- und Mittellandbahn. Vom 17. Oktober 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 483.
- des Gouv., betr. Abgabe von Krankenbedürfnissen (Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln zur Krankenpflege) aus amtlichen Beständen. Vom 13. Juli 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 922; Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 303.

- Verfügung**, betr. Ablösung und Ergänzung der den Bezirksämtern und Stationen überwiesenen Polizeisoldaten. Vom 7. August 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 401.
- betr. Beglaubigung von Unterschriften durch die Verwaltungsbehörden. Vom 21. Jan. 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 40.
- betr. Einlösung von Nachnahme-Paketen. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 170.
- des Gouverneurs betr. Erhebung von Schulgeld in der Regierungsschule in Duala. Vom 28. März 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 141.
- — betr. Errichtung des Postens Basia. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 201.
- — betr. die Gebühren für amtliche Arbeitergestellung. Vom 29. Juli 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 400.
- betr. Gewährung von Pferdegeldern. Vom 3. Februar 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 109.
- betr. die Handelsstatistischen Nachweisungen. Vom 4. Februar 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 64.
- zur Ausführung der Verordnung betr. die Meldepflicht der Nichteingeborenen. Vom 19. Januar 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 39.
- betr. Regierungs-Krankenhäuser. Vom 12. August 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 404.
- des Gouverneurs betr. Sperrung des Postenbereichs Basia. Vom 9. Mai 1911 S. 202.
- — betr. die Verwaltung der Vermessungsinstrumente. Vom 16. November 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 525.
- — betr. die Verwaltung des Sanitäts-Materials vom 13. Juli 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 301.
- — betr. Waffenkontrolle. Vom 7. Nov. 1910. D. R.-Bl. 1911 S. 46.
- Verordnung** vom 24. Dezember 1910 wegen Abänderung der Verordnung, betr. Jagd im Schutzgebiet Kamerun. Vom 4. März 1908. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 1.
- des Gouverneurs von Kamerun, betr. Abänderung der Zolltarifverordnung vom 1. August 1911. Vom 29. September 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 463.
- — von Kamerun, betr. die Abgabe und das Tragen von Fezen. Vom 12. Juni 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 617.
- — betr. die Einfuhr und den Handel mit denaturiertem Branntwein. Vom 17. Juli 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 307.
- — betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Seeschiffe in den Häfen des Schutzgebiets Kamerun. Vom 6. Mai 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 189.
- — betr. Abänderung der Verordn. betr. die Jagd im Schutzgebiet, vom 4. März 1908. Vom 24. Dezember 1910. D. R.-Bl. 1911 S. 158.
- — betr. Kronland. Vom 28. Dezember 1910. D. R.-Bl. 1911 S. 111; Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 3.

- Verordnung** des Gouverneurs, betr. Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen. Vom 15. Oktober 1910. D. R.-Bl. 1911 S. 44.
- von Kamerun betr. die Meldepflicht der Nichteingeborenen. Vom 19. Jan. 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 571; Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 37.
- zur Ausführung der Kaiserl. Verordnung, betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902. Vom 27. Dez. 1910. D. R.-Bl. 1911 S. 110; Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 2.
- betr. das Verbot der Einfuhr europäischen Rindviehs. Vom 4. Sept. 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 479.
- betr. Verbot der Einfuhr von Raurimuscheln. Vom 1. November 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 524.
- des Gouverneurs betr. den Verkehr mit Sprengstoffen. Vom 10. Juli 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 304; D. R.-Bl. 1911 S. 788.
- betr. die zollfreie Einfuhr von Petroleum als Heizmaterial für Motore. Vom 1. August 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 380.
- Vorschriften**, betr. die Bewirtschaftung des Fonds für lokale Verwaltungsbedürfnisse (Selbstbewirtschaftungsfond). Vom 25. März 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 135.
- Zollniederlagevorschrift**. Vom 1. August 1911. Anlage: Formular B. 18; Formular B. 19; Formular B. 20. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 364.
- Zolltarifverordnung** für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 1. August 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 345.
- Zollverordnung** für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 1. August 1911. Amtsbl. f. Ka. 1911 S. 331.

Deutsch-Ostafrika.

- Abkommen**, betr. Festlegung der Grenze zwischen Deutsch-Ostafrika und der Belgischen Kongokolonie. D. R.-Bl. 1911 S. 613; N.-G.-Bl. 1911 S. 875.
- Ausführungsbestimmungen** des Gouv. zur Verordnung d. Reichskanzlers, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika. Vom 12. Januar 1911. Vom 27. Juni 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 687.
- zur Bezirksratsverordnung. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 51.
- Bedingungen** für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 27.
- Bekanntmachung**, betr. Abänderung des Zolltarifs. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 18.
- d. Gouv. zu der Verordnung, betr. Abänderung des Zolltarifs vom 4. April 1911. Vom 27. Juli 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 738.
- betr. Abgabe in der Provinz Gedschas. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 50.
- betr. Abgabe von Dividivi-Saat. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 51.

- Bekanntmachung**, betr. Abgrenzung der Forstbezirke. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 31.
- betr. Abschluß von Giraffen. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 4.
 - betr. Änderung der Ausführungs-Bestimmungen zur Zollverordnung. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 50.
 - betr. Änderung der Grenzen des Bezirks Sjongea. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 10.
 - betr. Amtsbereich des Distriktskommissars in Mombo. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 39.
 - betr. Aufhebung der ärztlichen Kontrolle für Schiffe aus Sansibar. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 44.
 - betr. Aufhebung der Sperre in der südlichen Ugogoebene. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 46.
 - betr. Aufhebung der Sperre in Usmao. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 35.
 - betr. Aufhebung der Sperre über die Pflanzung des Herrn Debers. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 43.
 - betr. Aufhebung der Sperre von Koll u. Gürstel. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 40.
 - betr. Aufhebung der Sperre von Uferewe. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 1.
 - betr. Aufhebung der Viehsperre in Uffangu. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 43.
 - betr. Aufhebung des Zollpostens in Simba-Uranga. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911. Nr. 14.
 - betr. Aufhebung einer Sperre in Daresälam. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 20.
 - betr. Aufhebung einer Verfügung betr. Wildbrennen. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 5.
 - betr. Aufhebung von Militärposten. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 31.
 - betr. Aufhebung von Sperren. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 34.
 - betr. Aufkauf von Baumwolle. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 27.
 - betr. Aufkauf von Baumwolle durch das R. W. R. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 24.
 - betr. Ausfuhr von Straußeneiern. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 33.
 - betr. Auslandsverkehr auf dem Wami. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 50.
 - betr. Befreiung vom Einfuhrzoll. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 28.
 - betr. gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 53.
 - betr. Bekämpfung der Schlafkrankheit. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 46.
 - bezgl. Bergbaufeld „Gertrud“. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 12.
 - der Bergbehörde. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 6, 34.
 - betr. Besitz von Feuerwaffen. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 41.
 - betr. Betonung der Wami-flußmündung. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 18.
 - betr. Betrieb auf der Zentralbahn. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 45.

- Bekanntmachung**, betr. bössartiges Katarrhalfieber in Arusa. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 34.
- betr. bössartiges Katarrhalfieber in Nyumbu. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 46.
- betr. bössartiges Katarrhalfieber in Ufua. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 22.
- betr. Botenpost nach Bismarckburg. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 45.
- betr. Düngungsversuche. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 29.
- des Kaiserl. Bezirksamtmanns betr. Düngungsversuche in den Pflanzungsbetrieben des Schutzgebiets. Amtl. Anz. f. Moschi 1911 Nr. 6.
- betr. Einführung der Waffensteuer für Eingeborene im Bezirk Wilhelmstal. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 1.
- d. Gouv. zu der Verordnung, betr. die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande. Vom 18. Sept. 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 835.
- betr. Einrichtung einer Postagentur in Salale. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 37.
- der Zentralbahn betr. Eröffnung einer neuen Baustrecke. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 33.
- betr. Errichtung einer Postagentur in Dodonia. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 3.
- betr. Errichtung einer Postagentur in Veganga. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 7.
- betr. Erwerb von Eigentum durch fremde Gesellschaften. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 31.
- betr. Fragekasten im Pflanzler. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 45.
- betr. Freifahrtordnung für die Schutzgebietsbahnen. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 16.
- betr. Zunftensegraphenstationen. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 16.
- betr. Gebühren bei Einfuhr von Haustieren. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 40.
- betr. die Gebühren für die Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 37.
- betr. Gepäcckabfertigung auf der Zentralbahn. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 27.
- betr. Gerichtstage in Tabora. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 27.
- betr. Giraffenabschuß in Kilimatinde und Tabora. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 11.
- betr. Gouvernementsrat-Wahl. Amtl. Anz. f. Moschi 1911 Nr. 46.
- betr. Jagdverordnung. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 32.
- betr. Karawanferei Daresalam. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 26.
- betr. Katarrhalfieber am Engare Olmutonje. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 20.

- Bekanntmachung**, betr. Katarrhalfieber auf der Insel Wiru. Amtl. Anz. f. D.-A. Nr. 18.
- betr. Katarrhalfieber auf Farm Enke und Farm Förber. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 48.
- betr. Katarrhalfieber beim Zumben Bauka, bei Mangi Lambege. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 48.
- betr. Katarrhalfieber der Kinder. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 12.
- betr. Katarrhalfieber der Kinder im Bezirk Fringa. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 38.
- betr. Katarrhalfieber in Malala. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 40.
- betr. Kontrolle des Grenzverkehrs der Farbigen. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 21.
- betr. Küstenfieber. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 6, 23.
- betr. Küstenfieber am Engare Dmutonje. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 20.
- betr. Küstenfieber am Simbasi. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 26.
- betr. Küstenfieber auf der Pflanzung des Herrn Kumbuch. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 8.
- betr. Küstenfieber auf Hedderode. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 21.
- betr. Küstenfieber der Nebenstelle Tschole. Amtl. Anz. f. D.-A. Nr. 10.
- betr. Küstenfieber im Fringabezirk. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 24.
- betr. Küstenfieber in Boma la ngombe. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 39, 46.
- betr. Küstenfieber in der Landschaft Ufinja. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 27.
- betr. Küstenfieber in Simbu bei Fringa. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 40.
- betr. Küstenfieber in Langenburg. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 22.
- betr. Küstenfieber in Moschi und Wilhelmstal. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 28.
- betr. Küstenfieber in Mpapua und auf der Farm Lenny. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 18.
- betr. Küstenfieber in Lungu und Magogoni im Bezirk Daresalam. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 52.
- betr. Küstenschiffahrt. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 32.
- betr. Ladescheine der Flottille. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 37.
- betr. Lagergebühren des Hauptzollamts in Daresalam. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 7.
- betr. Marktwesen in Kilwa. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 10.
- betr. Milzbrand beim Zumben Mangeru. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 21.
- betr. Paketporto im Schutzgebiet. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 29.
- betr. Pest in Zanfibar. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 40.
- betr. Postagentur in Sandeni. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 53.
- betr. Postagentur in Soga. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 39.

- Bekanntmachung**, betr. Präsenzlisten. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 19.
- betr. Raufschbrand in der Landschaft Mbuzii. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 42.
 - betr. die Ratifikation des zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien am 11. August 1910 abgeschlossenen Abkommens zur Festlegung der Grenze zwischen Deutsch-Ostafrika und der Belgischen Kongokolonie und den Austausch der Ratifikationsurkunden. Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 881.
 - betr. Reichstelegraphenanstalt in Dodoma. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 18.
 - betr. Reisegepäckbeförderung. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 38.
 - betr. Rindvieh-Transport im Bezirk Mwapua. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 12.
 - betr. die Satzungen der Deutsch-Ostafrikanischen Bank. D. R.-Bl. 1911 S. 621.
 - betr. Satzungen der Handelsbank. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 36.
 - betr. Schürfverbot. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 33.
 - betr. Schuldenmachen der Askari. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 20.
 - betr. Sperre bei Angelos. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 36.
 - betr. Sperre über die Landschaft Kijaka. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 53.
 - betr. Sperre in Marikwa. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 36.
 - betr. Sperre der Farn Stimitiotis. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 44.
 - betr. Sperre eines Teiles der Ugogoebene. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 36.
 - betr. Sperrung der Rinderherde Angelos. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 34.
 - betr. Sperrung des Bezirks Tringa gegen Zu-, Ab- und Durchtrieb von Kindern. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 27.
 - betr. Sprachführer für Beamte. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 19.
 - betr. Stall- und Schlachthofsperrre bezgl. Ziegen. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 12.
 - betr. Tarife der Usambarabahn. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 16, 17.
 - betr. Tarifiermäßigung der Zentralbahn. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 37.
 - betr. Telegrammgebühren nach Pemba. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 44.
 - betr. Transport von Arbeitern auf der Bahn. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 41.
 - betr. Transport von Pferden und Rindvieh. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 9.
 - betr. Veränderung von Ansteuerungstonnen. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 27.
 - betr. Verkauf von Antilopen. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 37.
 - betr. Verkauf von Pflanzen der Parkverwaltung Daresalam. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 28.

- Bekanntmachung**, betr. Verkehr auf der Usambarabahn. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 36.
- betr. Verkehr auf der Zentralbahn. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 48.
 - d. Gouv., betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. Vom 27. Juni 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 697.
 - betr. Verkehrseröffnung bis Lembeni auf der U. C. B. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 14.
 - betr. Verlegung der Polizeistation Kasikaji. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 42.
 - betr. Verlegung des Schwimmdocks. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 11.
 - betr. Verpflegung Farbiger im Lazarett. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 20.
 - betr. Verpflegung von Karawanen. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 19.
 - betr. Versteigerung von Eseln. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 37.
 - betr. Verteilung von Teaksaat. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 14.
 - betr. Verzicht auf das Eigentum am Bergbaufeld „Gertrud“. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 42.
 - betr. Veterinärdienst in Pangani. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 6.
 - betr. Veterinärpolizeiliche Kontrolle bei Einfuhr von Haustieren. Amtl. Anz. 1911 Nr. 39.
 - betr. Viehtransport im Bezirk Kilimatinde. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 41.
 - betr. Viehseuche im Bezirk Mpapua. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 28, 53.
 - über Vortragskurse an dem Biologisch-Landwirtschaftlichen Institut Umani. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 40, 54.
 - betr. Waffenstempelung. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 35.
 - betr. Wagenstandgeld in Tanga. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 30.
 - betr. Waldreservate. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 18.
 - betr. Wildreservat. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 37.
 - betr. Wildreservat-Aufhebung. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 24.
 - betr. Wildreservat im südlichen Teil der Katanii-Steppe. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 39.
 - betr. der Zentralbahn. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 17.
 - betr. Zollbestimmungen. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 4.
- Beischluß**, betr. Gerichtstage in Tabora. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 41.
- des Bundesrats, betr. die Handelsbank für Ostafrika. Vom 11. Mai 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 507.
- Gebührentarif** für die Vermessung von Grundstücken in einer für die Eintragung in das Grundbuch genügenden Art. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 5.
- für die Weiterbeförderung der bei dem Hauptmagazin aufgegebenen Postpakete. Amtl. Anz. f. D.-M. 1911 Nr. 23.

- Gesetz**, betr. Eisenbahnbauten im Ostafrikanischen Schutzgebiete. *N.-G.-Bl.* 1911 S. 973.
- Jagdverordnung** vom 5. November 1908, 1. November 1911; Ausführungs- und Übergangsbestimmungen. *Amtl. Anz. f. D.-A.* 1911 Nr. 49.
- Quarantänevorschriften** für die die Häfen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets anlaufenden Schiffe. Vom 30. Dezember 1910. *D. R.-Bl.* 1911 S. 271.
- Minderlaß** an alle Dienststellen, betr. Fassung von Berichten. *Amtl. Anz. f. D.-A.* 1911 Nr. 21.
- an sämtliche Bezirksämter und die Residentur Bukoba. *Amtl. Anz. f. D.-A.* 1911 Nr. 33.
- betr. Arbeiterverzeichnisse. *Amtl. Anz. f. D.-A.* 1911 Nr. 30.
- betr. Meldung von Bezirksreisen. *Amtl. Anz. f. D.-A.* 1911 Nr. 25.
- betr. Statistik über im Besitze von Farbigen befindlichen Gewehren. *Amtl. Anz. f. D.-A.* 1911 Nr. 48.
- betr. Wahrung des Dienstgeheimnisses. *Amtl. Anz. f. D.-A.* 1911 Nr. 1.
- Tarif** der Njambarabahn. *Amtl. Anz. f. D.-A.* 1911 Nr. 10.
- Befügung**, betr. Ausführungsbestimmungen zur Bezirksrats-Verordnung. *Amtl. Anz. f. D.-A.* 1911 Nr. 51.
- betr. Beförderung von Askaris. *Amtl. Anz. f. D.-A.* 1911 Nr. 37.
- betr. Einfuhrverbot. *Amtl. Anz. f. D.-A.* 1911 Nr. 22.
- betr. Einfuhrverbot für Kinder aus Europa. *Amtl. Anz. f. D.-A.* 1911 Nr. 35.
- betr. Erholungsstation Hedderode. *Amtl. Anz. f. D.-A.* 1911 Nr. 30.
- betr. Geldverkehr für Private. *Amtl. Anz. f. D.-A.* 1911 Nr. 9.
- betr. Küstendampfer des Gouvernements. *Amtl. Anz. f. D.-A.* 1911 Nr. 30.
- d. Gouv., betr. Verbot der Einfuhr von Kindern und sonstigen Zweihulfern. Vom 15. August 1911. *D. R.-Bl.* 1911 S. 870.
- betr. Zahlungsfähigkeit Farbiger. *Amtl. Anz. f. D.-A.* 1911 Nr. 4.
- Verordnung**, betr. Abänderung der Jagdverordnung. *Amtl. Anz. f. D.-A.* 1911 Nr. 54.
- betr. Änderung der Baumwoll-Verordnung. *Amtl. Anz. f. D.-A.* 1911 Nr. 44.
- betr. Änderung der Bergverordnung. *Amtl. Anz. f. D.-A.* 1911 Nr. 42.
- betr. Abfertigungsgebühr für einheimische Schiffe. *Amtl. Anz. f. D.-A.* 1911 Nr. 45.
- betr. den Ausschank von Bombe. *Amtl. Anz. f. D.-A.* 1911 Nr. 19.
- d. Gouv., betr. Bekämpfung des Küstenfiebers. Vom 29. Dezember 1910. *D. R.-Bl.* 1911 S. 155.
- des Reichskanzlers, betr. die Bezirksräte in D.-D.-A. Vom 16. September 1911. *D. R.-Bl.* 1911 S. 683; *Amtl. Anz. f. D.-A.* 1911 Nr. 45.

Verordnung über die Einführung der amtlichen Fleischschau im Stadtkreis Kilwa. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 48.

— betr. Einfuhr von Baumwollsaat und Behandlung der Baumwollfelder in Deutsch-Ostafrika. Amtl. Anz. f. Moschi 1911 Nr. 1.

— betr. die Einfuhr von Haustieren. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 39.

— d. Gouv., betr. die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande. Vom 18. September 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 833.

— betr. Erhebung einer Gebühr für Straßenbeleuchtung im Stadtbezirk Daresalam. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 2.

— d. Gouv., betr. Abänderung d. Verordn., betr. die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer vom 22. März 1905. Vom 1. Dezember 1910. D. R.-Bl. 1911 S. 209.

— — betr. die Erhebung eines Spielkartenstempels. (Spielkartenstempelverordnung.) Vom 25. August 1910. D. R.-Bl. 1911 S. 1.

— — betr. Abänderung und Ergänzung der Jagdverordnung vom 5. Nov. 1908. Vom 1. Nov. 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 920.

— betr. das Marktwesen im Bezirk des Militärpostens Singidda vom 6. Juli 1911. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 30.

— betr. das Marktwesen im Bezirk Lindi. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 17.

— betr. Marktwesen im Bezirk Pangani. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 2, 26.

— betr. das Marktwesen im Stadtkreise Tanga. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 30.

— betr. „Die Müllabfuhr im Stadtkreise Tanga“. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 11.

— betr. Scheckverkehr im Schutzgebiet. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 24.

— betr. die Untersuchung von einzuführender Baumwollsaat. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 9.

— betr. die Verhängung von Arreststrafen gegen Angehörige der Polizeitruppe. Vom 6. Nov. 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 869.

— betr. Verkauf von Bombe in Umbulu. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 39.

— d. Gouv., betr. den Verkehr von Lastwagen auf der Straße Kombo—Wilhelmstal. Vom 8. September 1910. D. R.-Bl. 1911 S. 267.

— — betr. Abänderung des Zolltarifs. Vom 4. April 1911. D. R.-Bl. 1911 S. 738.

Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den Häfen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes. Amtl. Anz. f. D.-A. 1911 Nr. 1.

K i a u t s c h o u.

Abwehr der Lungenpest in Kiautschou. 19. Juli 1911. Marine-Verordnungsbl. 1911 S. 225.

Ausführungsbestimmungen vom 12. Oktober 1911 zu dem Gesetz, betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Kolonialbeamten

- vom 7. September 1911 für das Schutzgebiet Kiautschou. Verordnungsbl. f. Ki. 1911 S. 33, 38; Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 343.
- Ausführungsbestimmungen** zu dem Gesetze, betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Kolonialbeamten vom 7. September 1911 für das Schutzgebiet Kiautschou. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 335.
- Bekanntmachung**, betr. Ableistung der Wehrpflicht bei der Besetzung des Kiautschougebiets und Meldung Militärpflichtiger. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 47, 237.
- betr. Absperrung des Schutzgebiets. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 93.
 - betr. Abwehr der Lungenpest in Kiautschou. Verordnungsbl. f. Ki. 1911 S. 15.
 - des Kaiserlichen Gouverneurs, betr. Aufhebung der Quarantäne gegen das Hinterland. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 133.
 - betr. Erleichterungen der Verkehrsbeschränkungen zur Abwehr der Pest. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 111.
 - betr. Gesundheitsbeirat. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 56.
 - betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Hafen von Tjingtau anlaufenden Schiffe. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 15, 21, 25, 134, 149, 195.
 - betr. Grenzsperrre. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 55.
 - betr. gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Hafen von Tjingtau anlaufenden Schiffe. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 77, 293.
 - betr. Impftermine. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 16.
 - betr. Kokain. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 155.
 - betr. Opiumeinfuhr. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 265.
 - betr. Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 301.
 - betr. Quarantänestation. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 57.
 - betr. Sampanverkehr. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 36.
 - betr. Schließung der Opiumschenken. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 163.
 - des Kaiserlichen Gouverneurs, betr. Schulden der Besatzungstruppen. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 113.
 - betr. Übersetzungen. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 283.
 - des Kaiserlichen Zivilkommisars, betr. Verhinderung des Einschleppens der Pest auf dem Wasserwege nach Tjingtau. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 33.
 - — betr. Verhinderung des Einschleppens von Pest in das Stadtgebiet und den Hafen von Tjingtau. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 31.
 - betr. Verrat militärischer Geheimnisse. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 181.
 - betr. Wahl der Mitglieder des Schulausschusses. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 307.
 - des Kaiserlichen Gouverneurs, betr. Wildschon-Verordnung. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 293.
 - — betr. Zoll auf Opium. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 189.

- Dienstfiegel und -Stempel der Behörden in Kiautschou.** 16. Februar 1911.
Verordnungsbl. f. Ki. 1911 S. 4.
- Erwerbung von Grundeigentum.** 21. Jan. 1911. Verordnungsbl. f. Ki.
1911 S. 3.
- Gesetz über die Ausgabe kleiner Aktien in den Konsulargerichtsbezirken in
China und im Schutzgebiete Kiautschou.** Vom 23. Dezember 1911.
R.-G.-Bl. 1911 S. 1135.
- über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betr. die
militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiete vom 25. Juni 1900.
Verordnungsbl. f. Ki. 1911 S. 38; R.-G.-Bl. 1911 S. 974.
- Neudruck der organisatorischen Bestimmungen für die Besatzung von Kiaut-
schou.** 19. Juni 1911. Marine-Verordnungsbl. 1911 S. 195.
- Polizeiverordnung, betr. gesundheitspolizeiliche Kontrolle von Fahrzeugen
chinesischer Bauart.** Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 23.
- betr. Verkehr am Badestrande. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 207.
- Urlaubsordnung für die Beamten des Schutzgebiets Kiautschou vom 8. April
1911, vom 15. Juni 1910.** Verordnungsbl. f. Ki. 1911 S. 4, 36;
Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 349.
- Verordnung, betr. Abänderung der Verordnung, betr. Anzeigepflicht bei an-
steckenden Krankheiten.** Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 35.
- betr. Abwehr der Lungenpest. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 253.
- betr. Aufhebung der gesundheitspolizeilichen Kontrolle von Fahrzeugen
chinesischer Bauart. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 141.
- Zollamtliche Bekanntmachung Nr. 134, 136.** Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 221 249.
- Bekanntmachung, betr. Verbot der Einfuhr von fremdem Opium und
Ausgabe von Opium-Transit-Dokumenten. Amtsbl. f. Ki. 1911 S. 277.

Jan Conny und seine Beziehungen zu Groß-Friedrichsburg.

Die Geschichte der Kolonien Brandenburg-Preußens auf der Guineaküste mit ihrer so tatkräftigen Gründung und zähen Behauptung nimmt unser wärmstes Interesse in Anspruch, wenn wir uns die außergewöhnlichen Schwierigkeiten vergegenwärtigen, die sich ihrem genialen Schöpfer, dem Großen Kurfürsten, entgegenstellten. Mit Spannung verfolgen wir das für einen deutschen Einzelstaat jener Tage beispiellose Unternehmen und die andauernden aber erfolglosen Versuche der Holländer, den Brandenburgern ihren Besitz zu verleiden. Die dadurch hervorgerufenen Reibereien bilden den Unterton in der Geschichte unserer ersten Kolonien, von ihrer Gründung an bis zu ihrem vorzeitigen Ende, ja noch darüber hinaus. Denn nachdem das mittlerweile zum Königreich Preußen emporgediehene Kurbrandenburg sich der Kolonien im Jahre 1717 entäußert hat, setzen sich jene Streitigkeiten fort, weil es den Holländern nicht gelingen will, ihren neuen Besitz auf friedlichen Wege anzutreten. Im Mittelpunkt dieser Kämpfe steht die eigenartige Erscheinung des Regerkönigs Jan Conny, der in jenen Kolonialkämpfen auf preußischer Seite eine rühmliche Rolle gespielt hat. Der Mangel ausreichender Quellen hat es mit sich gebracht, daß seine Persönlichkeit, vom Schleier der Mythe und Sage umwoben, in Verkennung des wahren Sachverhalts über Gebühr gefeiert worden ist. Die Ergebnisse der neuen Geschichtsforschung¹⁾ lassen indes diese Gloriole ein wenig verblassen. Dem Verfasser ist es überdies gelungen, einige bisher unbenutzte Quellen aufzufinden, die uns nicht nur über Connys Denkungsart und Charakter nähere Aufschlüsse geben, sondern auch die bisherigen Schilderungen seiner Person²⁾ ergänzen und berichtigen, so daß das Bild, das wir von ihm erhalten, abgerundeter und sympathischer erscheint als bisher und eine Schilderung seiner mit den letzten Tagen von Groß-Friedrichsburg verwobenen Schicksale durchaus verlohnt.

¹⁾ Schück: Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik, Leipzig 1889.

²⁾ Oskar Schwebel: Die geschichtliche Wahrheit über Jan Conny. Norddeutsche Allgemeine Zeitung. Sonntagsbeilage Nr. 26 vom 28. Juni 1891.

Von Connys Herkunft ist nichts Positives überliefert, wahrscheinlich stammte er aus der Landschaft Commani, worauf später noch näher eingegangen werden wird. Sein erstes Auftreten knüpft sich an das preußische Hauptfort an der Goldküste, Groß-Friedrichsburg. Wir lernen ihn da als Makler des preußischen Gouverneurs, d. h. als Mittelsperson³⁾ zwischen letzterem und den Schutznegern kennen. In dieser Stellung hat er sich stets als treue Stütze der Preußen bewährt, bis zuletzt, als die Forts an die holländisch-westindische Kompagnie verkauft wurden. Mit diesem Zeitpunkt sind seine Beziehungen zu Preußen gelöst und er erscheint nicht mehr als Vasall der Weißen, sondern als Fürst und Vertreter seines Volkes, dessen Land er mißverständlich als sein Eigentum ansieht und bis zum äußersten verteidigt.

Connys erstes selbständiges Auftreten als Anführer der unter preußischer Oberhoheit stehenden Neger fällt in den zwischen den „preußischen Negern“ einerseits und den „englischen und holländischen Schwarzen“ anderseits im Jahre 1711 entbrannten Krieg. Die Ursache desselben war folgende:

Der holländische Makler zu Arim, Apré, beanspruchte Njebba, eine schwarze Blutsfreundin Connys, als seine Sklavin. Conny verweigerte die Herausgabe.

Es war gerade zu der Zeit, als Preußens letzter Gouverneur, du Bois, an der Goldküste eintraf. Seinem Berichte vom 7. Januar 1712 zufolge⁴⁾ landete er in Arim (also noch vor Antritt seines Postens), um mit dem dortigen Präsidenten der holländisch-westindischen Kompagnie, Wynheer Saring, über den Negerkrieg Rücksprache zu halten. Dieser eröffnete ihm, die feindliche Partei hätte unter dem Vorwand, die Preußen hätten Conny und seine Neger unterstützt und es sei aus der Dorotheenschanze auf sie gefeuert, letztere im Sturm genommen. Auf dem Fort habe eine französische Flagge geweht, was große Erbitterung erzeugt habe. Wenn du Bois seinen Posten übernehmen würde, wäre er der Willkür der Neger preisgegeben; er selbst (der Wynheer) würde aber trotzdem die Neger Connys aus dem Lande treiben. Sollte du Bois Conny unter den Schutz des Königs von Preußen stellen, so könnte er nicht hindern, daß seine Neger das Kastell einnehmen. Der anscheinend etwas sehr von sich eingenommene Holländer meinte ferner, der Gouverneur müßte die Neger vom Kastell verjagen, sonst wäre er genötigt, die Preußen als Feinde anzusehen. Diesen Übertreibungen konnte du Bois nur entgegenhalten, daß er sich erst an Ort und Stelle unterrichten müßte. In Wirklichkeit lief die ganze Aktion, die angeblich gegen die Neger Connys gerichtet war, nur auf die Verdrängung der Preußen hinaus. Es ergab sich denn auch, daß der Holländer den Mund etwas voll genommen hatte. Du Bois wurde vom Kommandanten und der Garnison feierlich empfangen und

³⁾ Solche Makler gab es in allen europäischen Besitzungen.

⁴⁾ Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika, Berlin 1885, S. 34 ff.

erfuhr, daß Conny großen Eifer in dem Feldzuge bewiesen hatte. Er habe unter den Wällen der Dorotheenschanze erklärt, solange er Pulver und Kugeln hätte, würden seine Untergebenen sich wehren, auch sein Banner, eine weiße Flagge mit den Buchstaben FR, — es ist dies die irrtümlich als französische angesehene, — ließ er von seinem Flaggenstock wehen. Ungeachtet aller Tapferkeit gelang es dennoch dem Feind, die in diesem Kriege doch eigentlich neutrale Dorotheenschanze zu erstürmen und zu zerstören. Conny zog nun gegen das englische Dixcobe (nahe Accoda), mußte sich jedoch vor der Übermacht zurückziehen, hatte aber die Genugthuung, daß eine Explosion im Fort entstand, die etwa 150 Schwarzen und 10 Weißen das Leben kostete. „Sierauf hat er sich — wie es in dem Berichte des Gouverneurs heißt — ungefähr 1½ Meile von diesem Fort ins Land hineingeworfen, wo er noch lag, als ich hier ankam, verstärkt durch die Asjanteze und Wassage, sowie durch die von Voutry und Dixcobe, welche die preußische Partei ergriffen haben, zum großen Verdruß und Erbitterung der Engländer und Holländer. Sein Lager ist, wie man mir berichtet hat, 15 000 Mann stark, sämtlich entschlossen, den letzten Blutstropfen für diese Festung zum Dienste Sr. Königl. Majestät zu wagen. Dies hat Jan Conny mir nicht einmal, sondern mehrere Male wissen lassen; auch daß er froh sei, daß Se. Königl. Majestät, um seiner Lieben zu gedenken, jemand gesandt habe, der ihnen so gut bekannt sei und mit ihrer Gesinnung so wohl übereinstimme. Das einzige Schmerzliche wäre, daß zehn Jahre vergangen seien, daß Se. Majestät kein Schiff nach dieser Küste gesandt habe, welches hier wohlbehalten angekommen sei.

„Da wir aber doch eine Niederlage erleiden könnten, so dürfte es sehr notwendig sein, baldigst eine ansehnliche Ladung zu schicken, um das Kastell (Groß-Friedrichsburg) mit dem Notwendigsten zu versehen und den Respekt vor Sr. Majestät zu erhalten. — — — — —

„Am Tage nach meiner Ankunft habe ich den Steinmexen an der Landseite, auf der Batterie, als auch an der Kurtine arbeiten und Schießscharten anlegen lassen, um die Misketiere zu verwerten, wenn es die Not erheischt und der Feind vor das Fort kommen sollte. Wenn alles vollbracht ist, soll die Festung achtungsgebietend sein. Alsdann gedenke ich noch einen Halbmond⁵⁾ vor dem Tore zu machen, und so ich noch einige Zeit am Leben bleibe und Se. Majestät mir die Erlaubnis gibt, werde ich ein ganzes Außenwerk errichten, obwohl ich wenige gute Sklaven habe und der Steinmex lieber sich betrinkt als arbeitet; aber ich will lieber selbst mit der Mauerkeule in der Hand stehen, als den Respekt vor Sr. Majestät verringern lassen. — Was den gewesenen Kommandanten anbelangt, so hat er meiner Meinung nach richtig gehandelt, da ich, wäre ich hier gewesen, dasselbe getan hätte, namentlich was das Beschüßen der Eingeborenen betrifft, die bei Sr. Majestät Fort wohnen.

⁵⁾ Ich gebe hier die in „Brandenburg-Preußen“ fehlerhafte Übersetzung des Berichtes in der von Schüt a. a. O. I. Teil, S. 321 berichtigten Form. D. B.

Was endlich die französische Flagge angeht, so kann es vielleicht doch den Holländern und Engländern so geschienen haben, weil sie weiß war, und nur mit den Buchstaben FR in der Mitte versehen war, die nur nahebei gesehen werden konnten.

Groß-Friedrichsburg 1712.

N. du Bois.

„Groß-Friedrichsburg, Sonnabend, den 23. Januar 1712.

Nachts gegen 12 Uhr hörte man verschiedene Flintenschüsse im Dorfe und auch ein abscheuliches Geschrei von Weibern, auch kam ein Cabusier in das Tor mit der angenehmen Nachricht, daß Jan Conny heute morgen am Flusse von Ancobre, in der Landschaft Abecroe, eine Feldschlacht mit den holländischen und englischen Negern gewagt und dieselben totaliter geschlagen hätte,⁶⁾ und daß er alle diejenigen, welche sich nicht über den Fluß hatten retten können, massakriert oder gefangen; weil jedoch diese Nachricht durch einen Flüchtling aus dem feindlichen Lager gebracht worden, so muß man die Bestätigung je nach Umständen noch abwarten.

Sonntag, den 24. Januar.

Morgens gingen einige Mariniers zu den Minasie-Negern, welche hier am Flusse wohnen, und kamen gegen Mittag mit zwei Mann aus dem Lager von Jan Conny mit der Bestätigung der erfolgreichen Schlacht, und erwarte ich noch stündlich weitere Nachrichten von Jan Conny selbst.

Montag, den 25. Januar.

Am Morgen wurde die Nachricht von der Schlacht noch von mehreren Seiten bestätigt. Auch ging das Werk auf der Batterie stark vorwärts; die anderen Sklaven waren damit beschäftigt, die verfallenen Häuser auszubessern.

Dienstag, den 26. Januar.

Erhielt am Mittag einen Boten von Jan Conny mit der Bestätigung der Bataille.

Mittwoch, den 27. Januar 1712.

Jan Conny ist mit mir einverstanden, daß die Feindseligkeiten aufhören, wenn seine Feinde, die sich nach der Schlacht nach Elmina geflüchtet, aus dem Fort⁷⁾ vertrieben würden, damit er sie weiter verfolgen könne.

30. Januar.

Als Antwort kommt eine Forderung, daß

1. Jan Conny allen Schaden ersetzen solle, den er mit den preussischen Negern den Holländern zugefügt,
2. daß er für den der Festung Dixcobe angetanen Schimpf Genugthuung geben müsse.

⁶⁾ Es ist dies die Entscheidungsschlacht beim Kastell Eliza Carthago. D. B.

⁷⁾ Die Dorotheenschanze. D. B.

Am 8. Februar 1712 erhält Spe Olyvier Befehl, sich fertig zu machen, um nach Accada abzugehen, um das Fort wieder herzustellen.“

Zugleich ward eine neue Flagge aufgehiebt, Conny aber zog siegestrunken nach Groß-Friedrichsburg, einmal um seinen Sieg zu feiern und dann um du Bois zum Amtsantritt zu begrüßen. Der Gouverneur berichtet darüber:

„Sonntag, den 28. Februar 1712.

Kam Jan Conny schon früh mit einem großen Gefolge von Soldaten im Dorfe an, welche ein schweres Gedonner mit dem Handgewehr machten, kam dann in die Festung, um mir zu meiner Installierung als Gouverneur Glück zu wünschen und schwor, daß er jederzeit bereit wäre, sein Leben zur Erhaltung der Festung für Seine Majestät zu wagen, daß er jetzt die Waffen niederlegen wolle, daß er aber, sobald der holländische General einen neuen Versuch gegen ihn mache, dieselben sofort wieder zur Hand nehmen würde.

Mittwoch, den 2. März 1712.

Des Morgens kam Jan Conny und alle Caboceros nach oben und redeten viel von ihrer Treue und Tapferkeit, und da der König von Nuta und die Cabusier Obim und Nanta mitsamt Basjaan und Ando von Arim da waren, so hielt ich es für geeignet, diese Gelegenheit zu benutzen und den Vertrag mit ihnen zu erneuern.

Donnerstag, den 3. März.

Der Vertrag hat folgenden Inhalt:

Vertrag, geschlossen zwischen dem Provison. General-Direktor du Bois im Namen Sr. Königl. Majestät von Preußen, einerseits, und den Häuptlingen, genannt Caboceros, des volkreichen Dorfes Pocquesoe, gelegen unter den Mauern der Festung Groß-Friedrichsburg in Guinea, andererseits usw. usw.

Alle Caboceros und Inassen der sogenannten Prinze terre,⁸⁾ obschon es von dem Arimschen und Antaschen Lande geteilt, unter der Jurisdiktion unseres Allernädigsten Herrn, Sr. Königlichen Majestät in Preußen usw. steht, geloben hiermit vollkommene Treue und Gehorsam Sr. Majestät und dem daselbst ernannten Provis. General-Direktor du Bois oder dessen Nachfolger.

Im Falle eines feindlichen Angriffs gegen diese und Sr. Maj. andere Befestigungen müssen sie sich mit ihren Waffen einstellen und sollen das nötige Pulver erhalten.

Sollen sie alle verfallenen Häuser wieder aufbauen und gutartige und geachtete Meger auffordern, dahinein zu ziehen.

Im Falle Differenzen vorkommen, sollen sie selbige nicht unter der Hand abmachen, sondern in der Festung in Gegenwart des Generals vorbringen.

Sollen sie ohne Zustimmung des Generals keinen zum Häuptling ausrufen.

⁸⁾ Das Dorf Poleso ist heute verschwunden; an seiner Stelle liegt das Dorf Prince, in dessen Namen obige Ortsbezeichnung sich erhalten hat. D. B.

Werden sie vom General gerufen, so sollen sie sich sofort einstellen und insgesammt jeden Mittwoch um 9 Uhr morgens sich bei der Festung bewaffnet versammeln.

Wenn einige extraordinäre Reparaturen an einer der Festungen Sr. Maj. verlangt werden, so sollen sie gehalten sein, einen Tag in der Woche dabei zu helfen, mit dem Sammeln von Steinen und Muscheln.⁹⁾

Dagegen habe ich gelobt, im Falle eines feindlichen Einfalls in ihre Länder, daß ich ihnen nach bestem Vermögen mit Pulver, Gewehren beistehen und zu Hilfe kommen will.

Groß-Friedrichsburg, den 3. März 1712.

(gez.) du Bois.

Zeichen des Baij badan, König von Anta

Zeichen des Jan Conny.

(Folgen noch die Unterschriften von 19 Häuptlingen.)“

Nach mehrfachen Versuchen des Feindes, das von du Bois verstärkte und gut bewachte Groß-Friedrichsburg in seine Gewalt zu bekommen, ward endlich im Oktober 1712 der Negerkrieg beigelegt.

„Am 18. Oktober — heißt es weiter im Bericht — beriet ich mich mit den Caboceros und einigte mich dann mit den Engländern dahin, daß die Neger hinfüro Freundschaft untereinander halten sollten, und sollten diejenigen, welche sich infolge der Streitigkeiten und Kämpfe geflüchtet hatten, nach ihren resp. Wohnstätten zurückkehren, dann kamen wir überein, die gegenseitigen Besitzungen zu respektieren, und versprachen die Holländer und Engländer den Jan Conny nicht verfolgen zu wollen.

2. Juni 1713.

Kam das Schiff die „Anna Catherina“, Kapitän Claud Vinsey, auf die Rheede und brachte die traurige Nachricht von dem Ableben Sr. Kgl. Majestät (König Friedrich I.). Ich ließ die Flagge halbmast ziehen und langsam 11 Schuß tun. Hierauf ließ ich die Flagge wieder ganzmast ziehen und lustig schießen, um die Thronbesteigung Sr. Kgl. Majestät zu feiern. Gott gebe Sr. Kgl. Majestät eine lange gesegnete Regierung.“

Auf Grund des Friedensbeschlusses mußten die preussischen Neger eine Kriegsentzündigung in Gold an ihre Gegner entrichten. Der Streit zwischen Conny und Apré wegen der Negerin Njebba sollte von den Häuptlingen nach Landesitte beglichen werden, und schließlich wurde den Gegnern eine erhebliche Buße für die Zerstörung der Dorotheenschanze auferlegt.

Nach Beendigung des Krieges suchte die englische Regierung in einseitiger Parteinahme an den preussischen Negern ihr Mütchen zu kühlen. Da aber trat der König Friedrich I. ihnen entgegen; in einer energischen Note, seiner letzten Maßnahme für die Kolonie, nahm er sich wärmstens seiner Schutzbefohlenen an. Du Bois behauptete sich, obwohl er weder von der afri-

⁹⁾ Um daraus Kalk zu brennen.

fianischen Kompagnie noch von seinem König Beistand erhielt, bis zum Jahre 1716, lediglich durch den Handel mit den Interlopers oder Vorrendrayers (Schleichhändler). In treuer Gemeinschaft mit Conny hielt er die Wacht an der Goldküste. Dann verließ er als letzter Gouverneur das Fort, um persönlich in der Heimat wegen der Lage der Dinge vorstellig zu werden. Er übergab das Kommando über das Fort dem Sergeanten van der Meeden, den Schutz desselben vertraute er Jan Conny an. Der Negerfürst versprach ihm, es noch ein Jahr in unverbrüchlicher Treue für den König von Preußen zu halten.

Leider war aber Friedrichs I. Nachfolger in seiner praktischen Sinnesart gar nicht geneigt, das Kolonialwerk seiner Ahnen fortzuführen, und daher allen auf seine weitere Pflege zielenden Maßnahmen abhold. Er kassierte im Jahre 1717 Schriftstücke, die Groß-Friedrichsburg betrafen und ihm zur Vollziehung vorgelegt wurden, darunter ein Reskript an Conny wegen Behauptung des Forts unter preußischer Flagge. In mißverständlicher Auffassung ist diese Ordre als wirklich erfolgt angesehen und dadurch Conny ein Lorbeer geflochten worden, der ihm denn doch nicht zukommt.¹⁰⁾ Wir kommen auf diesen Punkt noch zurück.

Inzwischen war der Verkauf der Kolonien an die holländisch-westindische Kompagnie in die Wege geleitet worden. Hier erwies sich indes Connys widerspenstiges Verhalten bei der Bemessung des Kaufpreises als hinderlich; er hatte nämlich erklärt, er wollte die preußischen Forts für sich behalten. Die preußische Regierung geriet dadurch in eine eigentümliche Lage. Ihr mußte daran gelegen sein, Conny aus dem Fort herauszubekommen, um in den Besitz des Kaufgeldes zu gelangen. Der aber saß in der starken Festung und tat alles, um den Holländern ihr nunmehriges Eigentum vorzuenthalten, wodurch sie sich veranlaßt fühlten, ihrerseits den Kaufpreis herabzudrücken.

Bei dieser Lage der Dinge verfügte der König:

„Die Difficultät, daß der bekannte Neger sich jetzt in diesen Forten befindet, muß billig den Schluß des Vergleichs zwischen Uns und der Compagnie nicht aufhalten, weil dieser Neger von Unseren Ordren dependiret und Wir garnicht zweifeln, derselbe werde sich dem, was in Unserem Namen dieserwegen weiter befohlen wird, ganz gerne submittieren.“

Wie die Folge lehrte, kümmerte sich Conny wenig um die Ansicht des Königs und machte dessen Voraussetzung von seiner Nachgiebigkeit zunichte.

Der Verkauf der Kolonien wurde endlich im Jahre 1717 Tatsache, ohne daß Conny in den Vertrag einbegriffen war. Der Kaufpreis betrug 7200 holländische Dukaten.

Conny wußte, daß er den Holländern, seinen Todfeinden, ans Messer geliefert war und was er zu tun hatte. Er verstärkte das Fort, und zog von

¹⁰⁾ Von Schück a. a. O. I. Teil, S. 300 richtig hervorgehoben. Schwabel und Brandenburg-Preußen irren daher, wenn sie die Ordre als wirklich erfolgt ansehen.

diesem um das Dorf Poquesoc eine stattliche Mauer, die mit Warttürmen verstärkt war.¹¹⁾

Als der Vertreter der westindisch-holländischen Kompagnie den neuerworbenen Besitz antreten wollte, verweigerte Conny die Übergabe des Forts, unter dem Vorwande, er müßte es in die Hände der Preußen zurückgeben. Nach Des Marchais' Bericht (Labat I, 1. Band S. 228) antwortete er dem holländischen Bevollmächtigten, der ihn zur Übergabe des Forts aufforderte, er kenne diese Art von Verträgen nicht. Der König von Preußen habe ihn das Fort überwiesen; sei dieser nicht in der Lage, dahin zurückzukommen, so habe er auch kein Recht, zu irgend jemandes Gunsten darüber zu verfügen, indem ihm das Land nicht gehöre. Vielmehr beanspruche Conny die Befugnis, die Nation in das Fort einzulassen, die ihm zusage, und das seien die Franzosen, unter keinen Umständen aber die (ihm so verhassten) Holländer.

Es lag damals gerade ein französisches Schiff „La Princesse de Rochefort“, vor Groß-Friedrichsburg zu Anker. Conny hatte den Kapitän desselben aufgefordert, von dem Fort Besitz zu ergreifen, derselbe hatte aber aus Besorgnis vor Verwicklungen mit den Holländern abgelehnt.

Zunächst suchten nun die Holländer, sich mit List Connys und des Forts zu bemächtigen, wobei sie von der preußischen Regierung stillschweigend unterstützt wurden; denn dieser lag daran, den Rest der Kaufsumme, 4000 Dukaten, zu erlangen, der erst mit der Besitzergreifung des Forts fällig war. Zu diesem Zweck rückten die Holländer mit 3 Schiffen vor Groß-Friedrichsburg, unter dem Kommando des Kapitäns van der Hoeven. Nach dem im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin darüber vorhandenen Bericht des preußischen Gesandten im Haag an den König, vom 9. Dezember 1718, ließen sie sich „dasselbst in der Güte bei Conny anmelden als Schiffe, die ihm Ordres und zugleich Subsistence von wegen Ew. Königl. Majt. überbrächten, um Conny aus dem Fort herauszuloden und in eins ihrer Schiffe zu bekommen. Es ist aber obgemelter Neger so méfiant gewesen — (wir würden seinem Verhalten heute ein ehrenderes Beiwort geben) — daß er niemand von seinen nachbestehenden Negers aus dem Fort in die Schiffe hat senden wollen, sondern hat einen gewissen Cabocier genannt Bosman (seinde ein Sohn von dem vormaligen holländischen Direktor¹²⁾ auf d'Elmina und einer Negresse) herausgesandt, welchem Bosman sie dann die Ordres von Ew. Königl. Majestät und die Actas, umb das Fort an die Compagnie zu zedieren, vorgezeigt und übergeben, umb selbige dem Conny zu überbringen. Welcher aber an statt hieran zu obediiren, sich zu nichts erklären wollen, vorgebend, daß er das Fort nicht könne übergeben als einem Schiff, welches Ew. Königl. Majestät zugehörete,

¹¹⁾ Spuren dieser Mauer sah noch Jaedel in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Vgl. sein Werk: *Onze bezittingen op de Kust van Guinea*. 1869. Auch in der Skizze „Grundriß des Forts“ im Bericht S. M. S. „Sophie“ 1885 angedeutet.

¹²⁾ Verfasser des bekannten Reisetwerkes: W. Bosman: *Nauwkeurige Beschrijving van de Guinese Kust* zc. 1704. (Auch in deutscher und französischer Uebersetzung vorhanden.)

sambt noch anderen Creusen, alle darauf hinaus laufende, daß er die Übergabe des Forts refusirte.“

Man wurde versucht mit Waffengewalt das Fort zu nehmen. Der Capitän ging mit 50 Bewaffneten an Land; die Mohren verhielten sich während der Landung so ruhig, daß man glaubte, sie hätten das Fort verlassen. Das war aber nur eine Falle, die den Holländern gestellt wurde. Beim Anmarsch wurden sie plötzlich von 1800 Schwarzen aus dem Hinterhalt angegriffen, fast alle Leute fielen und nur der Capitän konnte mit 3 Wunden sich durch Schwimmen an Bord retten. Er beabsichtigte mit größeren Verstärkungen einen neuen Versuch zu unternehmen. Ein Bericht hierüber ist aber leider nicht vorhanden. Wir wissen nur, daß der nun entbrannte Krieg mehrere Jahre dauerte und den Holländern viel Menschen und Geld kostete. Um den Holländern seinen Haß zu zeigen, ließ Conny den Weg vom Außentor des Forts bis in das Innere seiner Wohnung mit den Schädeln der in den verschiedenen Gefechten getöteten Holländer pflastern; den größten aber ließ er in Silber fassen und gebrauchte ihn als Trinkschale.

Dieses Verfahren ist Conny von seinen Gegnern übel gedeutet worden; er gilt bei seinen Feinden fortan als blutdürstiger Tyrann, dem jedes Mittel recht ist. Wir sind in der Lage, dieses Urteil zugunsten Connys mildern zu können, auf Grund eines Berichts des Engländers John Atkins, der 1721, also in einer Zeit, wo Conny sich noch des Besitzes von Groß-Friedrichsburg erfreute, das Fort besuchte.

In dieser Reisebeschreibung¹³⁾ lesen wir nachstehende Einzelheiten über einen Besuch bei Jan Conny.

Beim Wassernehmen am Cap der drei Spitzen, heißt es da, gab es Streitigkeiten zwischen den Engländern und Connys Abgesandten, der einen großen Stoß mit goldenem Knopf, worauf Connys Name gestochen war, als Zeichen der Vollmacht trug. Conny fluchte: „Beim . . . , ich König hier, nicht nur über mein Wasser, sondern auch der Mühe wegen, die ich gehabt, es zu sammeln.“ Doch benahm er sich gegen die Leute gut, wenn er sich auch sein Wasser gut bezahlen ließ.

Späterhin machten die Engländer ihren Besuch bei Conny in Groß-Friedrichsburg. Der Häuptling empfing sie, umgeben von einer Leibwache von 20—30 Mann und geleitete sie nach seiner Behausung. „Dieses war ein artiges großes Gebäude, aus den Materialien des Forts gebaut. (Es war das Wohnhaus des Gouverneurs im Fort. D. W.) Es hat außen eine doppelte steinerne Treppe von zwölf Stufen; auf dem Boden sind 3 gute Zimmer, eins ist seine Kämmer, das andere sein Schlafzimmer, mit einem Bett darinnen, das dritte dient Gäste zu bewirten, und hat Tafeln, Stühle usw.

¹³⁾ John Atkins, Reise nach Guinea, Brasilien und Westindien 1721, enthalten in der Allgemeinen Historie der Reisen pp. 3. Band 1748, S 474 ff.

„Der Weg dazu ging durch 2 Vorhöfe; der äußere hatte Häuser für die Offiziere und Bedienten, welche ihm angehörten, der innere (der Innenraum des Forts. D. B.) war ein großer viereckiger Platz, hatte ein Wachhaus und eine gute Küstkaammer, dem Eingang gegenüber, nebst Plätzen für die Wache, dadurch er einigermaßen die Pracht der preußischen Statthalter nachahmte, bei denen er einige Zeit gedient hatte. Er hatte von diesen das Zeremoniell gelernt, und wußte wie er sich ein Ansehen geben sollte. Er war ein starker Mann, etwa in den fünfzigern, von einem mürrischen Gesichte, und alle Schwarzen, die sonst Mützen trugen, mußten vor ihm mit bloßen Köpfen erscheinen.“

Conny war den Engländern höflich und gefällig, gestattete ihnen auch, in einem Fluß hinter der Stadt¹⁴⁾ zu fischen. Auch lud er sie zum Essen ein, das auf „reinen“ Schüsseln mit Messern, Servietten usw. aufgetragen wurde.

Der Verfasser erwähnt diese eigentlich selbstverständlichen Außerlichkeiten ausdrücklich, augenscheinlich weil andere Negersfürsten nicht solchen Wert auf sie legten.

„Als sie (die Engländer) — so heißt es weiter — ihn lustig und leutselig fanden, so wagte der Verfasser zu fragen, was aus den holländischen Hirnschädeln geworden, die letzters den Eingang seines Hauses geziert hätten? Er antwortete frei, etwa einen Monat vor des Schiffes Ankunft, hätte er sie alle mit etwas Branntwein, Pfeifen und Tabak in eine Kiste getan und verscharrt; denn, sagte er, es ist Zeit, daß einmal alle Feindschaft aufhört, und so ehren wir die Verstorbenen, daß wir etwas von Lebensnotwendigkeiten mit dem Leichnam begraben.“

Atkins erfuhr noch, daß es bei ihnen gewöhnlich sei, einen oder zwei Sklaven bei dem Leichenbegängnisse der Reichen zu opfern. Johann (Jan) wies ihm auch die unteren Kinnbacken der Holländer an einem Baume im Vorhof hängend.

Atkins gebraucht übrigens die Bezeichnung Connystadt für den ganzen Ort, während Smith in seinem Werk *New Voyage of Guinee* 1726, London 1745, das Fort „Connys Schloß“ nennt.

Nur wenige Jahre noch sollte sich Conny seiner Herrschaft erfreuen. Dem erneuten Ansturm der Holländer mußte er im Jahre 1725 endlich nachgeben und die Flucht ergreifen. Mit einem in seiner Gesellschaft befindlichen Wundarzt flüchtete er nach Fantin oder Asiantijn (Aschanti). Es gibt darüber verschiedene Lesarten. Dort starben beide später, wie Marrée berichtet.¹⁵⁾

Immerhin war es Conny gelungen, sich sieben Jahre lang wider seine Gegner zu behaupten.

¹⁴⁾ Die Lagune, die auch auf Schnitters Skizze des Forts (Mitteilungen der „Brandenburgia“, Juni/Juli-Heft 1911) als fischreich bezeichnet ist.

¹⁵⁾ J. A. de Marrée: *Reizen op en Beschrijving van de Goudkust van Guinea*. S'Gravenhage u. Amsterdam 1817.

Conny ist nachmals unter Verkenntung der tatsächlichen Verhältnisse ange-dichtet worden, er habe die ihm vom König überkommene Weisung, das Fort zu halten, buchstäblich befolgt und als „letzter preußischer Negerfürst“ die Ehre der ihm anvertrauten Flagge gewahrt. Wichtig daran ist nur, daß, wie schon oben gesagt, Conny sich dem letzten Gouverneur gegenüber verpflichtete, das Fort noch ein Jahr zu behaupten. Als nun Preußen nach dieser Frist nichts von sich hören ließ und Conny von dem Verkauf der Kolonien an die Holländer nicht unterrichtet ward, fühlte er sich seiner Verpflichtung ledig und selber als Herrn des Forts. Als solcher führte er den Krieg gegen die Hol-länder auf eigene Faust.

Die von Stuhr aufgebrachte und von „Brandenburg-Preußen“ aufgenom-mene Fabel von des Negerfürsten Treue, die sogar Feodor von Köppen in Schorers Familienblatt 1885 dichterisch besungen hat, fällt somit in nichts zusammen.

Von seinem persönlichen Standpunkt aus können wir Connys Verhalten nur begreiflich finden. Treu diente er Brandenburg-Preußen, das durch Ver-träge mit den Häuptlingen gebunden, diesen Schutz und Halt gewährte. Ihn als Sohn seines Landes aber war der Gedanke unerträglich, sein Land an die verhaßten Holländer abzutreten, die seinen Landsleuten so viel Böses angetan. Als nun Preußen nicht mehr in der Lage war, sein Prestige an der Gold-fülste aufrecht zu erhalten, war für ihn die Herrschaft der Weißen abgetan. Er kämpfte nur noch für sich und sein Land. Daß ihm ein endlicher Erfolg nicht beschieden, ändert daran nichts.

Der weiter oben erwähnte Reisende Marrée weiß noch über Conny und seinen Reichtum interessant zu berichten.

„Conny hatte (sagt man) einen so erstaunlich großen Reichtum an Gold, daß nach den Erzählungen der Neger seine Leute auf der Flucht vor den Holländern Gold auf den Weg streuten, das die Verfolger auffammelten, wo-durch die Flüchtigen Zeit gewannen, ihre Flucht fortzusetzen. Ob dies nun so völlig wahr ist, dafür kann niemand einstehen, doch daß er wirklich sehr reich war, beweisen verschiedene Töpfe, Flaschen und dergleichen, die mit Gold gefüllt, ab und zu gefunden wurden, indem etwa 1791 eine alte Frau zufällig zwei Flaschen mit Gold entdeckte.

Zweifellos sind dort noch weitere Reichtümer vergraben.“

„In den See, der südöstlich vom Fort am Strande liegt, soll Conny eine Kiste Gold versenkt haben. Die Neger versichern, bei klarem Wasser könnten sie sie noch sehen; in Wirklichkeit aber ist es nichts anderes als ein großer Haufen zusammengewachsener Auster. Und wenn man die Neger fragt, warum sie den großen Schatz, der den ganzen Ort mit seinen Bewohnern glücklich machen könnte, nicht heben, antworten sie, Conny habe einen großen Fetisch darauf gelegt, und wer seine Hand darauf legen würde, wäre ein Kind des Todes, so daß es uns Europäern wegen des blinden Aberglaubens der Schwarzen nicht möglich ist, des Schatzes habhaft zu werden.“

Nach Conny's endgültiger Vertreibung wurde das Fort von den neuen Besitzern in „Hollandia“ umgetauft. Auf den englischen Seekarten ist es aber als „Old Fort Brandenburg“ verzeichnet. Heute noch ragen seine schwärzlichen Ruinen aus dem Dickicht hervor — ein stolzes Zeichen kurbrandenburgischen Unternehmungsgeistes in schwerer Zeit. Und wenn wir mit Stolz sprechen von der ersten wehrhaften Niederlassung Kurbrandenburgs „im heißen Afrika“, so wollen wir Jan Conny's Namen nicht vergessen. Den Schutz und Beistand, den ihm der Herrscher des fernen Preußenlandes hat angedeihen lassen, hat er durch hingebende Treue vergolten im Kampfe gegen diejenigen, die in der brandenburgischen Besiedelung nur eine Schädigung ihrer eigenen Interessen erblickten und darüber ganz vergaßen, daß sie demselben Friedrich Wilhelm, den sie so bitter beschuldeten, ihre Existenz im Kampfe gegen den Sonnenkönig zu verdanken hatten.

Zum Schluß noch einige Worte über den Namen Jan Conny, seine Schreibweise und seinen Ursprung.

Bei Stuhr, Die Geschichte der See- und Kolonialmacht des Großen Kurfürsten pp., Berlin 1839, S. 141 ff., finden wir die Schreibart Cunny, in Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika, Berlin 1885, Seite 42 ff. die Lesart Conny oder Cuny. Schück¹⁶⁾ verwirft alle diese Lesarten und hält nur die Schreibart Jan Conny für allein richtig.

Wir können uns Schück's Ansicht nur anschließen. Wie steht es aber mit der Erklärung des Namens selbst?

Zunächst ist zu bezweifeln, daß Jan Conny der eigentliche Name des Schwarzen war. Mehrfach finden wir in der Reiseliteratur jener Zeit Beispiele, wonach die Häuptlinge von den handeltreibenden Europäern Namen annehmen, weil die einheimischen für die Fremden schwer auszusprechen sind und dem Neger eine solche Namenänderung nicht wenig schmeichelt. Damit wäre der Vorname (Jan holländisch oder Jean französisch) erklärt.

Wie steht es nun mit dem Zunamen Conny?

In dem Tagebuch des Thomas Philipps — im IV. Band der „Allgemeinen Historie der Reisen zu Wasser und zu Lande usw.“, 1748 S. 24 heißt es:

„. . . Jan Conny, den Marchais (bei Labat) Jean Commain nennt, woraus die Engländer Conny gemacht haben.“

Demnach würde dem Namen Commain die Priorität gebühren. Was bedeutet nun aber Commain? Sehen wir die schöne Karte von der Goldküste im 2. Band von Labats Voyage du Chevalier des Marchais en Guinée, Amsterdam 1731 — an, so finden wir darauf die 11 Landschaften oder Reiche der Goldküste¹⁷⁾ dargestellt, darunter die Landschaft Comendo oder Commaini.

¹⁶⁾ N. Schück a. a. D., I. Teil, S. 300 und 303.

¹⁷⁾ Vgl. Schück a. a. D., I. Teil, S. 313. Anmerkung 2.

Damit haben wir einen Hinweis auf Conny's Herkunft. Die Annahme liegt recht nahe, daß unser Häuptling aus Commani stammte, und somit wäre Jan Conny nichts anderes als Jan von Commani.

Dieses „Commani“ nun haben die Engländer für ihren Sprachgebrauch zurecht gemacht, und es — nicht das französische Commain — in Conny umgewandelt, in Anlehnung an das ihnen geläufige Coney (Kaninchen). Allmählich hat sich mit dem vordringenden englischen Einfluß die Wortbildung Conny eingebürgert.

Diesen auch heute beizubehalten, dem steht auch die vorstehend gegebene Erklärung nicht entgegen, und daß ich keineswegs beabsichtige, den alten eingebürgerten Namen Conny zu verdrängen, glaube ich dadurch dargetan zu haben, daß ich ihn auch durchweg in meinen Ausführungen beibehalten habe.

C. Voigt.

Soeben erschien:

Krieg oder Frieden mit England?

Eine Studie über unsere auswärtige Politik

von

Dr. Georg Hartmann.

Der Autor gibt in dieser Broschüre ein klares, einwandfreies Bild unserer Beziehungen zur ersten Seemacht und legt mit überzeugenden Worten dar, daß Deutschland es durchaus nicht nötig hat, dem mit der Zeit unvermeidlichen Kriege ängstlich aus dem Wege zu gehen und dauernd eine wenig rühmliche Defensivpolitik zu betreiben.

Der kommende Reichstag wird sich unbedingt mit dieser Frage beschäftigen.

Preis Mk. —.50.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlag:

Wilhelm Süsserott

Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin

Berlin W. 30.

Patent - Pillen - Gläser

mit Pillenzähl.-Kapsel, (drebb. Loch-Deckel).



Glas-Emballagen

f. Tabletten, Pillen, Pulver, Flüssigkeit

Fläschchen für Riechstoffe

mit verlängertem Glasstopfen.

Steckkapselfläser, Gewindekapselfläser, Flolen,

Ampullen für Injektionen, Serum etc. etc.

Zahnbürstengläser. Chlurg. Glasbläserei-Artikel.

380

Laboratoriums - Glasartikel.

F. G. Bornkessel, Mellenbach.

Ergiebigste und bindekräftigste

Lederleime,

garantiert rein und säurefrei,
empfehl

C. M. Nachtigall,

Lederleimfabrik, Schkölen, Thür.

379

264 Löwen, Tiger, Leoparden, Hyänen, Schakale usw.

hing Herr S. in meinen **unübertrefflichen Eisen.**

Man verlange kostenlos Prospekt über sämtliche

Raubtierfallen, Jagdsport- und Fischerei-Artikel.

R. Weber, älteste deutsche **Haynau i. Schl.,** Kaiserl. Königl.
Raubtierfallenfabrik, Hoflieferant.

Bereits **105** mal mit **ersten Preisen** ausgezeichnet.

354



R. Weber.

Doppelsuperphosphat

phosphorsaures Ammoniak,
phosphorsaures Kali,
salpetersaures Kali

und

hochkonzentrierte

Düngemittel

für alle landwirtschaftlichen Kulturen.

Hoher Nährstoffgehalt,

deshalb bedeutende Frachtersparnis.

Bewährte und beliebte Spezialmarken

für Kaffee, Kakao, Tabak,

Zuckerrohr, Baumwolle u.

sonstige Tropenkulturen.

CHEMISCHE WERKE
vorm. **H. & E. ALBERT**

406

Biebrich am Rhein.

Sie

erhalten gratis und
franko Aufklärung
über wirklich gewinn-
bringende Kulturen
im Obst- und Garten-
bau und der Landwirtschaft in dem
mit ca. 400 Abbildungen und Be-
lehrungen versehenen Preisbuch von

J. Koschwanez,
Miltenberg a. Main.

Ungehinderter Versand nach allen

:: :: :: Ländern. :: :: ::

242

Samen

allererster
Qualität



versenden in alle Welt u. steh. mit Katalogen
jederzeit zu Diensten

Carl Beck & Comp., Quedlinburg a. H.

Tel.-Adr.: „Samenexport Quedlinburg“.

Kolonial-Handels-Adreßbuch

1912

Mit einer Karte der Kolonien.

Preis 4.— Mark.

Bearbeitet von dem Kaiserlichen Hofrat im Reichskolonialamt

Johannes Tesch.

Aus dem Inhalt.

Übersichtskarte der Kolonien.

I. Teil: Kolonialverwaltung. Koloniale Institute und Vereine.

Behörden in Deutschland.	Koloniale Zeitungen, Zeitschriften und Jahrbücher.
Behörden in den Schutzgebieten.	Gebräuchlichere Telegraphenschlüssel.
Schutztruppen.	Deutsche Kolonialgesellschaft.
Behörden und Militär in Kiautschou.	Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft
Deutsche Konsulate.	Deutsche Kolonialschulen u. Kolonial-Institute.
Kolonial-Wirtschaftliches Komitee.	Missionsgesellschaften.

II. Teil: Handel und Verkehr.

Handelsstatistiken.	Kiautschou. Adressen der Gesellschaften und Handelsfirmen.
Deutsch-Ostafrika. Adressen: a) Pflanzungs-Gesellschaften, b) Handelsfirmen.	Spediteure
Kamerun. Adressen: a) Pflanzungsunternehmen, b) Handelsfirmen u. Erwerbsgesellschaften.	Deutsche Gesellschaften in mehreren Kolonien.
Togo. Adressen: a) Pflanzungsgesellschaften, b) Handelsfirmen.	Deutsche Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaften.
Deutsch-Südwestafrika. Adressen: Handels-Unternehmungen, Minengesellschaften und Farmbetriebe.	Deutsche Gesellschaften und Banken im Auslande mit dem Sitz in Deutschland.
Neuguinea und Inselgebiet. Adressen: a) Pflanzungs-Gesellschaften und Farmer, b) Handelsgesellschaften und Ansiedler.	Deutsche Bankhäuser für Kolonialwerte.
Samoa. Adressen: Pflanzungs- und Handelsgesellschaften.	Importeure in Deutschland.
	Exporteure nach den deutschen Kolonien.
	Fabrikanten in Deutschland (Verarbeitung der Rohstoffe).
	Deutsche Kabelgesellschaften.
	Postverwaltung.

III. Teil: Allgemeines.

Anleitung für Auswanderer — Bewerber.	Frachtfreie Paketbeförderung für die Marine.
Verbindung mit Kriegsschiffen im Auslande.	Düngung tropischer Nutzpflanzen.

IV. Teil: Bezugsquellen-Verzeichnis und Anzeigen.

Wilhelm Süsserott, Berlin W 30

Hofbuchhändler Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin.

Soeben erschien:

Band 24

von Süsserotts Kolonialbibliothek

Die Karolinen

von

R. Deeken.

Deekens „Karolinen“ ist **die erste abgeschlossene eingehende Abhandlung** über dieses ehemalige spanische Kolonialgebiet, die von **Geographen und Kolonialpolitikern** freudig begrüßt und den **Angehörigen und Freunden unserer Marine ein willkommenes Gedenkbuch** sein wird, deren Lektüre aber auch für jeden Gebildeten ein Kenntnis erweiternder Genuß sein wird. **Die äußerst lebendige Schilderung, die farbenprächtige, tiefempfundene Situationsmalerei** ist durch **eine große Anzahl vorzüglicher Illustrationen** unterstützt.

Preis Mk. 4.—.

Verlag von Wilhelm Süsserott,

Hofbuchhändler Sr. Königl. Hoheit des
Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin

=====**Berlin W. 30.**=====

BANK FÜR HANDEL UND INDUSTRIE (DARMSTÄDTER BANK)

BERLIN DARMSTADT FRANKFURT a. M.

Düsseldorf Halle a. S. Hannover Leipzig Mannheim
München Nürnberg Stettin Strassburg i. E. usw.

Aktien-Kapital und Reserven 192 Millionen Mark

Ausgabe von Welt-Zirkular-Kreditbriefen

Zahlbar an über 2000 Plätzen bei ca. 3000 Zahlstellen

Matthias Rohde & Co., Hamburg

Spediteure des Reichs-Kolonialamts, der Kaiserl. Marine und des Preuß. Kriegs-Ministeriums.

305 **Spedition** □ **Kommission** □ **Export** □ **Import**

Spezialverkehr nach den deutschen Kolonien. Verwertung aller Kolonialprodukte.

301

Deutsche Kolonialschule Witzenhausen-Wilhelmshof a. d. Werra.

Bewährte Vorbereitung, praktisch und theoretisch, für junge Männer von 17 bis 27 Jahren, welche über See einen Beruf als Pflanzungsbeamte, Land- und Viehwirte, Wein- und Obstbauer suchen. Pflanzern und Landwirten steht die Kolonialschule bei Empfehlung von Pflanzungs- und Wirtschaftsgehilfen (Assistenten, Verwaltern usw.) unentgeltlich zu Diensten, sie übernimmt jedoch keinerlei Verantwortung für solche, die nur vorübergehend die Deutsche Kolonialschule besucht haben und ohne Empfehlung abgegangen sind. Prof. **Fabarius**, Direktor.



Samenhaus Franz Anton Haage, Erfurt (Thüringen).

GEGRÜNDET 1778 □ TELEGR.-ADR.: SAMENHAAGE.

Umfangreiche **Samenzüchterei.**

Grosser Versand
v. **sortenechten hochkeimfähigen**

Samen,

sowie von **Kartoffeln,**

Gartengeräten usw.

Preisbuch kostenfrei zu Diensten.

☛ **Viele Anerkennungen** ☛
für gute Lieferungen nach

388 allen Teilen der Kolonien.



300 Schreib- maschinen

fehlerfrei, wenig gebraucht,
zur Hälfte des Fabrikpreises.

Adler 225 Mk., Barlock 200, Billekensderfer 100
bis 150, Calligraph 100—200, Continental 250,
Feister & Rossmann 150—250, Hammond 150 bis
250, Ideal 200—250, Kanzler 180—250, Oliver
225, Stoewer 200—275, Smith Premier 225,
Underwood 200—280, Yost 150—250.

1 Jahr Garantie, — Kataloge und Preislisten
:: kostenfrei und franko. ::
292

Schäfer & Claus

grösst. Spezialgeschäft der Branche. Gegr. 1899.
Berlin W. 8, Leipzigerstraße 19.

Kautschuk-Zentralstelle für die Kolonien.

(Dr. Ed. Marckwald und Dr. Fritz Frank.)
Berlin SW. 68, Markgrafenstr. 88.

Untersuchung, Begutachtung, chem. u.
technische Beratung in allen die Kaut-
schukgewinnung, den Rohkautschuk und
seine Verwertung sowie die Kautschuk-
waren betr. Angelegenheiten. Prüfung
und Bewertung aller kolonialen Roh-
produkte.

361

Rob. Reichelt, Berlin C,

Stralauerstr. 52

Spezialfabrik für komplette Tropenzelte und Tropenzelt - Ausrüstungen

Wasserdichte Segel-
tuche bis 300 cm.



Ochsenwagen- sowie
Bagagedecken.

Lieferant Kaiserlicher u. Königlicher Behörden, Expeditionen, Gesellschaften.

Illustrierter Zelt-Katalog gratis. Telegramm-Adr.: Zeltreichelt Berlin.

376

Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement in Windhuk

Erscheint in der Regel am 1. und 15. jeden Monats.

Bezugspreis vierteljährlich Mk. 1.50.

Abonnements- u. Inseraten - Aufträge nimmt entgegen die
Generalvertretung:

Wilhelm Süsserott, Berlin W. 30, Neue Winterfeldtstr. 3a.

Z

Zeichenpapier

Pauspapier
Lichtpauspapier
Lichtpausapparate
Briefpapier
Kopierpapier
Löschpapier
Briefumschläge



nur beste Qualitäten bei mäßigem Preise.
Vorteilhafte Bezugsquelle für den Export.
Carl Roscheck, Düren (Rheinland).

Heinrich E. M. Schulz

Hamburg 22, Hamburger Straße 45.

Netze für Käfer- u. Schmetterlingsfang.

Tötungsgläser

und sämtliche anderen Sammelutensilien.

Listen gratis.

Vollständige Sammelausrüstungen
zum Insektenfang

23 Mark inklusive Verpackung.

Ankauf von Insekten
aus allen Erdteilen.

364

Brambacher Sprudel

Mineralbrunnen in Brambach i. V.

:: Bestbekömmlichster Sauerbrunnen ::

Angenehmes erfrischendes Tafelwasser

eignet sich besonders zum Mischen von Wein, Fruchtsäften,
Cognac usw. Ärztlich empfohlen! Vielfach mit den höchsten
Auszeichnungen prämiert, u. a.: Deutsche Armee-, Marine- und
Kolonial-Ausstellung, Berlin 1907.

Hochradioaktive Quellen, die stärksten der Welt!

Brambacher Sprudel, G. m. b. H.,

Brambach im sächs. Vogtland,

zwischen Bad Elster und Franzensbad gelegen.

382

Erste und älteste
Coburger Wagenfabrik
N. Trutz, Coburg

Export in

Luxus- u. Gebrauchs-Wagen

409

Privatklinik für Zucker-
kranke u. diätet. Kuren

Sanitätsr. Dr. med. E. Lampé

FRANKFURT a. M.

318

Raubtierfallen.

405 Leoparden, Hyänen, Sumpfschweine,
Servale, Honigdachse, Marder, Luchse,
Zibeth- und Ginsterkatzen

fang Herr Hartmann, Plantage Moa, D.-Ostafrika,
mit unseren unübertroffenen Fangapparaten.

Nur erstklassige Fabrikate, gediegene, solide und saubere
Konstruktion

Reich illustr. Fanglehrbuch Nr. 68 für alles Raubzeug kostenfrei.

Haynauer Raubtierfallen-Fabrik

**E. Grell & Co., Hoflieferanten,
Haynau i. Schlesien.**

299



Älteste Spezial-Fabrik für Export
von Motorbooten u. Maschinenanlagen
zum

Motorbootbau.

Seit 1890 durch etwa 2000 Liefere-
rungen eingeführt in allen Zweigen
des Wasserverkehrs, u. a. beim
Auswärtigen Amte, b. d. Hamburg-
Amerika-Linie etc.

EXPORT-SPEZIALITÄT:

**Flachboote m. Flachboot-
schrauben für seichtes
Fahrwasser.**

Kataloge und Berechnungen in
allen Sprachen kostenlos.

Carl Meißner, Hamburg 27

Fabrik und Kontor:

Billwärder Neuedeich 192.

392



403

Tropenmilch- Produkte

Hansa-Meierei, Lübeck,

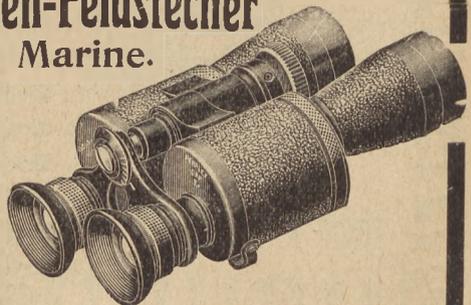
Kondensmilch-Fabrik.

339

„Schütz“ patent. Prismen-Feldstecher
für Jagd, Reise, Militär, Marine.
Vergrößerung 5- bis 18fach.

Zahlreiche glänzende Anerkennungen.
Im eigenen Interesse lasse man sich überall
unsere langjährig bewährten Fabrikate zum
Vergleich vorlegen. Katalog 17 kostenlos durch
die einschl. Geschäfte oder durch

Optische Werke, Cassel
(Carl Schütz & Co.).



398

Jagdartikel

Waffen,

Munition.

Nur Engros. — Export.

Preislisten
zu Diensten.



401 **Albrecht Kind**

Hunstig, b. Dieringhausen, Rhld.

General-Verkauf der berühmten
Automatischen Browning-Pistole.

Dampfplüge,

**Straßen-Lokomotiven,
Dampf-Straßenwalzen**

liefern

in vollkommensten Konstruktionen
274 zu mäßigsten Preisen

John Fowler & Co., Magdeburg.

Farben

für

Zement- u. Kunststein-Industrie

(für Dachsteine, Fliesen, Terrazzo, Stein-
holz, Kunstschiefer, Kunstmarmor). Ferner
Oxidrot rein, Englisch rot, Caput
mort, Polier-Rot f. alle Zwecke sind Spezial-Fabrikate d.

Rathenow. Chemische u. Farben-Industrie

G. m. b. H. in Rathenow.

Eigene Fabrikation!
345

Sehr leistungsfähig!
Vertreter gesucht.

411



Zweifellos ist Schaubeks Permanent

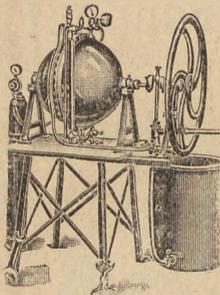
Briefmarken-Album

das beste aller exist. Sammelbücher!

Verlangen Sie den 80 Seiten starken
Ratgeber gratis und franko von

**C. F. LÜCKE, G. m. b. H.,
LEIPZIG, Georgiring 4,**

Mineralwasser-Apparate, anerkannt erstkl.
Leistung und Flaschensorte Fabrikat, für jede
alleinige Spezialität



**Hugo Mosblech,
Köln - Ehrenfeld 466.**

Spezialfabrik für die
Kohlensäure-Industrie.
Abt. II: Eigene Fruchtsaft-
presserei und Essenz-
fabrik mit Dampftrieb.
Fruchtsenzenzen für
Brauselimonaden.

Mineralwasserpastillen.
Alle sonstigen Apparate,
wie Zuckerlöser, Filter,
Destillierapparate etc.,
Kellerartikel. — Export
nach allen Ländern.
Über 12000 Apparate
„Mosblech“ im Gebrauch.

Fordern Sie neuesten deutschen Hauptkatalog F.

Schüchtermann & Kremer

Maschinenfabrik — Dortmund XIII.

Spezial-Fabrik für den Bau von erst-
klassigen

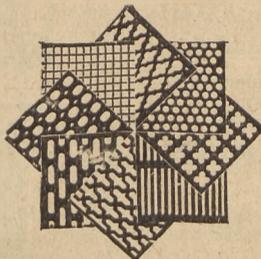
Eis- und Kühlmaschinen

für Brauereien, Schlachthäuser, Ge-
flügelhandlungen, Konditoreien usw.,
zur Lieferung von

Streckmetall
für Bauzwecke und Gitter.

Putzblech

347 für Tropenhäuser etc.
D. R. P.



gelochten Blechen

in allen Metallen und Mustern.

Baumschützern

jeder Größe, aus Streckmetall.

Man verlange Prospekte.

Spitzen Plauener, Mittel- u. bessere Genre in Baumwolle u. Kunstseide, Spitzenkragen u. -Shawls. Eigene Fabrik. **C. P. Fuchs, Plauen.**

412

Wie mein Vater von der **Zuckerkrankheit** befreit wurde, so daß er wieder alle Speisen genießen konnte und neuen Lebensmut bekam, teile jedem auf Verlangen unentgeltlich mit.
Frau Otto Schädel, Lübeck.

Farbe (Wicht. Erfindung) **Jensens Emaille-Teerfarbe.** Dauerhaftester Anstr. in all. Farben f. alle Zwecke, auch für geteerte Dächer. **Rostschutzfarbe**, nicht eindickend.
Joachim Jensen, Hamburg 36.



Seltene Briefmarken! aller Länder in den mannigfaltigsten Zusammenstellungen und in reichhaltigster Auswahl bei durchaus soliden und realen Preisen finden Sie in meiner illustrierten Liste 20 verzeichnet. Zusendung derselben erfolgt gratis.
Ernst Hayn, Neumburg (Saale) 96

Familienwappen! Sinniges Festgeschenk Historische Auskunft für fast jeden Namen für 1 M.
F. W. Becker, Wappenmalerei, Dresden - Laubegast, Schoberstraße 25.



Etiquetten u. Plakate über 1000 versch. Muster. Großes Lager, sof. lieferb. Neuanfertigung n. Zeichn.
Rob. Hesse & Co., Magdeburg.

Rohgummi, Gerb- und Farbstoffe
Walther & Lühmann, Hamburg. 4/5 Catharinenstrasse. Makler und Agenten, Vertreter von Plantagengesellschaften.

Pflanzen, spez. **Rosen**, schön, gesund, stark, echt, f. Übersee vorbereitet, sicher verpackt
Peter Lambert, Trier. 2.
Kataloge kostenlos.

Postkarten, Luxuspapier- und Schreibwaren, Briefkassetten
Anfertigung von Postkarten mit Ortsansichten. Glückwunschkarten, Photographie-, Postkarten- usw. Albums. — Einrichtungen von Papierhandlungen.
Reinhard K. Rothe, Meissen i. Sachsen.

Farben aller Art für Anstrich und Kunststeine, **Brokatfarben, Schmuckfarben u. Schutzfarben** für Eisen und Holz liefern
Farbenwerke Wunsiedel G. m. b. H. (Bayern).

Der beste Freund des Kolonisten ist der neue **Motor Typ „Bulldog“** mit Verdampfungskühlung, — Verblüffend einfach und billig. — Kraftentwickelnd u. widerstandsfähig wie eine richtige „Bulldog“-„Hamma“-Motorenwerk, Hamburg I, Klosterstr. 19.

Staniolen: Zinnfolien, Compositionsfolien, Bleifolien endlos und i. Format. i. all. Ausfüh. fabriziert
Staniol- u. Metallkapsel-Fabrik vorm. **Conrad Sachs G. m. b. H. Eppstein i. Ts.**

Cigarren-Fabriken
Aug. Chr. Steneberg
Barntrup (Lippe)
Feinste Qualitäten, moderne Fassons
415 von 36—200 M.

Benoidgas
D. R. P.
Licht, Heizung, Kraft für Landhäuser, Gasthöfe, Sanatorien, Fabriken, Laboratorien, Bahnhöfe etc.
Thiem & Cöwe, Halle a. S.

Johs. Oswaldowski
Altona. E.
Aceton, Methylalkohol, Weinessig, Essig und Essigsprit, Essig-Essenzen, Branntweindenatur.-Mittel.

Probieren u. fordern Sie
die Süßrahm-Margarine
Westfalenwunder und **Westfalenkrone**

mit Schutzmarke Schinken

die Pflanzenbutter-Margarine

Lippina frei von tierischen Fetten
Meyer-Ruhm mit süßer Sahne verarbeitet
und Sie werden erkennen, daß Sie in diesen mit vielen goldenen Medaillen,
Oktober 1910, mit der Staatsmedaille ausgezeichneten Fabrikaten, einen voll-
389 wertigen Ersatz für Butter gefunden haben.

Süßrahm-Margarine- und Pflanzenbutter-Fabrik
Hermann Meyer, Lippinghausen bei Herford.



Bernhards Zwiebackfabrik Friedrichsdorf (Zanus)

Hofl. Sr. Maj. des Kaisers u. Königs etc.

Geschäftsgründung 1803.

Leicht verdaulich, nahrhaft, von ärztlichen Autoritäten als Krankenkost empfohlen.

Friedrichsdorfer Zwieback
Marke: Vom Guten das Beste.

Wegen seiner vorzüglichen Haltbarkeit
brillanter Exportartikel.

EXPORT-
VERTRETER: **Harder & de Voss, Hamburg.**

Prämiiert auf allen beschickten Ausstellungen.

Weltausstellung Paris 1900. Weltausstellung St. Louis 1904. GRAND PRIX.

Wer sich über die politische Sachlage im

Schutzgebiet Südwestafrika

im allgemeinen und über die

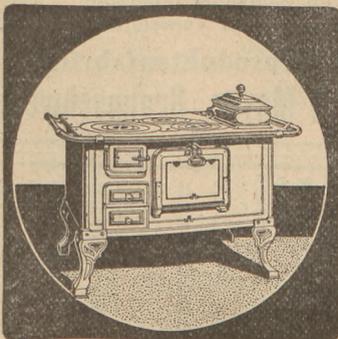
Verhältnisse im Diamantengebiet

insbesondere informieren will, abonniere auf die

Küderitzbuchter Zeitung.

Die Zeitung erscheint einmal wöchentlich und ist durch jede Postanstalt im Deutschen Reich zu beziehen. Abonnementspreis M. 5.50 halbjährlich einschl. Bestellgeld.

Probe-Exemplare werden franko abgegeben durch Wilhelm Süßerott, Berlin W. 30, an welche Firma auch Inserat-Anfragen zu richten sind.



A. Voss sen., Sarstedt b. Hannover.

Fabrik schmiedeeis. transportabler Kochherde

in jeder Größe und Ausstattung, einfach lackiert, Emaille, Majolica.

Größte Tafelherde und Kocheinrichtungen

für Hotels, Krankenhäuser, Casinos und Speiseanstalten.

Dampf-Kochapparate, Dampf-Wasserbad-Kocheinrichtungen

für Krankenhäuser und Militärküchen.

Ca. 1000 Arbeiter u. Beamte. Größte Leistungsfähigkeit, billigste Preise.

Jahresproduktion: ca. 80 000 Herde und Öfen.

Man verlange Exportkatalog 51.

Fischnetze

liefert in anerkannt bester Ausführung zu billigsten Preisen

Berliner mechanische Netzfabrik und Baumwollzwirnerie

Franz Klinder, Neubabelsberg.

Offerten u. Muster gratis u. franko.

404

Einbanddecken

zur

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 1911

sind zum Preise von Mk. 1.50 zu beziehen.

DIE KONJUNKTUR

Unabhängiges Organ für internationale u. koloniale Märkte.

FINANZ, HANDEL, INDUSTRIE, VERKEHR, ASSEKURANZ.

Herausgeber: The London and Foreign Publishing Comp., London.

Erscheint jeden Sonnabend.

Abonnement: Mk. 3.50 vierteljährlich.

Abonnementsannahme und alleinige Annahmestelle in Deutschland für Inserate:

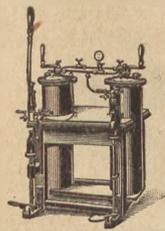
Wilhelm Süsserott, Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, **Berlin W. 30.**

418

Mineralwasser-Apparate

für Hand- u. Kraftbetrieb, in neuesten techn. vollkommensten Syst., für jede Leistungsfähigkeit.

Spez.: **Komplette Einrichtungen.**



Essenzen u. Extrakte

für Limonaden u. alkoholfreie Getränke. Ia-Spezialitäten verschiedener. Geschmacksrichtung. Eigene Essenzenfabrik mit Dampftrieb.

Willy Zander,

G. m. b. H.

Halle a. Saale.

Man verlange Katalog E. 2.



„Herkules“- Stahlwindturbine

die beste Kraftmaschine für die Kolonien. Tausendfach vorzüglich bewährt. Standard-Type der modernen Stahlwindturbinen. 30% Mehrleistung als gewöhnliche Fabrikate, niemals Reparaturen, Anlauf bei leichtestem Wind. Wesentliche Neuerungen u. Verbesserungen nur an dieser Windturbine. Passend für den Antrieb für Wasserpumpen aller landwirtschaftl. Maschinen. Holzbearbeitungsmaschinen etc. Spezialität: Erzeugung von Elektrizität. Katalog und Kostenanschlag gratis von der grössten derartigen Fabrik Deutschlands:

Vereinte Windturbinen-Werke
vorm. Rud. Brauns u. Carl Reinsch,
397 Dresden N. 17.

== Garantiert bester Erfolg! ==

Obstbaumkarbolium „Brunonia“

== in unübertroffener Qualität ==
mit Wasser schneeweiß emulgierend,

unterdrückt mit absoluter Sicherheit die vielen verderblichen Krankheiten an Bäumen, Sträuchern, vertilgt alle tierischen Schädlinge und pilzartigen Schmarotzer und sichert reiche Ernten!

Dieses segenbringende, den gesamten Obstbau verjüngende Produkt wird seit Jahrzehnten in unübertroffener Qualität von uns hergestellt.

Ausführliche Gebrauchsanweisungen gratis!

Exportblechkannen v. 50 kg netto M. 22,—

do. „ 25 „ „ 12,—

fob deutscher Seehäfen.

Barzahlung gegen Versanddokumente.

317 **Theerproduktenfabrik**

Baese & Meyer, Braunschweig.



W. Künast, Berlin W.
Unter den Linden 15.
Echte Briefmarken
Alle verschied. Porto
extra. Preisl. gratis.
Geogr. 1866.

40	nur v.	Cuba	M. 1.75
40	„	Nicaragua	„ 2.—
40	„	Porto Rico	„ 2.75
50	„	Rumänien	„ 1.25
50	„	Schweden	„ 1.20
50	„	Argentinien	„ 3.—
50	„	Peru	„ 4.50
60	„	Italien	„ 1.50
60	„	Spanien	„ 1.25

Von den besten der **billigste** Stickstoffdünger

17—22⁰/₀ Stickstoff, 60—70⁰/₀ nutzbarer Kalk



Kalkstickstoff

Vorzüglich geeignet für alle Tropenkulturen zur Erzielung hoher Ernten

Näheres durch die

Verkaufs-Vereinigung für Stickstoffdünger G. m. b. H.

BERLIN SW. 11, Dessauer Straße 19.

Usambara-Post

Unabhängiges Organ für die wirtschaftlichen Interessen von Deutsch-Ostafrika

□ □ und □ □

„Küstenbote vom Norden“.

Erscheint jeden Sonnabend in Tanga (D. - Ostafrika)

Herausgeber: **G. von Horn.**

Bezugspreis: Mark 1.65 pro Monat.

□ Vertretung für Europa: □

Wilhelm Süsserott, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 30.

Probenummern gratis.

374



The Continental Bodega Company

Hamburg *Ecke Neß und Brodschranken*

*Spanische und portugiesische Weine
Spirituosen*

Direkter Import, Export nach allen Weltteilen

396

Man fordere Preislisten durch Kommissionshäuser.

— Hauptsitz Brüssel. — Filialen überall auf dem Kontinent. —

Deutsche Export-Firmen.

Aceton, Weinessig etc.

Johs. Oswaldowski, Altona a. E.

Alkoholfreie Getränke

Brambacher Sprudel, G. m. b. H., Brambach i. V.

Arzneimittel

Bernhard Hadra, Berlin C. 2.
R. Schering, Berlin N. 4.

Asphalt-Dachpappen, tropfenfeste.

Elliesen & Michaelis, Hamburg,
Holzbrücke 3a.

Baumaterialien.

Elliesen & Michaelis, Hamburg,
Holzbrücke 3a.

Bedachungen, tropfenfeste.

Elliesen & Michaelis, Hamburg,
Holzbrücke 3a.

Benoidgasapparate.

Thiem u. Töwe in Halle a. S.

Bier.

Fürstl. Brauerei Köstritz i, Thür.
(Schwarzbier).

Billardbälle

Wilhelm Schuß, Düsseldorf
(Elfenbein u. Imitation).

Brauselimonaden- Essenzen

Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld
466.

Briefmarken-Albums

C. F. Lücke, Leipzig.

Briefmarken

Ernst Hayn, Naumburg a. S.
W. Künast, Berlin W.

Buchbindereimaschinen

Karl Krause, Maschinenfabrik,
Leipzig.

Centrifugalpumpen

Georg Niemeyer, Hamburg-
Steinwärder.

Cigarren und Cigaretten

Aug. Chr. Steneberg, Barntrup
(Lippe).

Dachdeckung, tropfenfeste.

Elliesen & Michaelis, Hamburg,
Holzbrücke 3a.

Dampfpflüge

John Fowler & Co., Magdeburg.
J. Kemna, Breslau V.

Dampfstraßenwalzen

John Fowler & Co., Magdeburg.

Düngemittel

Chemische Werke vorm. H. u.
E. Albert, Bibrich a. Rh.

Verkaufs-Vereinigung für Stickstoffdünger,

G. m. b. H.

Agrikultur-Abteilung
Berlin SW. 11,
Dessauer Straße 19.

Vertrieb v. Kalkstickstoff.

Eisenkonstruktionen, transportabel.

Elliesen & Michaelis, Hamburg,
Holzbrücke 3a.

Eisenwaren

P. Brüninghaus Nachf., Berlin
NO. 18, Gr. Frankfurterstr. 118.
Fr. Cordes jun., Hamburg XI.

Eis- u. Kühlmaschinen.

Schüchtermann & Kremer,
Dortmund XIII.

Georg Niemeyer, Hamburg-
Steinwärder

„Em Rex“, Astralit.

Elliesen & Michaelis, Hamburg,
Holzbrücke 3a.

Essenzen u. Extrakte für Limonaden.

Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld
466.

Willy Zander, G. m. b. H.,
Halle a. S.

Etiquetten

Rob. Hesse & Co., Magdeburg.

Fahr- u. Motorräder

Deutsche Fahrradwerke Sturm-
vogel Gebr. Grüttner, Berlin-
Halensee.

Wanderer-Werke A.-G., Schönau
b. Chemnitz.

Familienwappen

F. W. Becker, Dresden-Laube-
gast.

Farben

Farbenwerke Wunsiedel G. m.
b. H., Wunsiedel (Bayern).
(Spez.: Zement- u. Kunst-
steinfarben.)

Joachim Jensen, Hamburg 36.
Rathenower Chemische u.
Farbenindustrie, G. m. b. H.,
Rathenow. (Spec.: Cement-
u. Kunststeinfarben.)

Fasergewinnungs- maschinen

Friedr. Krupp A.-G. Gruson-
werk, Magdeburg-Buckau.

Feld- u. Industriebahnen

Bahnindustrie Act.-Ges., Han-
nover-Herrenhausen.
Herm. Heinrich Böker u. Co.,
Remscheid.
R. Dolberg, A.-G., Hamburg.

F. C. Glaser & R. Pflaum

G. m. b. H.

Berlin SW., Lindenstr. 80.

Alleinverkauf der
Plantagen-, Feld-, Forst- u.
Industrie-Bahnen d. Firma
Fried. Krupp A. G., Essen.

Glassing & Schollwer, Berlin W.

Feldstecher

Optische Werke Carl Schütz
& Co., Cassel.

Filterapparate

Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld
466.

Fischereiartikel

R. Weber, Haynau i. Schl.

Frischwasser- Erzeugungs-Anlagen.

Georg Niemeyer, Hamburg-
Steinwärder.

Gartenbaukulturen

Josef Koschwanez, Milten-
berg a. M.

Glaswaren

Glaswaren aller Art

Hohlglashüttenwerke

Ernst Witter

Aktiengesellschaft

Unterneubrunn

S.-M. Deutschland.

von Poncet, Glashüttenwerke,
A.-G., Berlin SO. 16.

Gummigewinnungs- maschinen

Fried. Krupp A.-G. Gruson-
werk, Magdeburg-Buckau.

Holzbearbeitungsmaschinen

Maschinenfabr. Kappel, Chem-
nitz-Kappel. Spezialität seit
35 Jahren.

Deutsche Export-Firmen.

Jagd- u. Sportartikel

R. Weber, Hofliefer., Haynau
i. Schl.

Jagdpatronen

Cramer & Buchholz, Pulver-
fabriken m. b. H., Hannover.

Insektensammler- Utensilien

Heinrich E. M. Schulz, Hamburg 22.

Isoliermaterialien.

Elliesen & Michaelis, Hamburg.
Holzbrücke 3a.

Kartonnagenmaschinen

Karl Krause, Leipzig.

Kezelkugeln

Wilhelm Schuss, Düsseldorf
(Kezelkugeln aus Pockholz).

Kochherde

A. Voss sen., Sarstedt b. Hannover.

Konserven

Carl Bödiker & Co., Komm.-
Ges. a. Akt., Hamburg 8.
E. C. Kaufmann & Co., Hamburg.

Lager-Weißmetalle

Ww. Louis Ebbinghaus, Hohen-
limburg i. W.

Landwirtsch. Kulturen

Josef Koschwanez, Milten-
berg a. M.

Landwirtsch. Maschinen

Ph. Mayfarth & Co., Frankfurt a. M.

Lebensmittel

Carl Bödiker & Co., Komm.-
Ges. a. Akt., Hamburg 8.
Asiahaus.
E. C. Kaufmann & Co., Hamburg.

Lederfett

Actiengesellschaft Union, Augs-
burg.

Lederleim

C. M. Nachtigall, Schkölen.

Lederputzmittel

Actiengesellschaft Union, Augs-
burg (Lederputzcrèmes).

Limonadengrundstoffe.

Willy Zander, G. m. b. H.,
Halle a. S.

Lokomotiven

John Fowler & Co., Magdeburg.

Maschinen für Schmiede, Schlosser etc.

P. Brüninghaus Nachf., Berlin
NO. 18, Gr. Frankfurterstr. 118.

Maschinen aller Art.

Buhrbanck, Cunnersdorf i. Rsgb.
Fried. Krupp A. - G. Gruson-
werk, Magdeburg-Buckau.

Medicamente

Bernhard Hadra

Medizin.-pharmazeut. Fabrik
u. Export,

Berlin C. 2,

Spandauer Str 77

**Vollständige medizin.
Tropenausrüstungen**

234 zu Exportpreisen

■ Siehe auch Inserat. ■

Medizinische Apparate

Industrie mediz. Apparate, Graz.

Metallputz

Actiengesellschaft Union, Augs-
burg (Lederputzcrèmes).

Milch für die Tropen

Hansa-Meierei, Lübeck.

Mineralwasser-Apparate

Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld
466 (Spez.: Komplette Ein-
richtungen).

Willy Zander, G. m. b. H.,
Halle a. S.

Mineralwasser - Pastillen

Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld
466.

Möbel

Dingeldey & Werres, Erstes
deutsches Ausrüstungsgesch.
für Tropen, Heer u. Flotte,
Berlin W. 35 (Zusammenleg-
bare Tropenmöbel).

Motorboote

Carl Meissner, Hamburg 27.

Motoren

„Hamma“ - Motorenwerk, Ham-
burg I, Klosterstr. 19.

Motor-, Straßen- u. Park- Walzen

John Fowler & Co., Magdeburg.

Munition

Cramer & Buchholz, Pulver-
fabriken m. b. H., Hannover
Jagd- (Spez. Diana-) und
Scheibepulver (Spez. Nass-
brand), Schwarzp. u. Rauch-
los.

Nähmaschinen

Hermann Köhler, Nähmaschinen-
fabrik, Altenburg, S.-A.

Netze

Franz Klinder, Neubabelsberg.

Obstbau-Kulturen

Josef Koschwanez, Milten-
berg a. M.

Obstbaum Karbolineum

Baese & Meyer, Braunschweig.

Ölgewinnungsmaschinen

Fried. Krupp A. - G. Gruson-
werk, Magdeburg-Buckau.

Papiere

Carl Roscheck, Düren.

Papier - Verarbeitungs- Maschinen

Karl Krause, Maschinenfabrik,
Leipzig.

Papier- u. Schreibwaren

Reinhard Rothe, Meissen i. S.
(Postkarten, Papier, Brief-
kassetten, Albums etc.)

Patent-Baueisen- Konstruktion.

Elliesen & Michaelis, Hamburg,
Holzbrücke 3a.

Pflanzen

Peter Lambert, Trier.

Pflanzenbutter

Hermann Meyer, Lippinghausen
b. Herford.

Pharmaceut-Präparate

R. Schering, Berlin N. 4.

Photogr. Chemikalien

A.-G. f. Anilinfabrikation Ber-
lin SO. 36 („Agfa“-Entwick-
ler u. Spez.).

R. Schering, Berlin N. 4.

Photograph. Platten

Act.-Ges. f. Anilinfabrikation
Berlin SO. 36 („Agfa“-Plat-
ten und Planfilms).

Pillengläser

F. G. Bornkessel, Mellenbach.

Plakate

Rob. Hesse & Co., Magdeburg.

Deutsche Export-Firmen.

Postkartenalben

Reinhard Rothe, Meissen i. S.

Pulver

Cramer & Buchholz, Pulverfabriken m. b. H., Hannover.

Raubtierfallen

Haynauer Raubtierfallenfabrik
E. Grell & Co., Haynau i. Schl.

R. Weber, Hofliefer., Haynau i. Schl.

Raubzeugfangmittel

Herm. Klich, Oppeln.

Rotgummi.

Walther & Lühmann, Hamburg.

Samen aller Art

Carl Beck & Comp., Quedlinburg.

Franz Anton Haage, Erfurt.
(Große Samenkulturen und Samenhandlung. Versand an Private u. Händler. Hauptkatalog kostenlos).

F. C. Heinemann, Hofl., Erfurt.
(Elite-Gemüse- und Blumensamen.)

Liebau & Co., Hofl., Erfurt.

Sattlerwaren

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer u. Flotte, Berlin W. (Sättel.)

Schaltuhren, automat.

J. G. Mehne, Schwenningen.

Schaumwein-Apparate

Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Schiffbauanstalten

Schloßwerft R. Holtz, Harburg a. Elbe (Kleinschiffbau).

Schiffsartikel

Fr. Cordes jun., Hamburg XI

Schlafanzüge

Ferd. Jacob, Köln a. Rh.

Schlafsäcke

Ferd. Jacob, Cöln (Rhein).

Schreibmaschinen

Schäfer & Clauss, Berlin W. 8.
Wanderer-Werke A.-G., Chemnitz-Schönau (Continental).

Seife

E. Walther, Halle a. S., Mühlweg 20.

Spedition

Math. Rohde & Co., Hamburg.

Spitzen

C. P. Fuchs, Spitzenfabrik, Plauen i. V.

Staniol

Staniol- und Metallkapsel-Fabrik vorm. Conr. Sachs, G. m. b. H., Eppstein i. T.

Tinte

Aug. Leonhardi, Tintfab., Dresden-N.

Tropen-Anzüge

S. Adam, Berlin W., Leipzigerstr. 27/28.

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer u. Flotte, Berlin W.

Ferd. Jacob, Köln a. Rh.

G. Loll, Grünberg i. Schl. (Anzüge f. Plantagenarbeiter).

Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.

Tropen-Ausrüstungen

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer und Flotte, Berlin W.

Ferd. Jacob, Cöln a. Rh.

E. C. Kaufmann & Co., Hamburg

Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.

Tropenbauten.

Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 2a.

Tropen-Bekleidung

S. Adam, Berlin W., Leipzigerstr. 27/28.

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer und Flotte, Berlin W., Potsdamerstr. 127/28.

Ferd. Jacob, Köln a. Rh.

G. Loll, Grünberg i. Schl. (Bekleidung f. Plantagenarbeiter).

Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.

Tropenbettstellen

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer und Flotte, Berlin W., Potsdamerstr. 127/28.

Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.

Tropenzelte

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer und Flotte, Berlin W., Potsdamerstr. 127/28.

o. Jacob, Köln a. Rh.
Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.

o. Reichelt, Berlin C. 2, Stralauerstr. 52 (Tropenzeltausrüstungen pp., Ochsen- u. -Decken).

Verhandstoffe

Bernhard Hadra, Berlin C. 2.
R. Schering, Berlin N. 4.

Wagen

N. Trutz, Coburg. (Luxus- u. Gebrauchswagen.)

Waffen

Albrecht Kind, Hunstig b. Dieringhausen.

Wasserdestillier-Apparate

Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Wasserdichte Bekleidung

Ferd. Jacob, Cöln (Rhein).

Weine

The Continental-Bohdega-Comp., Hamburg.

Krafft-Vogt, Naturwein - Großhandlung, Schallstadt (Baden).

Werkzeuge für Schlosser und Schmiede

P. Brüninghaus Nachf., Berlin NO. 18, Gr. Frankfurterstr. 118.

Wichse

Wichsegesellschaft Union, Augsburg.

Windmotoren

Vereinigte Windturbinen-Werke, G. m. b. H., Dresden Nr. 17.

Zelte

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer u. Flotte, Berlin W., Potsdamerstraße 127-128.

Ferd. Jacob, Köln a. Rh.
Rob. Reichelt, Berlin C. 2, Stralauerstr. 52.

Zündhölzer

Actiengesellschaft Union, Augsburg.

Zwieback

Bernhard's Zwiebackfabrik, Hofliefer., Friedrichsdorf im Taunus (Friedrichsdorfer Zwieback, brillanter Exportartikel. Exp.-Vertr.: Har- der & de Voss, Hamburg)

Glässing & Schollwer

Fabrik für Feld-, Klein- und Normalbahn-Material

Berlin W. 35

Potsdamer Str. 99

Telegr.-Adr.: Portativa Berlin. A. B. C. Code 4th & 5th edition.

Schüren, Kreis Hörde

(Westfalen)



Liegendes und rollendes Material

für Plantagen- und Industriebahnen

in jeder für die Kolonien geeigneten Spezialausführung

Schienen

Schwellen

Kleineisen

Gleise

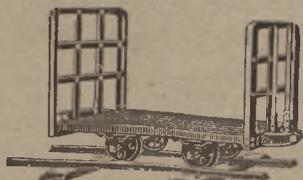
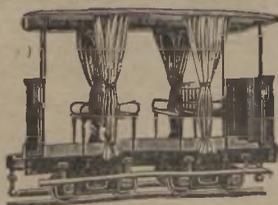
Weichen

Drehscheiben

Kreuzungen

Wendeplatten

Eisen-
Konstruktionen



Muldenkipper

Plattformwagen

Kastenwagen

Zuckerrohrwagen

Güterwagen

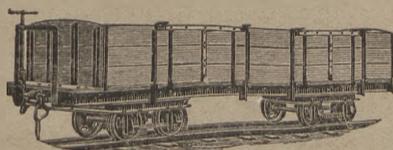
Personenwagen

Draisinen

Lokomotiven

Brücken.

Vollständige
einschienige
Bahnanlagen.



Alle
Ersatzteile
für vorhandene
Bahnen.

02319



Carl Bödiker & Co.

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Hamburg, Tsingtau, Hongkong, Canton, Swakopmund, Lüderitzbucht, Windhuk, Karibib, Keetmanshoop.

Proviand, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unsern Freihafenlägern,

ferner ganze Messe-Ausrüstungen, Konfektion, Maschinen, Mobiliar, Utensilien sowie sämtliche Bedarfsartikel für Reisende, Ansiedler und Farmer.

Preiskataloge, Prospekte, Anerkennungsschreiben, Kostenanschläge, Bestellformulare und Telegraphenschlüssel auf Wunsch zur Verfügung.